Untersuchung über die Bedeutung des mechanischen Warenverkaufs für die Volkswirtschaft unter Zugrundelegung des europäischen Automatenwesens

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
vorgelegt der
philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakultät
der
Universität Basel

von

Götz Harwig
aus Berlin

Basel 1936

Druck von Gebrüder Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstr. 44.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren

Dr. E. Salin,
Dr. H. Ritschl.

Basel, den 10. Mai 1935

Prof. Dr. F. Stähelin
Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VII
Einleitung	1
Hauptteil:	
I. Voraussetzungen für eine Mechanisierung des Warenverkaufs	
A. Großstadtbildung	3
B. Gesetzgebung	4
C. Preisstabilität	8
D. Der Warenkreis	9
II. Die Nutzbarmachung des Automaten nach Maßgabe seiner gewerberechtlichen Behandlung in den europäischen Ländern	12
A. England	13
B. Dänemark	17
C. Deutschland	23
D. Schweiz	35
E. Uebriges Europa	38
III. Die Umsätze der Automaten	
A. Ihr Zustandekommen	
1. Die psychologischen Anreize	41
2. Der Standort	42
B. Die Umsatzarten	46
1. Bei den Einzelhandelsautomaten	47
a) Der zusätzliche Umsatz	47
b) Die Umsatzverlagerung	51
α) Die betroffenen Verteilungsformen	52
β) Die Arten der Umsatzverlagerung	54
c) Der erhaltene Umsatz	57
2. Bei den freien Automaten	58
C. Bildliche Darstellung der wichtigsten Umsatzarten	58
IV. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des mechanischen Warenverkaufs	
A. Auf die Konsumgütersphäre	63
B. Auf andere Verteilungsformen	65
C. Auf den Arbeitsmarkt	71

Seite

IV. Die Rentabilität 81
A der Einzelhandelsautomaten 82
1. Beurteilungsgrundlagen 82
a) England 82
b) Dänemark 85
2. Zusammenfassende Beurteilung mit Schlußfolgerungen für Deutschland 87
B. der freien Automaten 94
1. Die Zigarettenautomaten des deutschen Großhandels 94
a) Beurteilungsgrundlagen 94
b) Zusammenfassende Beurteilung 98
2. Bahnhofsautomaten 100
a) Beurteilungsgrundlagen 100
b) Zusammenfassende Beurteilung 108

Schlußwort 111

Anhang: Das deutsche Reichsgesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 mit amtlicher Begründung und Ausführungsverordnung 113

Literaturverzeichnis

Werke:

Hentschel, Edgar: Betriebs- und Preisverhältnisse im Einzelhandel, Berlin 1928.

Hirsch, Julius: „Der moderne Handel" in „Grundriß der Sozialökonomik". V. Abteilg. 2. Bd. 2. Aufl., Tübingen 1925.

— „Die Handelsspanne" in „Zeitgemäße Handelsfragen 1"., herausgegeben von der Forschungsstelle für den Handel, Berlin 1931.

Vershofen, Wilhelm: „Moderne Absatzformen" in „Strukturwandlungen der Deutschen Volkswirtschaft". Vorlesungen, gehalten während des Herbstlehrganges 1927 der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Vorbildung (Herausgegeben von Harms, Kiel), Berlin 1928.

Weber, Adolf: Handels- und Verkehrspolitik (Wirtschaftspolitik II), II. Band, München und Leipzig 1933.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1933, Berlin 1933.

Wirtschaft und Statistik, Sonderheft 12, Heft 14/15, Berlin 1934.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst Gaststättengesetz, Kinderschutzgesetz und Hausarbeitsgesetz, Textausgabe, Guttentagsche Sammlung, Berlin und Leipzig 1932.

Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn und die Gesellschaftssatzung vom 30. August 1924, Stilke's Rechtsbibliothek Nr. 34, Berlin 1924.

Robert von Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung. 8. Auflage. Herausgegeben von Dr. Gustav Rohmer, München 1928.

Flugschriften:

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels: „Mensch oder Maschine in der Warenverteilung", Berlin 1932 (nicht im Buchhandel).

Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten: „Ist die Maschinenverwendung für die Arbeitslosigkeit verantwortlich?", Berlin 1933.

Zeitschriften und Zeitungen:

Deutsche Automatenrundschau, Berlin.

F-f-H-Mitteilungen, herausgegeben von der Forschungsstelle für den Handel, Berlin.

Vereinigte Tabakzeitungen, Leipzig.

Deutscher Reichsanzeiger, Berlin.

Deutsches Reichsgesetzblatt, Berlin.

Automatic Age, Chicago.

Nationalzeitung, Basel.

Auskünfte.

Deutschland: Sielaff-Maschinenfabrik A. G., Berlin.
England: Statistische Abteilung des „Home Office".
Redaktion der „Automatic World".
British Automatic Ltd.
Automatenfabrik F. Graucob Ltd.
Automatenfabrik Ch. Ahrens, sämtlich in London.
Dänemark: Statistisches Departement,
Inspektoratet for Tobaksbeskatningen,
Skandinavisk Automat-Aktieselskab,
Automatenfabrik Wistoft,
Kopenhagener Vertretung d. Automatenfabrik Wittenborg, Odense, sämtlich in Kopenhagen.
Schweden: Affärsekonomiska Forskningsinstitutet, Stockholm.
Schweiz: Baudepartement, Basel,
Schweizerische Automatengesellschaft, Bern.
Automaten- und Reklamepersonenwagen A. G., Zürich.
Ferner erteilten noch Einzelhändler in Kopenhagen und London Auskünfte.

Abkürzungen:

DAR: Deutsche Automaten-Rundschau, Berlin.
Freigabegesetz: Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934.
Hirsch-Handelsspanne: Hirsch, Julius: „Die Handelsspanne", Zeitgemäße Handelsfragen 1, herausgegeben von der Forschungsstelle für den Handel, Berlin.
Statist. Jahrbuch: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1933.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist meines Wissens der erste Versuch, den Warenverkauf durch Automaten in den verschiedenartigen Formen, wie er in den einzelnen Ländern Europas vor sich geht, zusammenfassend darzustellen und die aus dieser Form der Warenverteilung entspringenden volkswirtschaftlichen Probleme wissenschaftlich zu behandeln.

Während die Wissenschaft andere Glieder des Warenhandels und die für ihre Funktionen volkswirtschaftlich wesentlichen Gesichtspunkte oft und eingehend untersucht hat, ist sie an dem mechanischen Warenverkauf — abgesehen von seltenen Andeutungen — vorübergegangen, obwohl diese Warenvertriebsart in manchen Ländern, namentlich in den Staaten ausgeprägter westlicher Zivilisation, einen nicht unbedeutenden Rang einzunehmen scheint.

Die Arbeit muß sich auf die Darstellung des europäischen Automatenwesens beschränken; in den außereuropäischen Ländern ist der Warenverkauf durch Automaten entweder für eine eingehende Betrachtung zu bedeutungslos, oder, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, so umfangreich, daß eine gesonderte, den Rahmen der Arbeit überschreitende Behandlung erforderlich wäre.

Für die Untersuchung stand amtliches Material nur in geringem Maße zur Verfügung, da planmäßige Erhebungen über das Automatenwesen noch nirgends vorgenommen sind. Die Grundlagen für die Arbeit wurden daher auf Studienreisen gewonnen. Deren Ergebnisse können zwar, weil sie das Fehlen zahlenmäßiger Unterlagen vielfach durch Anschauung ersetzen mußten, nicht überall Anspruch auf exakte Forschung erheben, sie lassen jedoch eine wissenschaftliche Auswertung insofern zu, als sie Ziffernwerke, Tatbestände und Erfahrungswerte aufweisen, die zusammengenommen eine hinlänglich sichere Beurteilungsgrundlage abgeben.

Außerhalb der Untersuchung bleiben diejenigen Automatenarten, die nicht einer Verteilung von Waren im engeren Sinne dienen. Es sind dies die Automatenrestaurants, die nicht dem Warenhandel zuzurechnen sind, sondern eine besondere Form des Gaststättengewerbes darstellen; ferner die Postwertzeichenautomaten, die nicht als Warenautomaten, sondern als eine Einrichtung des Verkehrs zu gelten haben; schließlich noch die vielfältigen Arten von Spielautomaten mit Warenabgabe, die die Erlangung von Waren von der Geschicklichkeit des Spielers oder dem Zufall abhängig machen und daher nicht den Zweck und den Charakter eines Warenverteilers, sondern eines Unterhaltungsapparates haben.

Den zahlreichen amtlichen, halbamtlichen und privaten Stellen danke ich für die bereitwilligst erteilten Auskünfte. Ganz besonders zu danken habe ich Herrn Prof. Dr. Salin, der mich bei der Fertigstellung der Arbeit mit Rat und Tat unterstützte, Herrn Prof. Dr. Ritschl, der liebenswürdigerweise das Correferat übernahm, und Herrn Prof. Dr. Mangold, Basel, der mir bei der Vervollständigung meiner Materialsammlung zur Seite stand.

Einleitung

Unser Zeitalter zeigt die Tendenz, möglichst viele Arbeitsvorgänge, die durch körperliche Arbeit ausgeführt werden, weitgehend durch eine mechanische Leistung zu ersetzen, die es dem Menschen gestattet, an die Stelle der anstrengenden körperlichen Arbeit mehr und mehr die Tätigkeit des Ueberwachens treten zu lassen. Blieb eine derartige Mechanisierung der Arbeit bisher hauptsächlich auf die Gütererzeugung gerichtet, so ist es bezeichnend, daß sich diese Tendenz in den letzten Jahrzehnten auch auf einem Gebiet zeigt, das sich auf den ersten Blick nicht dazu zu eignen scheint: dem der Güterverteilung.

Auf diesem Gebiet geht im Rahmen der Zuleitung von Verbrauchsgütern an den letzten Konsumenten [1]) der Verkaufsakt in seinen mannigfaltigen Formen regelmäßig durch Vermittlung einer menschlichen Arbeitskraft vor sich.

Die Mechanisierung dieses Arbeitsvorganges besteht darin, daß an die Stelle des Handverkaufs ein Verkaufsapparat tritt, der nach Einwurf einer Münze auf mechanischem Wege die gewünschte Ware verabfolgt [2]).

Geschichtlich hat diese Form der Warenverteilung nicht bei dem natürlichen Träger dieses Warenhandelszweiges, dem Einzelhandel, begonnen, vielmehr hat der automati-

---

[1]) Nur in diesem Sinne ist der in der Arbeit gebrauchte Ausdruck „Warenverteilung" zu verstehen.

[2]) Man unterscheidet im wesentlichen zwei Konstruktionstypen von Automaten,

a) den Schachtautomat, der für den Verkauf von in Schachteln verpackten Waren, wie Zigaretten, Zündhölzern, Süßigkeiten, Rollfilmen usw., eingerichtet ist. Die Waren sind aufeinander gestapelt, und die jeweils unten liegende Packung wird aus dem Schacht herausgeschoben.

b) den Universalautomat, der für den Verkauf unverpackter oder besonders abgepackter Waren geeignet ist. Die Waren befinden sich in kleinen Glasfächern, wie in einem Miniaturschaufenster. Nach Münzeinwurf kann ein beliebiges Fach — aber nur eins — geöffnet und die Ware aus ihm entnommen werden.

Der Schachtautomat hat den Vorzug eines erheblich geringeren Anschaffungspreises und eines wertmäßig größeren Fassungsvermögens.

sche Warenverkauf — aus Gründen, die im Verlauf der Arbeit behandelt werden und auf dem Gebiet der Automatentechnik einerseits, standortsmäßigen Vorteilen andererseits gelegen haben — abseits vom Einzelhandel eingesetzt.

Beim Einzelhandel hat der Automat erst nach einer Reihe von Jahren, in einigen Ländern erst in allerneuester Zeit, Eingang gefunden; er bedient sich seiner in räumlicher Verbindung mit dem Ladengeschäft.

Beide Wege der Nutzbarmachung des Automaten, nämlich als nicht an den Einzelhandel gebundene, freie, und als durch den Einzelhandel selbst betriebene Verteilungsform, gehen in allen Ländern nebeneinander her. Dementsprechend sind in der Arbeit diesen beiden Anwendungsformen die abkürzenden Bezeichnungen „freier Automat" und „Einzelhandelsautomat" gegeben.

Die im ersten Teil dieser Arbeit gegebene Darstellung des Automatenwesens in den verschiedenen europäischen Ländern behandelt den derzeitigen Stand der Nutzbarmachung des Automaten getrennt nach freien Automaten und Einzelhandelsautomaten. Ihr geht vorauf die Behandlung der für die Möglichkeit der Anwendung des Automaten notwendigen Voraussetzungen. Ebenso erfolgt die Untersuchung der Frage, inwieweit der Warenverkauf durch Automaten eine für die Gesamtwirtschaft nützliche Verteilungsform ist, nach diesen beiden Anwendungsarten, und zwar für beide Fälle unter dem Gesichtspunkt, welcherart die durch die Automaten zustandegekommenen Umsätze sind, wie sich der mechanische Warenverkauf auf die von ihm betroffenen Gebiete der Volkswirtschaft auswirkt und wie die Rentabilität dieser Verteilungsform ist.

Bei der Untersuchung der einzelnen Probleme wird in der Weise verfahren, daß zunächst die Tatbestände festgestellt werden; ihnen schließt sich eine Kritik im gesamtwirtschaftlichen Sinne an.

Hauptteil

I. Voraussetzungen für eine Mechanisierung des Warenverkaufs

Der Automat als Verteilungsform kann seine Funktionen in einer Volkswirtschaft erst dann erfüllen, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind. Diese Voraussetzungen gelten zwar für die anderen Verteilungsformen teilweise auch, aber der Automat, der als in jeder Hinsicht unelastisch zu bezeichnen ist, bedarf ihrer in besonderem Maße.

Diese Voraussetzungen sind:

A. Großstadtbildung,
B. Gesetzgebung,
C. Preisstabilität,
D. Automaten-Waren.

Zu A. Die Industrialisierung Europas hat eine Verstädterung[1]) der Volkswirtschaften, d. h. ein gewaltiges Steigen der Einwohnerzahl der Städte zur Folge gehabt. In ihnen sind Mengen von Konsumenten auf verhältnismäßig engem Raume zusammengeballt, die stetig einer Anzahl von Gütern nachfragen. Von diesen Gütern kommen für das Problem der mechanischen Warenverteilung nur „kurzlebige"[2]) Konsumgüter in Betracht. Die dauernde Nachfrage nach diesen bewirkt innerhalb der Konsumgütersphäre einen schnellen Umschlag. Die Verteilungsformen für solche Güter befriedigen demnach innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit, den „offenen Stunden"[3]), eine große Zahl von Nachfragenden.

---

[1]) Nach Hentschel: „Betriebs- und Preisverhältnisse im Einzelhandel", Berlin-Wien 1928, S. 18.

[2]) Hentschel (a. a. O. S. 34) spricht von „langlebigen Bedarfsgegenständen".

[3]) Michel spricht von „geschlossenen" und „offenen" Zeiten in „Die rechtliche Stellung der Warenautomaten auf Bahnhöfen" (DAR 1930, Nr. 4, S. 43).

Dies gestattet ihnen eine Spezialisierung auf bestimmte Warenarten innerhalb der Konsumgütersphäre; eine solche Spezialisierung ist in den Klein- und Mittelstädten wegen der je Wareneinheit selteneren Nachfrage nicht möglich. Daher können in Städten dieser Größenordnung die Verteilungsformen sich nur selten auf den Verkauf bestimmter Warenarten beschränken, vielmehr halten sie als „Gemischtwarengeschäfte" ein Lager, das nicht nur kurzlebige Konsumgüter, sondern auch andere Bedarfsgegenstände, wie Haushaltsartikel, Drogen usw., enthält.

Der Automat als Waren-Verteilungsform ist seiner Natur nach auf die Abgabe ganz bestimmter, auch hinsichtlich der Einzelmengen, in denen sie verkäuflich sind, beschränkter Güter angewiesen. Er muß daher eine hohe Umschlagsgeschwindigkeit seines Lagers, d. h. der in ihm aufgestapelten Waren, erreichen. Diese Umschlagsgeschwindigkeit ist um so günstiger je größer die Zahl der stetigen Käufer für die aus dem Automat verkäuflichen Waren, d. h. je größer die Wohndichte ist. Das natürliche Aufstellungsgebiet für die Automaten ist daher die Stadt und zwar in besonderem Maße die Großstadt.

Zu B. Die menschlichen Bedürfnisse — immer innerhalb der Konsumgütersphäre — lassen sich in aller Regel voraussehen. Das wirtschaftende Individuum weiß, daß bestimmte Bedürfnisse regelmäßig auftreten, und sorgt daher im voraus für ihre Befriedigung durch Vorratseinkäufe. Soweit sie sich nicht voraussehen lassen oder wenn ihre Befriedigung aus irgendwelchen Gründen unterblieben ist, versuchen die Warenverteiler dem Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sie durch eine unbeschränkte Offenhaltung ihrer Läden zu befriedigen. Da aber die zunehmende Großstadtbildung gleichzeitig auch eine Vergrößerung der Verteilungsformen in der Art nach sich gezogen hat, daß der einzelne Kleinhändler die Nachfrage der stark angewachsenen Konsumentenschaft nicht mehr eigenhändig befriedigen kann, sondern sich angestellter Hilfskräfte bedienen muß, so hat sich der Gesetzgeber zur Verhinderung der Ausbeutung dieser Hilfskräfte genötigt gesehen, die Offenhaltungszeiten der Verteilungsstellen auf gewisse Stunden am Tage zu beschränken.

Dieser Grundsatz hat sich heute, abgesehen von zeitlichen Ausnahmen[1]), in fast allen Ländern durchgesetzt, und

[1]) Bei besonderen Anlässen, z. B. während der Dauer von Messen und Märkten, vor dem Weihnachtsfest, wird dem Einzelhandel gestattet, seine Läden über die Ladenschlußzeiten hinaus und auch an Sonntagen offenzuhalten.

zwar auf zweierlei Weise: es wird entweder nur die Arbeitsdauer angestellter Hilfskräfte auf eine bestimmte Zeit im Tage festgesetzt, der Ladeninhaber dagegen kann seinen Betrieb beliebig lange offen halten, um persönlich eine etwaige Nachfrage zu befriedigen, wie dies in den romanischen Ländern der Fall ist, oder es gelten, wie in den germanischen Ländern, die Ladenschlußzeiten in gleicher Weise für alle Verteilungsformen. Die Ursache für die letztere Regelung ist darin zu suchen, daß nach dem Grundsatz der gleichen Wettbewerbsbedingungen für Alle der Inhaber eines Klein- oder Kleinstbetriebes keinen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber dem Großbetrieb dadurch erhalten soll, daß er durch persönlichen Einsatz seiner Arbeitskraft noch zu einer Zeit Nachfragende mit Gütern versorgt, in der die Großbetriebe bereits geschlossen sein müssen [1]).

Zuweilen sind die Ladenschlußzeiten den Arbeitszeiten insofern angepaßt, als die in den Wohnvierteln befindlichen Geschäfte zu einer späteren Stunde schließen dürfen als die in den Geschäftsgegenden gelegenen, um den Konsumenten noch die Möglichkeit zu einer ausreichenden Bedürfnisbefriedigung zu geben.

In denjenigen Ländern, die der Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft durch eine Sozialgesetzgebung Schranken gesetzt haben, ist der Automat dazu berufen, dem Einzelhandel als zusätzliche Verteilungsform zu dienen; Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sich einer solchen aushelfenden Betätigung des Automaten keine gesetzlichen Hindernisse in den Weg stellen. Hiermit rückt der Automat in den Bereich der Gewerbeordnung eines Landes, und zwar insoweit, als sie sich auf die Bestimmungen über die Ladenschlußzeiten bezieht. In allen Ländern, in denen Automaten vom Einzelhandel betrieben werden, hat der Gesetzgeber, in der Erkenntnis, daß die Sozialgesetzgebung lediglich eine Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft, nicht aber wirtschaftliche Fortschritte verhindern soll, in dem Betrieb der Automaten keine Umgehung der bestehenden Vorschriften über Ladenschluß und Sonntagsruhe gesehen und damit dem mechanischen Warenverkauf seine Grundlage gegeben. Daher hat sich der Einzelhandel in den Ländern, in denen die Ladenschlußzeiten gesetzlich geregelt sind, den Automaten nutzbar gemacht, während in solchen Ländern, die diese soziale Errungen-

1) „Der Automat nach Deutschem Recht und Gesetz" (DAR 1929, Nr. 2, S. 15).

schaft noch nicht besitzen, für den Einzelhandel ein Bedürfnis, sich des Automaten zu bedienen, nicht besteht, und infolgedessen der automatische Warenverkauf beim Einzelhandel so gut wie unbekannt ist.

Andererseits findet sich jedoch auch eine umgekehrte Erscheinung, nämlich die, daß, obwohl Ladenschlußvorschriften bestehen, der Einzelhandel die Angliederung des Automaten aus Gründen, die noch ausführlich erörtert werden, ablehnt, und daß demzufolge der Gesetzgeber, den Wünschen des Einzelhandels entsprechend, einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der zeitlichen Benutzung des Automaten erließ.

Wenn somit die gewerberechtlichen Vorschriften der einzelnen Länder die Nutzbarmachung der Automaten durch den Einzelhandel in ungleichem Maße beeinflussen, so ist andererseits in allen Ländern unterschiedslos die Möglichkeit seiner Verwendung außerhalb des Einzelhandels durch Aufstellung auf den Bahnhöfen gegeben, und zwar deshalb, weil die Nebenbetriebe der Verkehrsunternehmungen, zu denen die Automaten zu rechnen sind, durch besondere, an späterer Stelle behandelte Gesetzesvorschriften aus den Bestimmungen über die Ladenschlußzeiten — soweit diese in den einzelnen Ländern gesetzlich geregelt sind — herausgenommen sind. Wirtschaftlich werden, ebenso wie die Bahnhofsrestaurants, Bahnhofsverkaufsstände usw., auch die Automaten seitens des Gesetzgebers als Nebenbetriebe behandelt. Es gibt kaum ein Land, in dem nicht diese Nebenbetriebe von den ortsansässigen Gewerbetreibenden als ein unter bevorzugten Bedingungen arbeitender Wettbewerb betrachtet werden, insbesondere wenn die Offenhaltungszeiten beispielsweise für die örtlichen Gaststätten durch die sogenannte Polizeistunde, für die örtlichen Ladengeschäfte durch die Ladenschlußzeiten begrenzt sind. Insoweit den letzteren die Fortsetzung des Verkaufs nach Ladenschluß durch Automaten gesetzlich ermöglicht ist, besteht für sie ein geringerer Anlaß, die Bahnhofsautomaten anzugreifen; soweit sich jedoch der Einzelhandel des Automaten nach Ladenschluß nicht bedienen kann oder will und daher bei seiner Landesregierung Vorstellungen erhebt, die Bevorrechtigung der Bahnhofsautomaten z. B. in der Richtung aufzuheben, daß auf den Bahnhöfen des Fernverkehrs diejenigen Automaten, die außerhalb der Bahnsteige stehen, auf den Bahnhöfen des Nahverkehrs sämtliche Automaten den Ladenschlußzeiten unterworfen werden sollten, vermochten die Verkehrsunternehmungen solchen Bestre-

bungen nur durch den Nachweis der Geringfügigkeit der auf diese Art entstehenden Umsätze im Verhältnis zum Gesamt-Einzelhandelsumsatz zu begegnen[1]).

Neben diesen, eine gesetzliche Sonderstellung einnehmenden Automaten stehen die in Gaststätten aufgestellten Automaten. Als „Zubehör"[2]) des Gaststättenbetriebes unterliegen sie nicht den örtlichen Ladenschlußzeiten, sondern der Polizeistunde. Unter ihnen erfordert eine besondere Betrachtung die neueste in Deutschland sich auffallend schnell ausbreitende Art einer Nutzbarmachung des Automaten abseits vom Einzelhandel, nämlich die unmittelbare, den Einzelhandel überspringende Zuleitung von Verbrauchsgütern (Zigaretten) durch den Großhändler an den Konsumenten mit Hilfe von Automaten; sie hat sich verwickelten gewerberechtlichen Vorschriften anzupassen, deren Behandlung im Zusammenhang mit der Untersuchung der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Erscheinungsform der mechanischen Warenverteilung erfolgen wird[3]).

Andere Formen des „freien" Automaten sind noch die in Lichtspiel-Theatern und auf Sportplätzen betriebenen Warenautomaten; ihre Zahl und Umsätze sind aber von untergeordneter Bedeutung. Die Warenhäuser und ähnliche Großbetriebe verzichten auf seine Anwendung, weil der Umsatz des Automaten im Vergleich zu den übrigen Umsätzen solcher Verteilungsformen so gering ist, daß sich seine Aufstellung nicht lohnt. Außerdem wollte man vielfach dem Einzelhandel, der bekanntlich in fast jedem Lande gegen die Großbetriebe einen verzweifelten Kampf führt, kein neues Argument für das Eindringen der Großunternehmungen in die Sphäre des Einzelhandels in die Hand geben. In Deutschland ist der

---

[1]) In Deutschland ging der Wunsch des Einzelhandels dahin, die vor den Bahnsteigsperren aufgestellten Automaten, ebenso wie den gesamten vor den Sperren befindlichen Bahnhofshandel den Ladenschlußbestimmungen zu unterwerfen. Nach langwierigen Verhandlungen mit der Deutschen Reichsbahn wurde diesem Wunsche für die Bahnhofsverkaufsstände stattgegeben, während die Automaten in diesen neuen Bestimmungen, den sogen. „Richtlinien" vom Dezember 1926, nicht erwähnt wurden.

[2]) Schmitt: „Die Stellung der selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten) im geltenden und künftigen Ladenschlußrecht" (DAR 1932, Nr. 4, S. 42).

[3]) s. S. 29/31.

Betrieb von Automaten den Warenhäusern, Kleinpreisgeschäften usw. verboten[1]).

Zu C. Zu den beiden vorstehend behandelten Voraussetzungen, denen der Automat als Verteilungsform unterworfen ist, tritt eine dritte Bedingtheit hinzu; sie ist preispolitischer Natur.

Der Nutzbarmachung des Automaten als einer an bestimmte Einwurfsmünzen gebundenen Verkaufseinrichtung sind insoweit Grenzen gezogen, als er sich Preisschwankungen nur in einem beschränkten Ausmaß anpassen kann. Zeigen die Preise eine sinkende Tendenz, so ist es verhältnismäßig einfach, durch geringfügige technische Aenderungen die Abgabe einer größeren Menge von Waren gegen die gleiche Einwurfmünze zu bewerkstelligen, es sei denn, daß die Preissenkung auch zur Einführung einer den bestehenden Münzen gegenüber geringwertigeren Münze als Kurantgeld führt[2]). In einem derartigen Fall, oder auch umgekehrt bei einem starken Ansteigen der Preise, bei dem sich ein Ausgleich durch Verringerung von Menge und Güte der aus dem Automaten verkauften Waren nicht herstellen läßt, sind, um den Automaten als Verteilungsform der Volkswirtschaft zu erhalten, kostspielige Umänderungen im Mechanismus notwendig. Ein noch weiteres Anziehen der Preise, das sogar das Hartgeld aus dem Verkehr verschwinden läßt, bedeutet das Ende des mechanischen Warenvertriebs[3]).

Eine Möglichkeit des Preisausgleichs besteht auch darin, daß der aus dem Automaten zu verkaufenden Ware Wechselgeld beigefügt wird. Der Einwurfswert wird von vornherein größer gehalten, um im Falle eines im Verhältnis zum Einwurfswert unterwertigen Preises der Ware den überschießenden Betrag herausgeben zu können. Dies ist im allgemeinen nur beim Universalautomaten möglich, weil bei ihm der nötige Raum zum Einlegen des Geldes vorhanden ist, Anders dagegen beim Schachtautomaten, bei dem die zu verkaufende Ware in mehr oder weniger dicht geschlossenen, aufeinander gestapelten Schachteln verpackt ist. Abgesehen davon, daß diese Packungen

[1]) s. S. 117.

[2]) Z. B. die in Deutschland versuchte Ersetzung des 5 Rpf.-Stücks durch das 4-Rpf.-Stück unter der Regierung Brüning, die allerdings nicht infolge einer Preissenkung sondern zum Zwecke einer solchen unternommen wurde, aber als untaugliches Mittel völlig erfolglos blieb.

[3]) Die Inflation in Deutschland.

kaum Platz zum Einlegen von Geldstücken bieten, würden auch bei den meisten Artikeln, z. B. Zündholz-, Zigaretten- oder Schokoladeschachteln die Kosten für die Einlegearbeit untragbar sein, da die Waren meist in Originalpackungen und zu Ladenpreisen aus dem Automaten verkauft werden.

Der Zwang, die „Automatenwaren" in die vorhandenen Preisstufen hineinzupressen, kann also nur in bescheidenem Maße abgewendet werden. Diese Preisstarrheit des Automaten trägt dazu bei, daß er als Verteilungsform in einer Volkswirtschaft vorläufig noch keine erhebliche Rolle spielt.

Die Frage, ob der Konsument bei der Benutzung des Automaten bereit ist, ein Aufgeld gegenüber den Ladenpreisen zu zahlen, wenn eine Preisanpassung technische Schwierigkeiten macht, ist nicht unbedingt zu verneinen: bei allgemeinem Einkommensrückgang wird zwar der Konsument lieber auf die Bedürfnisbefriedigung verzichten, aber bei steigender Konjunktur braucht eine schädliche Auswirkung auf die Umsätze des Automaten weniger befürchtet zu werden, solange sich das Aufgeld in bescheidenen Grenzen hält. Für die Bahnhofsautomaten, die es — und zwar in allen Ländern — gestatten, dem Konsumenten Waren erfolgreich anzubieten, deren Preis über den Ladenpreisen ist, liegen besondere, an späterer Stelle zu behandelnde Gründe vor.

Zu D. Neben den Bedingtheiten, die sich aus den Verkaufspreisen der Automatenwaren und den jeweiligen Münzverhältnissen für den Betrieb von Automaten ergeben, sind die warentechnischen Voraussetzungen von Bedeutung. Die Anwendung des mechanischen Warenverkaufs ist in dieser Hinsicht insofern natürlichen Beschränkungen unterworfen, als der Verkaufsgegenstand die Eignung zu seinem mechanischen Vertrieb unter dem Gesichtspunkt haben muß, daß seine Zuleitung an den Käufer die vermittelnde und beratende Tätigkeit eines menschlichen Verkäufers nicht erfordert.

Hingegen unterliegt die Anwendbarkeit des Automaten im Rahmen dieser Warengattungen, d. h. der fertig gepackten Markenartikel, Beschränkungen automatentechnischer Art, d. h. in bezug auf die konstruktive Ausbildung des Automaten, im großen und ganzen nicht. Während in den Entwicklungsjahren der Automatentechnik der Verkaufsgegenstand der Konstruktion des Automaten folgt, d. h. in seinen Abmessungen und der Art seiner Verpackung dem Automaten angepaßt werden mußte, hat sich in den letzten Jahrzehnten die Automatentechnik der

Verkaufsware angepaßt, insbesondere durch die Schaffung der bereits erwähnten Universalautomaten. Daneben, und zwar überwiegend, werden die Schachtautomaten verwendet, soweit es sich um Waren handelt, die ohnehin in Schachtelform verpackt sind, bzw. ohne nennenswerte Verteuerung diese Verpackungsform erhalten können, wie beispielsweise Zigaretten, Zündhölzer, Schokolade usw.

Erscheinen somit der Nutzbarmachung des Automaten von der Seite der Automatentechnik her keine Schranken gezogen, so können von der Warenseite her als geeignet für den mechanischen Verkauf vorwiegend solche Waren gelten, die des menschlichen Verkäufers nicht bedürfen, d. h. Waren, die bereits handelsüblich in Original-Fabrikpackungen zum Verkauf gelangen, deren Menge, Güte und Preis dem Konsumenten von vornherein bekannt sind. Es scheiden also alle Waren aus, die entweder für den Käufer besonders abgemessen werden müssen oder auf Grund der notwendigen Berücksichtigung von Geschmack und Kaufkraft des Konsumenten Warenkenntnis und psychologische Schulung des Verkäufers erfordern, oder wegen ihres hohen Preises vom Konsumenten einer mengen- und gütemäßigen Prüfung unterzogen zu werden pflegen.

Um so günstiger sind die Möglichkeiten des mechanischen Verkaufs für den ersten Warenkreis, und zwar ist dies einer wirtschaftlichen Entwicklung zuzuschreiben, auf die näher einzugehen ist.

Die Konsumgütererzeugung hat in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich gleichbleibenden Preises, gleichbleibender Menge und Güte der Waren den Begriff der standardisierten Waren geschaffen: den Markenartikel. Der steigende Wettbewerb ließ bei den Produzenten das Bedürfnis erwachen, ihre Waren bereits an der Erzeugungsstelle in verkaufsfertigen Packungen von gleichbleibender Menge und Beschaffenheit unter Uebernahme der Gütegarantie herzustellen und sie mit einem besonderen Namen dem Konsumenten einzuprägen. Hierdurch wurde zugleich der Wettbewerb unter den Erzeugern in vernünftige Bahnen gelenkt:

„Der Markenschutz ist ein Riegel gegen jene Entartung des Wettbewerbes, immer noch billiger zu sein als der andere, und außerdem ist er der Weg zur Qualitätsleistung der Fabrikanten und damit gleichzeitig das Mittel für deren Wiederverkäufer, aus dem Kunden einen dauernd befriedigten Abnehmer zu machen“ [1]).

[1]) Reemtsen: „Fruchtbare Kritik an der Gemeinschaftswerbung für Markenartikel“ (Vereinigte Tabakzeitungen, Leipzig, 1934, Nr. 34, S. 256).

Dies stellt eine Entwicklung dar, die zwar nicht ohne Gegenwirkungen von Seiten des hierdurch in seiner kaufmännischen Selbständigkeit und Berufsaufgabe bedrohten Einzelhandels geblieben, aber eine unaufhaltsame ist und sich am bemerkenswertesten auf dem Markt der kurzlebigen Verbrauchsgüter durchgesetzt hat, wie z. B. Schokolade, Tabakwaren, Pharmazeutika, Zusatz- und Zubereitungsmittel für Speisen, Waschmittel usw.

Die täglich unveränderte, durch die große Propaganda der Produzenten stark unterstützte Nachfrage nach solchen Verbrauchsgütern bringt dem Verkäufer dieser Waren im Gegensatz zu dem der Güter des „periodischen“ [1]) Bedarfs hohe Umschlagsgeschwindigkeit seines Lagers und des in ihm angelegten Kapitals. Diese hohe Umschlagsgeschwindigkeit ist bei Artikeln, für die durch den Erzeuger ein bestimmter Verkaufspreis und eine im Hinblick auf den zu erwartenden schnellen Umschlag der Ware gering bemessene Handelsspanne festgesetzt wird, Voraussetzung zur Erzielung einer Rentabilität und macht im Hinblick darauf, daß die beim Automatenbetrieb entstehenden Kosten hauptsächlich fixe sind, den Markenartikel zu der geeignetsten Warengattung für den automatischen Verkauf. Um die notwendigen Umsätze zu erzielen, sind die Betreiber von Automaten mehr und mehr dazu übergegangen, nur noch solche, den Augenblicksbedarf befriedigende Verbrauchsgüter aus ihren Apparaten zu verkaufen. Wenn man in Fachzeitschriften — besonders in amerikanischen [2]) — liest, daß fast jede Ware, vom Automobilzubehör bis zur Zigarre, durch Automaten vertrieben wird, so mag dies als Fortschritt der Mechanisierung in der Warenverteilung gelten können, aber eine Rentabilität können solche Automaten schwerlich erzielen; Werbung und Kundendienst werden die Gründe sein, die zu ihrer Aufstellung Anlaß gegeben haben.

In einigen Ländern sind gewisse Warenarten, die sich für den Verkauf aus Automaten an sich gut eignen, von dieser Betriebsform ausgeschlossen. Die Gründe sind beispielsweise gesundheitspolizeilicher Art, indem für bestimmte, leicht verderbliche Lebensmittel der mechanische Vertrieb untersagt ist, und zwar deshalb, weil sonst mancher Einzelhändler versuchen könnte, bereits verdorbene

[1]) Die Güter des „Periodischen Bedarfs“ erfüllen ihren Zweck nicht nur ein oder wenige, sondern unzählige Male, wie Möbel, Kleidungsstücke, Haushaltsartikel usw.

[2]) Aus „Automatic Age“, Chicago, Februar 1931, S. 10.

Waren noch durch den Automaten absetzen[1]); der Konsument kann die Ware nicht zurückweisen, da er ja durch den Einwurf der Münze bereits bezahlt hat; er kann nur den für ihn unbequemen Weg gehen, am nächsten Tage die schlechte Ware gegen eine gute bei dem betreffenden Einzelhändler einzutauschen. Oder es sind zum Schutz von Jugendlichen erlassene Bestimmungen, die den schwer zu überwachenden Verkauf von nikotin- und alkoholhaltigen Genußmitteln aus Automaten verbieten[2]).

II. Die Nutzbarmachung des Automaten nach Maßgabe seiner gewerberechtlichen Behandlung in den europäischen Ländern

Die Darstellung des Ausmaßes, in dem der Automat in den europäischen Ländern zur Zeit tatsächlich für den Warenverkauf benutzt wird, gruppiert sich nach freien Automaten und Einzelhandelsautomaten, wobei sie für die letzteren unter dem Gesichtspunkt der gewerberechtlichen Stellung erfolgt, die sie in den einzelnen Ländern einnehmen. Sie muß sich aber auf diejenigen Länder beschränken, in denen der Automat, sei es als selbständiger Warenverkäufer abseits vom Einzelhandel, sei es als Helfer des Einzelhandels, durch die Größenordnung der auf ihn entfallenden Umsätze für die Gesamtwirtschaft des Landes von Bedeutung und demzufolge einer eingehenden Betrachtung wert ist.

---

[1]) In Basel ist der automatische Verkauf von Fleisch und Fischen verboten worden; dies hat zur Zurückziehung der in Basel betriebenen Lebensmittelautomaten geführt, bis sie nach erfolgter Umstellung auf den Verkauf anderer Waren wieder zugelassen wurden (s. S. 38).

In der Tschechoslowakei wird demjenigen Einzelhändler, der verdorbene Waren aus seinem Automat verkauft, die Lizenz zum Betrieb eines Automaten entzogen, außerdem wird er mit einer Geldstrafe bestraft (Schmidt-Lamberg: „Der Kampf um den Automaten in der Tschechoslowakei". DAR 1929, Nr. 7, S. 76).

[2]) In Schweden ist der automatische Verkauf von Zigaretten verboten (s. Anm. S. 40).

In Deutschland ist jeglicher Verkauf von Spirituosen durch Automaten untersagt (Gaststättengesetz vom 28. April 1930, § 10, 4: „Verboten ist: . . . . Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel durch Automaten feilzuhalten . . . .").

A. England[1])

England ist das älteste Automatenland. Zu Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde dort der erste brauchbare Automat hergestellt; die Apparate wurden auf den Bahnhöfen der verschiedenen Eisenbahngesellschaften aufgestellt. In der Folge bildeten sich Automatenbetriebsgesellschaften, die das Bahnhofsautomatengeschäft planmäßig ausbauten und betrieben. Heute befinden sich alle Bahnhofsautomaten — einschließlich der auf den Bahnhöfen der Londoner Untergrundbahnen aufgestellten — im Besitz einer einzigen Gesellschaft, die sich durch Aufkauf der anderen Gesellschaften ein Monopol erworben hat. Sie betreibt heute etwa 100 000 Automaten aller Art, von denen ungefähr ein Drittel Warenautomaten sind. Der Umsatz dieser Automaten, die die verschiedenartigsten Waren, überwiegend jedoch Schokoladetafeln gegen Einwurf von 1 oder 2 d verkaufen, betrug in den Geschäftsjahren

1929/30	LSt. 227.000
1930/31	LSt. 276.000
1931/32	LSt. 265.000

Neben diesen abseits vom Einzelhandel betriebenen Automaten hat sich der englische Einzelhandel den Automaten ebenfalls dienstbar gemacht, seit in England eine straffe Sozialgesetzgebung durchgeführt wurde, die die Ladenschlußzeiten und die Sonntagsruhe regelte.

Diese Regelung ist nicht so einheitlich erfolgt wie in anderen Ländern. Es steht vielmehr den einzelnen Grafschaften frei, die Ladenschlußzeiten nach ihrem Belieben festzusetzen. Im großen und ganzen werden die Läden täglich von etwa 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, Sonnabends bis 9 Uhr offengehalten. Auch ist der Verkauf an den Sonntagen zu bestimmten Stunden gestattet; hierfür ist als Ausgleich vorgesehen, daß solche auch an den Sonntagen geöffneten Läden Mittwochs bereits um 1 Uhr mittags geschlossen werden. Ferner ist der Verkauf leicht verderblicher Waren, z. B. von Obst, gekochtem Fleisch u. ä., zu jeder Tages- und Nachtzeit erlaubt. Man findet daher oft Läden, die derartige Waren vertreiben, bis in die späten Nachtstunden hinein geöffnet[2]).

---

[1]) Mit „England" wird im folgenden der Kürze halber das ganze Großbritannien bezeichnet, also England und Wales, Schottland und Nordirland.

[2]) Der Verfasser konnte daher in London auch keinen einzigen Obstautomaten entdecken.

Der Betrieb von Automaten unterliegt keinen gesetzlichen Beschränkungen, mit der einen Ausnahme allerdings, daß die Apparate an den Sonn- und Feiertagen nicht nachgefüllt werden dürfen [1]). Eine Erlaubnis für den Betrieb von Automaten — etwa ein Gewerbeschein — ist nicht erforderlich; lediglich für den automatischen Verkauf von Zigaretten bedarf der Betreiber einer Lizenz zum Verkauf von Tabakwaren.

Das Fehlen einer Bestimmung, die den Betrieb von Automaten nach Ladenschluß dem Einzelhandel vorbehält, hat dahin geführt, daß Automaten auch abseits vom Einzelhandel, z .B. von Tankstellen betrieben werden. Den Einzelhändlern ist also nicht das sogenannte „Residenzrecht" [2]) von der Regierung eingeräumt worden. Das Residenzrecht, auch Residenzpflicht genannt, besagt, daß der Einzelhändler aus dem Automat nur diejenigen Waren vertreiben darf, die er auch in seinem Ladenbetrieb verkauft [3]).

Ueber die Zahl aller in England betriebenen Warenautomaten sind genaue Angaben nicht vorhanden; sie wurde für 1932 auf etwa 250 000 geschätzt [4]). Davon entfallen rund 35 000 auf die bei den Verkehrsunternehmungen und sonstwie abseits vom Einzelhandel aufgestellten Automaten; ungefähr 10 000 gehören dem großen englischen Tabaktrust, der „Imperial Tobacco Co.", der diese Apparate solchen Einzelhändlern, die standortsmäßig bevorzugt sind und daher große Umsätze erzielen, unentgeltlich unter der Bedingung zur Verfügung stellt, daß sie aus ihnen nur die Erzeugnisse des Trusts vertreiben [5]). Man kann daher sagen, daß rd. 200 000 Automaten vom Einzelhandel selbst betrieben werden.

---

[1]) Dieser Vorschrift hat man sich durch eine Vergrößerung des Fassungsvermögens der Automaten angepaßt. Sie beträgt je Schacht im Durchschnitt 50 Packungen. Da die neueren Automaten überwiegend vier und mehr Schächte haben, ist selbst bei verstärkter Nachfrage nicht mit völligem Leerwerden des Automaten zu rechnen.

Bei der Freigabe des mechanischen Warenverkaufs in Deutschland wurde die gleiche Bestimmung getroffen (s. S. 113).

Ebenso hat die holländische Regierung das Nachfüllen der Automaten nach Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen verboten (s. S. 38).

[2]) Auskunft der Automatenfabrik F. Graucob Ltd., London.

[3]) s. Anm. S. 91.

[4]) Auskunft der Redaktion der „Automatic World", London und Graucob.

[5]) Auskunft der Automatic World.

Die Waren, die aus den Automaten verkauft werden, sind fast ausschließlich Genußmittel. Der wertmäßige Anteil der einzelnen Automatenwaren an den gesamten Automatenumsätzen [1]) beträgt für:

Zigaretten	83 %
Süßigkeiten	9 %
Kaugummi	5 %
Andere Waren	3 % [2])

Ueber den Wert der durch die Einzelhandelsautomaten verkauften Waren bestehen keine amtlichen Erhebungen. Es soll trotzdem der Versuch gemacht werden, die Umsätze der einzelnen Automatenwaren annähernd in absoluten Zahlen zu errechnen, und zwar ist dies möglich unter Zugrundelegung des Anteils der Automatenumsätze in Zigaretten am Gesamtzigarettenkonsum in England und unter Berechnung des Anteils der einzelnen Automatenwaren an den gesamten Automatenumsätzen.

Der Anteil der durch Automaten verkauften Zigaretten am Gesamtverbrauch wird übereinstimmend [3]) auf 9 % geschätzt; dieser Prozentsatz scheint, wenigstens für ganz England, zu hoch; ein Anteil von 6 % am Gesamtverbrauch mag der Wirklichkeit am nächsten kommen. Der gesamte Zigarettenkonsum in England betrug im Jahre 1930, dem letzten Jahre, in dem eine amtliche Erhebung über die Einzelhandelsumsätze durchgeführt wurde, rd. LSt. 105 Millionen [4]). Demnach sind in diesem Jahre, wenn man annimmt, daß 1930 die gleiche Zahl von Automaten betrieben wurde wie 1932, für LSt. 6,3 Millionen Zigaretten durch Automaten verkauft worden.

Daraus ergibt sich ein Gesamtautomatenumsatz von

LSt. 7.590.000,

der sich demnach auf die verschiedenen Automatenwaren folgendermaßen verteilt:

Zigaretten	LSt. 6.300.000
Süßigkeiten	LSt. 683.000
Kaugummi	LSt. 379.000
Andere Waren	LSt. 228.000

---

1) Vom Verfasser auf Grund von Schätzungen vorgenommen.

2) Andere Waren sind: Rollfilme, Rasierklingen, Zündhölzer, Lebensmittel usw.

3) Auskunft Automatic World, Graucob und der Automatenfabrik Ch. Ahrens, London.

4) Errechnet nach Auskünften der statistischen Abteilung des „Home Office", London und Graucob.

Für die Gesamtumsätze von Süßigkeiten und Kaugummi liegen für 1930 folgende Angaben vor:

Süßigkeiten	LSt.	17.500.000[1])
Kaugummi	LSt.	13.000.000[1])

Das bedeutet, daß rd. 3,9 % des Gesamtkonsums in Süßigkeiten und rd. 2,9 % des Gesamtkonsums in Kaugummi über den Automaten den Konsumenten zugeführt wurden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die englische Statistik diese beiden Waren nicht getrennt für sich erfaßt, sondern unter dem Begriff „Süßigkeiten" alle schokoladenhaltigen Waren, also auch Pralinen aller Art usw., versteht und in der Rubrik „nichtschokoladehaltige Süßigkeiten" neben dem Kaugummi auch Bonbons, Pfefferminzpastillen usw. zusammenfaßt. In Wahrheit ist daher der Anteil der Automatenumsätze in diesen beiden Warenarten noch größer.

In Tabellenform ergibt sich folgendes Bild über den Umfang des englischen Automatenwesens für 1930:

Warenart	Gesamtkonsum	Automaten-umsätze	Anteil am Gesamtkons.
Zigaretten	LSt. 105.000.000	LSt. 6.300.000	6,0 %
Süßigkeiten	LSt. 17.500.000	LSt. 683.000	3,9 %
Kaugummi	LSt. 13.000.000	LSt. 379.000	2,9 %

Der hohe Anteil der beiden Automatenwaren „Süßigkeiten" und „Kaugummi" an dem Gesamtverbrauch in diesen beiden Warenarten muß überraschen, zumal wenn man die obigen Ausführungen über die Mängel der englischen Statistik sich vor Augen hält. Er wird aber verständlich, wenn man weiß, daß bezüglich der Süßigkeitenumsätze der automatische Verkauf von Schokolade zu überwiegend 1 d, seltener zu 2 d, gerade ein Augenblicksbedürfnis befriedigt, und daß der Konsument für Waren in diesen Preislagen den Automaten bevorzugt, weil er allein aus diesem Grunde ungern eine menschliche Verteilungskraft in Anspruch nimmt[2]). Hinsichtlich der Umsätze in Kaugummi ist zu bemerken, daß gerade die angelsächsischen Völker dieses Genußmittel bevorzugen — die Engländer werden hierin nur von den Amerikanern übertroffen —, und daß sich in England viele große Hafenstädte befinden; es ist bekannt, daß die Hafenarbeiter den Kaugummi als Stimulans für ihre schwere Arbeit benutzen. Die meisten Kaugummiautomaten in London sind daher

[1]) Auskunft der statistischen Abteilung des „Home Office".
[2]) s. S. 42.

in den Straßen, die zu den Docks führen oder in ihnen liegen, zu finden.

Der englische Einzelhandel steht der Frage, inwieweit der Automat für ihn nützlich ist, bejahend gegenüber. Bereits im Jahre 1910 erklärte der Sprecher des Londoner Einzelhandels öffentlich vor seinem Verbande:

„Wir müssen dem Tagesgeschäft den Automaten hinzugesellen als willkommenes Mittel, auch die nach den Verkaufsstunden auftretenden Bedürfnisse der Laufkundschaft zu erfüllen und dadurch unseren Umsatz zu erhöhen“ [1]).

Man glaubt sogar, daß der Automat neue Stammkunden, die vorher nur Laufkunden waren, schaffe [2]). Die einzige und sich wiederholende Klage ist die, daß die Umsätze gegen früher zurückgegangen seien, wofür jedoch nicht die Wirtschaftskrise, sondern die Uebersetzung des Einzelhandels mit Automaten verantwortlich gemacht wird. Doch liegt das Verhältnis von 1:210, d. h. je 1 Einzelhandelsautomat auf 210 Einwohner, — sollte die Zahl von 200 000 Einzelhandelsautomaten der Wirklichkeit entsprechen — noch innerhalb der für den rentablen Betrieb eines Einzelhandelsautomaten ratsam erscheinenden Besetzungsgrenze einer Volkswirtschaft mit Automaten [3]).

B. Dänemark

In den skandinavischen Ländern wird der Automat schon seit Jahrzehnten durch den Einzelhandel benutzt, und zwar ist es hier in erster Linie Dänemark, dessen Einzelhandel sich den Automaten in einem allen Besuchern sofort ins Auge fallenden Umfang angegliedert hat, eine unmittelbare und natürliche Folgeerscheinung des Umstandes, daß sich in Dänemark schon früh, und zwar um die gleiche Zeit wie in England und Deutschland, eine Automatenindustrie bildete.

Bei dem hohen Ausmaß, in dem der dänische Einzelhandel sich den Automaten nutzbar gemacht hat, hat sich das Bahnhofsautomatengeschäft in diesem Lande nicht nennenswert entfalten können. Die Zahl der auf den Bahnhöfen betriebenen Automaten wurde mit etwa 500 an-

---

[1]) „Einzelhandel und Automatenfrage“ (DAR 1929, Nr. 11, S. 122).

[2]) Es bleibe dahingestellt, ob diese Annahme dem Einzelhandel nicht von den Automatenfabriken suggeriert wurde.

[3]) s. S. 92.

gegeben[1]). Neben der verhältnismäßig hohen Zahl der Einzelhandelsautomaten sind die Ursachen hierfür ferner darin zu suchen, daß die Zahl der Bahnhöfe, die eine für die Aufstellung eines Automaten einigermaßen ausreichende Verkehrsziffer aufweisen, gering ist; sie beträgt kaum 300[2]). Außerdem sind die Reiseentfernungen nur kurz und häufig durch Fähren unterbrochen, auf denen den Reisenden Restaurationsbetriebe zur Verfügung stehen. Das Bahnhofsautomatengeschäft liegt in den Händen von zwei Gesellschaften, von denen die eine Automaten für Tabakwaren, die andere Automaten für Süßigkeiten — Schokolade und Karamellen — betreibt. Die Umsätze der letzteren betrugen 1932 dKr. 150.000, die sich auf 1000 Automaten verteilen, von denen jedoch nur 100 auf den Bahnhöfen, die restlichen 900 dagegen beim Einzelhandel, aufgestellt sind, der daraus die Erzeugnisse einer Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik verkauft.

Die Ladenschlußzeiten sind in Dänemark einheitlich in der Weise geregelt, daß die Läden durchschnittlich von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends geöffnet sind, jedoch sind die Offenhaltungszeiten in der Weise gestaffelt, daß Läden an den beiden letzten Wochentagen bis 8 Uhr abends geöffnet sein dürfen, wogegen sie an den übrigen Wochentagen schon um 6 Uhr abends schließen.

Der Betrieb eines Automaten durch den Einzelhändler ist keinen besonderen gewerbepolizeilichen Vorschriften unterworfen. Die Apparate unterliegen nicht den Ladenschlußvorschriften, jedoch ist die Erlaubnis zum Betrieb eines Automaten an das oben genannte Residenzrecht gebunden. Es wird allerdings oft dadurch umgangen, daß ein Einzelhändler zu den im Laden verkauften Waren eine andere hinzunimmt, lediglich in der Absicht, sie nach Ladenschluß aus dem Automat verkaufen zu können. Hierbei handelt es sich stets um die Angliederung des Verkaufs von Zigaretten und Zigarren.

Der Verkauf von Tabakwaren ist, wie in England, an eine Lizenz zum Verkauf von Tabakwaren gebunden.

Eine besondere Belastung des Automatenbetriebes in Dänemark bildet die Automatensteuer. Die Steuerbemessungsgrundlage ist die „Inanspruchnahme des städtischen Luftraums“[3]) durch den Automaten, d. h. nur der

---

[1]) Auskunft der Automatenbetriebsgesellschaft „Skandinavisk Automat-Aktieselskab“, Kopenhagen.

[2]) Auskunft der Automatenfabrik S. Wistoft, Kopenhagen.

[3]) Nach Zeitlin: „Die Besteuerung des Luftraums durch die Kommunalbehörden“ (DAR 1929, Nr. 1, S. 8).

aus der Häuserfront herausragende Automat wird versteuert. Die Höhe der Steuer richtet sich nach der Verkehrsdichte der Straße, in der der Automat aufgestellt ist. In einer der Hauptverkehrsstraßen Kopenhagens hat der Einzelhändler bis zu dKr. 40.— Jahressteuer für seinen Automaten zu zahlen, während ein, kaum 50 m davon entfernt, in einer Nebenstraße liegendes Geschäft nur mit dKr. 5.— belastet ist.

Unter den Waren, die durch Automaten verkauft werden, führen die Tabakwaren, unter ihnen steht die Zigarette an erster Stelle; es folgen Süßigkeiten, Lebensmittel, wie Obst, Kaffee, Tee, Konserven, belegte Brötchen usw., schließlich noch andere Artikel des täglichen Bedarfs, wie Rollfilme, Streichhölzer, Fahrradzubehör[1]).

Ueber die Zahl der aufgestellten Automaten waren auch für Dänemark keine genauen Unterlagen zu erhalten. Sie wurden dem Verfasser verschiedentlich mit etwa um 52 000 schwankend angegeben[2]). Die Berechnung der gesamten Automatenumsätze und ihre Verteilung auf die verschiedenen Warenarten kann in der gleichen Weise vorgenommen werden wie für England; ihr konnten ebenfalls nur Schätzungen zugrunde gelegt werden.

Im Jahre 1932 betrug in Dänemark der Gesamtverbrauch von:

Zigarren	dKr.	47,7 Millionen
Zigarillos	dKr.	21,6 „
Zigaretten	dKr.	46,2 „

Das Verkaufsverhältnis zwischen Zigaretten und Zigarren[3]) aus Automaten wurde mit 9:1 angegeben[4]), ein

---

[1]) Bekanntlich gehört in Dänemark, ähnlich wie in Holland, das Fahrrad zum bavorzugten Verkehrsmittel, sodaß sich die Aufstellung von Automaten für Fahrradzubehör lohnt; meist werden aus den Automaten kleine Batterien für die Fahrradlampen vertrieben.

[2]) Auskunft Wistoft und der Kopenhagener Vertretung der Automatenfabrik Wittenborg, Odense.

[3]) Der verhältnismäßig seltene automatische Verkauf von Zigarillos ist bei der nachfolgenden Berechnung unberücksichtigt geblieben.

[4]) Auskunft Wittenborg.

Daß Zigarren, obwohl sie kein ausgesprochener Markenartikel sind, überhaupt aus Automaten vertrieben werden, rührt daher, daß die Zigarre das „repräsentative" Tabakgenußmittel Dänemarks ist.

Vergleicht man nämlich den Zigarrenverbrauch in Deutschland mit dem in Dänemark, so ergibt sich folgendes Bild:

Beweis dafür, daß sich die Zigarre nicht in dem gleichen Maße als Automatenware einführen konnte wie die Zigarette. Daß gleichwohl der automatische Verkauf von Zigarren lohnend ist, beweist die Tatsache, daß für eine bestimmte, wegen ihrer Preiswürdigkeit und Güte besonders bekannte Zigarre eine Spezialpackung angefertigt wird, um sie stückweise aus dem Automaten verkaufen zu können.

Die Beliebtheit der Zigarette als Automatenware erhellt daraus, daß es für einige besonders gängige Marken Automatpackungen gibt, die, durch die Aufschrift „Automatpakning" gekennzeichnet, auch im Laden erhältlich sind. Sie sind daraus entstanden, daß es infolge einer Erhöhung der Tabaksteuer für die Besitzer von Zigarettenautomaten notwendig geworden wäre, ihre Apparate vollständig umbauen zu lassen; es wurde ihnen daher gestattet, aus den Automaten unter Beibehaltung des bisherigen Einwurfswertes acht anstatt zehn Zigaretten zu verkaufen [1]).

Wie dem Verfasser verschiedentlich mitgeteilt wurde [2]), werden ungefähr 10 % des gesamten Zigarettenkonsums in Dänemark den Verbrauchern über den Automaten zugeleitet; in Anbetracht der Häufigkeit von Zigarettenautomaten scheint ein solch hoher Anteil am Gesamtverbrauch doch den tatsächlichen Verhältnissen nahe zu kommen.

Bei einem Umsatzverhältnis von Zigaretten zu Zigarren von 9:1 entfallen demnach von den gesamten Automatenumsätzen rd. 6,6 % auf Zigarren. Für die übrigen Automatenwaren wurde ein Anteil von 20 % für Lebensmittel und 9 % für Süßigkeiten genannt, sodaß 4,4 % für „Andere Waren", wie Rollfilme, Streichhölzer, Fahrradzubehör usw., verbleiben. Es ergibt sich also folgendes Bild:

Zigaretten	60,0 %
Zigarren	6,6 %

Wertmäßiger Zigarrenkonsum einschließlich Verbrauch von Zigarillos in % des Zigarettenkonsums.

Jahr	Deutschland	Dänemark	Jahr
1930—31	62,9	149,0	1930
1931—32	57,2	147,4	1931
1932—33	51,4	150,0	1932

(Quelle: Statist. Jahrbuch, S. 141 und Auskunft des „Inspektoratet for Tobaksbeskatningen", Kopenhagen).

[1]) Auskunft Wittenborg.

[2]) Auskunft des „Statistischen Departements", Kopenhagen, und Wittenborg.

Lebensmittel	20,0 %
Süßigkeiten	9,0 %
Andere Waren	4,4 %

Aus dem bekannten Anteil der Automatenumsätze in Zigaretten an den Gesamteinzelhandelumsätzen in dieser Warengattung läßt sich der Wert der gesamten Automatenumsätze in Dänemark für 1932 berechnen.

Bei einem Gesamtzigarettenkonsum von dKr. 46.200.000.— betrug der 10 %ige Anteil der auf Automaten entfallenden Umsätze in Zigaretten demnach dKr. 4.620.000.—. Der Wert der gesamten Automatenumsätze beziffert sich somit auf rd.

dKr. 7.700.000.—,

der sich auf die einzelnen Automatenwaren folgendermaßen verteilt:

Zigaretten	dKr.	4 620 000.—
Zigarren	dKr.	508 200.—
Lebensmittel	dKr.	1 540 000.—
Süßigkeiten	dKr.	693 000.—
Andere Waren	dKr.	338 800.—

Dieser Wert von dKr. 7,7 Millionen stellt nur die Umsätze der Einzelhandelsautomaten dar. Um ein genaues Bild über die Umsätze zu erhalten, die mit den im Besitz der Einzelhändler selbst befindlichen Automaten erzielt werden, wäre es notwendig, von diesem Wert die Umsätze derjenigen Automaten abzuziehen, die zwar von Einzelhändlern betrieben werden, ihnen aber nicht gehören, vielmehr ihnen von Genußmittelerzeugern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht nicht nur seitens der bereits erwähnten Schokoladenfabrik, sondern auch von einigen Zigarettenfabriken; jedoch waren über die Zahl und die Umsätze der letzteren Automaten keine Unterlagen zu erhalten, so daß sie in dem oben angegebenen Gesamtautomatenumsatz mitenthalten sind. In gleicher Weise sind die Umsätze der Bahnhofsautomaten vernachlässigt worden; ihr Umsatz, der mit etwa dKr. 50 000.— weniger als 0,65 % des Umsatzes aller Einzelhandelsautomaten ausmacht, kann das Ergebnis nicht beeinflussen.

Aus den oben wiedergegebenen Werten der absoluten Einzelhandelsautomatenumsätze läßt sich der Anteil der einzelnen Automatenwaren an den Gesamteinzelhandelsumsätzen, soweit diese bekannt sind, errechnen. Für die Zigaretten beträgt er, wie gesagt, 10 %; für die Zigarren

ist der Anteil an dem Gesamtzigarrenkonsum von dKr. 47,7 Millionen rd. 1,1 % und für Süßigkeiten, deren Gesamtkonsum im Jahre 1932 rd. dKr. 44 Millionen betrug [1]), rd. 1,6 %.

Tabellarisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild über den Umfang des dänischen Automatenwesens im Jahre 1932:

Warenart	Gesamtkonsum	Automaten-umsätze	Anteil am Gesamtkons.
Zigaretten	dKr. 46 200 000	dKr. 4 620 000	10,0 %
Zigarren	dKr. 47 700 000	dKr. 508 200	1,1 %
Süßigkeiten	dKr. 44 000 000	dKr. 693 000	1,6 % [2])

Eine genaue Betrachtung dieser Ziffern bestätigt die eingangs gemachte Kennzeichnung Dänemarks als eines augenfälligen Automatenlandes: entfällt in England ein Einzelhandelsautomat auf je 210 Einwohner, so in Dänemark schon auf je 70, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß Dänemark nur sehr wenige größere Städte besitzt. Ob hierin nicht eine Uebersetzung des Einzelhandels mit Automaten liegt, wird sich aus der Rentabilitätsuntersuchung ergeben [3]).

C. Deutschland

In Deutschland gilt der Automat als eine offene Verkaufsstelle im Sinne des § 41 a der Gewerbeordnung [4]); er

---

[1]) Auskunft des Statistischen Departements.

[2]) Die Behauptung der deutschen Automatenindustrie, die vom Einzelhandel übernommen wurde, daß etwa ein Viertel der gesamten Einzelhandelsumsätze in Dänemark durch Automaten vor sich geht, hält den Tatsachen nicht stand (DAR 1929, Nr. 11, S. 126: v. Forstner-Halle/Saale: „Der Automat und der Drogenhandel").

[3]) s. S. 86.

[4]) Der Text des § 41 a. 1. der „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" lautet: „Soweit . . . . Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden . . . .". Diese Bestimmung wird noch ergänzt durch Nebengesetze, und zwar durch den § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 und durch das Gesetz über den Ladenschluß am 24. Dezember vom 13. Dezember 1929. Landmann führt dazu in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung folgendes aus: „Daß die selbsttätigen Verkaufsapparate (Waren-Automaten) unter § 41 a fallen, darf als allgemein anerkannt gelten; deren

unterlag bis vor kurzem, wie jede andere Verkaufsstelle, den in Deutschland geltenden einheitlichen Ladenschlußbestimmungen. Dies bedeutete, daß ein etwa von einem Einzelhändler betriebener Automat ebenso wie das Ladengeschäft selbst um 7 Uhr abends zu schließen, bezw. den Konsumenten unzugänglich zu machen war[1]), und auch an Sonn- und Feiertagen keine Waren abgeben durfte.

Solange diese Vorschrift in Geltung war, schied daher für die deutsche Automatenindustrie der Einzelhandel als Absatzmarkt aus, und es verblieben der Nutzbarmachung des Automaten lediglich die Bahnhöfe der Verkehrsunternehmungen, deren Nebenbetriebe nach § 6 der Gewerbeordnung[2]) den Ladenschlußbestimmungen nicht unterliegen, sowie die Gaststätten, für deren Offenhaltung nach § 105 i des gleichen Gesetzes[3]) nicht die Ladenschlußzeiten, sondern die in den einzelnen Städten verschieden gehandhabten Vorschriften über die Polizeistunde gelten. Daher fand sich in Deutschland der Automat bis vor kurzem auf diesen beiden Aufstellungsgebieten in einem Ausmaß und einer Mannigfaltigkeit wie in keinem anderen Lande.

Die Bedingungen, unter denen die Automaten auf den Bahnhöfen betrieben werden, waren bis zum Weltkriege sehr uneinheitlich. Die Automatenaufsteller schlossen mit den einzelnen Bezirksdirektionen der Landesbahnen die zur Aufstellung von Automaten berechtigenden Pachtverträge ab, wobei eine jährliche Festpacht für jeden Automaten die Regel war[4]).

Inhaber müssen daher Sorge tragen, daß zur betreffenden Zeit die Entnahme von Gegenständen aus ihnen unmöglich ist" (R. von Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung. 8. Auflage, herausgeg. von Dr. G. Rohmer, München 1928, 1. Bd., 1. Teil, § 41a, 1. d. Abs. 2),

[1]) Schmitt, a. a. O. S. 41 ff.

[2]) § 6 der Gewerbeordnung lautet: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . den Gewerbebetrieb . . . . der Eisenbahnunternehmungen . . . ." (Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst Gaststättengesetz, Kinderschutzgesetz und Hausarbeitsgesetz. Textausgabe. Guttentag'sche Sammlung, Berlin und Leipzig 1932).

§ 16. 5 des Reichsbahngesetzes lautet: „Die Vorschriften der Gewerbeordnung sind auf den Betrieb der Deutschen Reichsbahn nicht anzuwenden" (Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn und die Gesellschaftssatzung vom 30. August 1924. Stilke's Rechtsbibliothek Nr. 34, Berlin 1924).

[3]) § 105 i der Gewerbeordnung lautet: „Die §§ . . . finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe . . . keine Anwendung".

[4]) Auskunft der „Sielaff", Maschinenfabrik A.-G., Berlin. Alle

Diese dezentralisierte Handhabung, bei der es jeder der Bezirksdirektionen überlassen blieb, nach eigenem Ermessen mit beliebigen Automatenfirmen über beliebige Automatenarten Verträge auszuschließen und hierbei die Pachtform und die Pachtsätze nach eigenem Gutdünken festzusetzen, führte zur Zulassung von allen möglichen Firmen, die einander einen Wettbewerb bereiteten, der letzten Endes auf Kosten der Menge und Güte der Automatenfüllungen und damit infolge der Verärgerung des Publikums auf Kosten der Umsätze und der Lebensfähigkeit der Automatenunternehmungen ging, gleichzeitig auch die Pachterträgnisse beeinträchtigte.

Krieg und Inflation mit ihrem Waren- und Hartgeldmangel führten zu einer mehr als zehnjährigen Stillegung des gesamten deutschen Automatenwesens.

Ende 1924, als sich das Vertrauen zum Festbleiben der Rentenmark allmählich festigte, und die Reichspost mit der Aufstellung von Wertzeichenautomaten wieder den Anfang des automatischen Verkaufs machte, wurde auch von den alten Automatenbetriebsfirmen die Aufstellung von Automaten wieder aufgenommen, und zwar vollzog sich diese in den Jahren 1924—1927 vollkommen regellos und unter gegenseitiger Ueberbietung der Pachtsätze durch die Automatengesellschaften, sodaß sich bei der Reichsbahn wieder das alte Bild im Automatenbetrieb zu ergeben drohte.

Aus diesem Grunde entschloß sich die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn im Jahre 1927, für die Aufstellung und den Betrieb von Automaten eine einheitliche Regelung zu treffen. Es wurden einheitliche Vertragsbedingungen für die Zulassung von Automaten auf Bahnhöfen dur Deutschen Reichsbahn, sowie einheitliche Pachtsätze auf Grund eingehender Betriebs- und Buchprüfungen, zu denen sich die Automatenfirmen bereitwillig und auch für die Zukunft zur Verfügung stellten, für das ganze Reichsbahngebiet aufgestellt. Anträge auf Zulassung neuer Automaten werden nach der technischen und betrieblichen Seite, sowie unter Prüfung der Frage, ob ein Bedürfnis vorliegt und den vorhandenen Automatenfirmen kein schädlicher Wettbewerb entsteht, bearbeitet und entschieden.

Diese Regelung hat für die Automatenfirmen den außerordentlichen, allerdings für den Preis eines dauern-

---

Auskünfte über Betriebsergebnisse und andere den Stand des Automatenwesens betreffenden Tatsachen stammen, soweit nichts besonderes vermerkt ist, von der gleichen Firma.

den Kontrollrechts durch die Reichsbahn erkauften Vorteil, daß ihnen ihr Besitzstand, solange sie ihr Geschäft ordnungsmäßig führen, gewahrt bleibt, daß sie nicht zu befürchten brauchen, von heute auf morgen von einem sie überbietenden Wettbewerb verdrängt zu werden, also ihre Apparate in Ruhe amortisieren und auch ohne übergroßes Risiko zu neuen Aufstellungen schreiten können. Waren früher die Pachtbedingungen ganz verschiedenartig, sei es in der Form einer reinen Festpacht oder von prozentualen, bisweilen mit Mindestpachten verbundenen Pachtsätzen [1]), so ist mit der neuen Regelung die Pachtform eine rein prozentuale geworden, mit der Maßgabe, daß die Höhe des Pachtsatzes jeweils den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden soll.

Damit ist die Grundlage für einen geregelten Automatenbetrieb gegeben. Die städtischen Verkehrsunternehmungen — die Berliner Hoch- und Untergrundbahn, die Hamburger Hochbahn und die Wuppertaler Schwebebahn — schlossen sich diesem Vorbild alsbald an.

Von den bei der Reichsbahn betriebenen Automaten sind die ältesten und auch heute noch, sowohl hinsichtlich der Zahl der Automaten als auch der von ihnen erzielten Umsätze an der Spitze stehend, die Süßigkeitsautomaten; sie bildeten auch, als nach der Stabilisierung der Mark das Automatengeschäft bei der Reichsbahn von neuem aufgebaut wurde, wiederum den Anfang und wesentlichsten Bestandteil der Bahnhofsautomaten.

Ihre Erträgnisse waren zunächst außerordentlich günstige, hauptsächlich infolge des Reizes der Neuheit, den das Erscheinen der Automaten wenigstens für alle von 1910 bis 1920 Geborenen hatte, und führte zu einem starken, erst 1931 seinen Abschluß findenden Ausbau dieses Betriebszweiges. Mit der 1929 einsetzenden Wirtschaftskrise beginnen die Erträgnisse abzusinken, wie nachstehende Aufstellung erkennen läßt:

---

[1]) Dies ist das Pachtverhältnis der englischen Automatengesellschaft mit den verschiedenen englischen Eisenbahn- und Untergrundbahngesellschaften.

	1929	1930	1931
Alle Warenautomaten (Stück)	9 209	11 292	11 437
Gesamtumsätze (in RM)	5 237 000	4. 727 000	3 403 000
Umsatz je Automat (in RM)	570	419	298
Süßigkeitsautomaten (Stück)	7 719	8 424	8 477
Umsätze d. Süßigkeits-Autom. (in RM)	4 892 774	4 131 000	2 779 461
Umsatz je Süßigkeits-Autom. (in RM)	634	490	328
Anteil der Umsätze der Süßigkeits-Automaten an d. Gesamtaut.-Ums.	93,4 %	87,3 %	81,7 %

Durch die Krisenverschärfung sank der Umsatz je Süßigkeitsautomat in den Jahren 1932 und 1933 noch weiter und zwar um etwa je 20 % im Verhältnis zum Vorjahr, also auf rd. RM 263,—, bzw. 210, –; er dürfte sich 1934 infolge des Aufschwunges der Binnenwirtschaft wieder auf die Ziffer des Jahres 1932 gehoben haben.

Ein Vergleich der Jahresumsätze mit dem Gesamtkonsum Deutschlands in Süßigkeiten, der beispielsweise im Jahre 1930 RM 337,4 Millionen [1]) betrug, ergibt für die auf Reichsbahngelände aufgestellten Süßigkeitsautomaten einen Anteil von weniger als 1,2 % am Gesamtkonsum und entkräftet die vom Einzelhandel gegen diese Automaten gerichteten Angriffe [2]) um so mehr, als die Umsätze dieser Automaten ein Augenblicksbedürfnis decken.

Den Süßigkeitsautomaten folgen auf den Bahnhöfen hinsichtlich der Zahl der Automaten und ihrer Umsatzgröße die Zündholzautomaten, deren Aufstellung allerdings erst 1929 eingesetzt hat. Wenn die im folgenden wiedergegebenen Zahlen bei dieser Automatenart ein schwächeres Absinken der Umsätze zeigen, so deshalb, weil die Zündhölzer in besonderem Maße ein Artikel des täglichen Bedarfs sind und mit einer Ausnahme [3]) zu den gleichen Preisen wie im Laden verkauft werden, was bei den Süßig-

[1]) Errechnet aus den „Mitteilungen der Forschungsstelle für den Handel", 4. Jahrg. Nr. 2/3 S. 18, Nr. 6, S. 54; 5. Jahrg. Nr. 4, S. 34.

[2]) s. S. 6.

[3]) Die aus den Automaten zu 5 Rpf. verkaufte Schachtel Zündhölzer kostet im Laden 4 Rpf.

keitsautomaten nicht der Fall ist[1]), und weil die Gesellschaft sich mehr auf die Besetzung der verkehrsreichen Bahnhöfe beschränkt hat, während die Süßigkeitsautomaten auch auf kleineren Bahnhöfen aufgestellt sind.

Die Umsatzentwicklung der Zündholzautomaten zeigt nachstehende Tabelle:

	1930	1931	1932	1933
Zahl der Automaten	1 198	1 263	1 272	1 264
Umsätze (in RM)	422 288	458 280	435 000	379 200
Umsatz je Automat (in RM)	352	363	342	300
Anteil der Umsätze d. Zündh.-Aut. an d. Gesamtaut.-Ums.	8,93 %	16,5 %		

Für 1934 dürfte auch bei den Zündholzautomaten der Umsatz von 1932 erreicht werden.

Neben diesen beiden Warenarten, die aus den bei der Reichsbahn betriebenen Automaten verkauft werden, spielen die übrigen nur eine untergeordnete Rolle.

Die zweite von den Ladenschlußbestimmungen unabhängige Aufstellungsmöglichkeit für Automaten bilden in Deutschland die Gaststätten. Die rechtliche Voraussetzung hierfür ist allerdings die, daß die Automaten zunächst einmal mit der Gaststätte in einem räumlichen Zusammenhang stehen müssen, daß nur den Gästen eine Entnahme von Waren erlaubt ist, die ihrer Natur und Menge nach zum sofortigen Verzehr in der Gaststätte selbst geeignet sind, und daß schließlich der Automat von dem Wirt selber betrieben werden muß. Eine nur mietweise Ueberlassung des für die Aufstellung des Automaten notwendigen Platzes an einen Dritten raubt dem Automaten die Zubehöreigenschaft zum Schankbetrieb und unterwirft ihn den Ladenschlußbestimmungen[2]).

---

[1]) Ein Täfelchen Schokolade kostet aus dem Automaten heute bei einem Gewicht von 18 g 10 Rpf.; die 100 g-Tafel dagegen 30 Rpf. im Laden.

Bis zum Sommer 1931 betrug das Gewicht der Automatentäfelchen nur 16 g und wurde dann auf Einwirkung des damaligen — und jetzt wieder tätigen — Preiskommissars Dr. Goerdeler um 2 g erhöht. Die 100 g-Tafel Schokolade kostete im Jahr 1930 noch 40 Rpf.

[2]) Michel: „Die Zulässigkeit des Warenverkaufs und gewerblicher Leistungen in Gast- und Schankwirtschaften" (DAR 1931, Nr. 9, S. 115/16.)

Süßigkeitsautomaten sieht man in den Gaststätten verhältnismäßig häufig, wenn auch ihre Anzahl meist überschätzt wird. In der Hauptsache, und zwar namentlich auf dem Lande, haben die Gastwirte kleine, in der Ausführung primitive Apparate, die sie selbst auf Abzahlung gekauft haben und mit Packungen füllen, die sie von dem Automatenverkäufer beziehen. Vielfach erfolgt hierbei die Abzahlung ausschließlich dadurch, daß der Gastwirt die Waren zum vollen Kaufpreis, d. h. für 10 Rpf. abnehmen muß. Erfahrungsgemäß hat der Gastwirt auf diesem Wege jahrelang abzuzahlen, weil die Umsätze zu gering sind; aus diesem Grunde entbehren diese Automaten auch der volkswirtschaftlichen Bedeutung.

Dagegen ist es eine andere Automatenart, die für die deutsche Volkswirtschaft bedeutsam ist: die Zigarettenautomaten in Gaststätten.

Durch das „Reichs-Notgesetz" vom 24. 2. 1923 war der unbeaufsichtigte Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren verboten worden und dadurch die Ausnutzung des Automaten für den Verkauf von Zigaretten unmöglich gemacht. Mit dem „Gaststättengesetz" vom 28. 4. 1930 wurde durch den § 33,7 [1]) dieser Teil des Reichsnotgesetzes aufgehoben. Die Bemühungen der Automatenindustrie richteten sich nun zunächst auf die Zulassung von Zigarettenautomaten auf den Bahnhöfen; sie fand bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn — aus Erwägungen, die einer Rücksichtnahme auf den Einzelhandel entsprangen [2]) — kein Gehör, und es findet sich infolgedessen bis heute [3]) auf keinem Bahnhof in Deutschland ein Automat zum Verkauf von Zigaretten.

Der Automatenindustrie verblieb daher als einzige Möglichkeit zum Absatz von Zigarettenautomaten deren Aufstellung in Gaststätten. Hierbei kam ihr ein eigenartiger Umstand zu Hilfe, nämlich die durch die Wirtschaftskrise ganz besonders stark gesunkene Kaufkraft der Gastwirte.

Die Zigaretten, die in Gaststätten verkauft werden, und zwar je nach Rang der Gaststätte durch den Kellner oder am Schanktisch, muß der Gastwirt von einem Groß-

---

[1]) § 33. 7 des „Gaststättengesetzes" lautet: „Es werden aufgehoben . . . (7) Artikel I des Notgesetzes vom 24. Februar 1923"

[2]) s. Anm. 1, S. 7.

[3]) Auf einigen Bahnhöfen der Berliner Untergrundbahn sind Zigarettenautomaten anzutreffen, die lediglich Versuchszwecken dienen.

händler beziehen, So bedeutungsvoll für den Großhandel das Gastwirtschaftsgewerbe als Abnehmerkreis umsatzmäßig ist, so risikovoll ist für ihn dieser Kundenkreis hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit, und zwar beruht dies im wesentlichen auf der Uebersetzung des deutschen Gastwirtsgewerbes [1]). Diese Uebersetzung, die sich auf alle Arten von Gaststätten, vom Luxusrestaurant bis zum einfachen Schankbetrieb erstreckt, hat im Verein mit der durch die Erwerbslosigkeit hervorgerufenen Umsatzschrumpfung und einer überspannten Steuerbelastung das Gastwirtsgewerbe in Deutschland zu einem der am wenigsten kreditwürdigen gemacht und den Tabakgroßhandel von Jahr zu Jahr steigenden, uneinbringlichen Verlusten ausgesetzt, die um so schwerer erträglich sind, als die Verdienstspanne im Tabakwarengroßhandel nur gering ist [2]).

Die Großhändler sind daher, soweit es sich um bessere und größere Lokale handelt, dazu übergegangen, den Zigarren- und Zigarettenverkauf durch eigene Angestellte in den Lokalen zu betreiben [3]). Diese Verkaufsart verbietet sich in den einfachen Lokalen, teils durch ihren Charakter, teils durch den nicht zureichenden Umsatz des Betriebes. Da aber die auf die Gesamtheit der Schankbetriebe entfallende Umsatzziffer für den Großhandel eine hohe ist, und auch keine Gaststätte auf die Darbietung von Zigaretten verzichten kann, gelang es im Jahre 1931 der deutschen Automatenindustrie durch Schaffung von Sondertypen den Tabakwarengroßhandel dazu zu veranlassen, durch Aufstellung und Selbstbetrieb von Automaten die Versorgung der Gäste bei seinen Gastwirtskunden

---

[1]) Nach der Betriebszählung vom 16. Juni 1933 betrug allein die Zahl der Schankwirtschaften in Deutschland 172 571, ohne Gasthöfe, Kaffeehäuser usw., gegen 165 391 am 16. Juni 1925 („Wirtschaft und Statistik", Heft 14/15, S. 486, Berlin 1934, und Statist. Jahrbuch, S. 97).

[2]) Die Handelsspanne für Zigaretten beträgt für den Großhändler im Durchschnitt 8,5 %. Diese Handelsspanne ist aber nur eine nominelle; infolge des Schleuderunwesens in diesem Gewerbezweige mußten auch die „reellen" Großhändler ihren Kunden Sonderrabatte einräumen, um neben den „Schleuderergrossisten" bestehen zu können. Mit der Errichtung des Zigarettenzwangskartells vom 19. April 1934 wurde auch ein durchgreifender Großhandels-Preisschutz durchgeführt, um den Tabakwarengroßhandel wieder auf eine gesunde Grundlage zu stellen (Vereinigte Tabakzeitungen, Leipzig 1934, Nr. 16. S. 247 und Nr. 17, S. 261).

[3]) Die Großhändler pachten das Alleinrecht durch eine häufig im voraus gezahlte und im Verlauf von 3—5 Jahren aus dem Umsatzanteil des Gastwirtes zu tilgende Summe.

selbst in die Hand zu nehmen. Auf diesem Wege wird der Gastwirt für den Großhändler nicht mehr Kunde, sondern er gibt nur den Platz für den selbstverkaufenden und selbstkassierenden Automaten her. Dadurch kann der Großhändler den Bedarf in jedem Lokal voll und ohne Kreditrisiko erfassen, mag der Inhaber ein noch so schlechter Zahler sein.

Bei dem Uebergang zu dieser Verkaufsart war von dem Großhandel die gewerbliche Schwierigkeit zu überwinden, die darin lag, daß, wie oben ausgeführt, der Automat von dem Gastwirt selbst betrieben werden muß, damit der Apparat nicht unter die Ladenschlußbestimmungen fällt. Diese Anpassung an die gewerberechtlichen Vorschriften wurden dadurch erreicht, daß zwar der Automat Eigentum des Großhändlers bleibt, daß aber mit dem Wirt eine Risikogemeinschaft in dem Sinne vereinbart wird, daß dieser etwaige Verluste anteilig zu tragen hat; hierdurch erhält der Automat laut Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums [1]) die Zubehöreigenschaft zum Schankbetrieb.

Die aus den Automaten verkauften Zigaretten bewegen sich überwiegend in den Preislagen von $3^1/_3$ und $2^1/_2$ Rpf. je Stück [2]); sie werden in Packungen von 3 oder 6 Stück zu $3^1/_3$ Rpf. = 10, bzw. 20 Rpf. oder in solchen von 4 Stück zu $2^1/_2$ Rpf. = 10 Rpf. verkauft.

Der durchschnittliche Tagesumsatz eines Automaten betrug in den Jahren 1933 und 1934 etwa RM 3.— [3]). Dies

---

[1]) Michel: „Bei Automaten wird . . . dem Erfordernis, daß der Verkauf für Rechnung des Betriebsinhabers erfolgt, dadurch noch nicht Rechnung getragen, daß der Inhaber des Betriebs zwar an dem Gewinn, nicht aber auch an dem Verlust des von einer dritten Person oder einer Gesellschaft in seinem Betrieb aufgestellten Automaten beteiligt ist. Anders dagegen, wenn das Risiko in einer Risikogemeinschaft zwischen Automatenbesitzer und Gastwirt so geteilt wird, daß der Betriebsinhaber auch eine Verlustbeteiligung eingeht. In solchen Fällen geht der Verkauf durch den Automaten auch für Rechnung des Betriebsinhabers . . .“ („Die Zulässigkeit des Warenverkaufs und gewerblicher Leistungen in Gast- und Schankwirtschaften“ DAR 1931. Nr. 9, S. 116).

[2]) Im Steuerjahr 1930/1 betrug der Anteil der 3-Rpf.-Zigarette, die damals die billigste war, 2,7 %, 1931/2 der Anteil der $2^1/_2$- und $3^1/_3$-Rpf.-Zigaretten 49,2 % und 1932/3 bereits 69,1 %, 1933/34 80,4% und im Monat Juni 1934 schon 81.3 % des Gesamtverbrauchs (Statist. Jahrbuch S. 141, Vereinigte Tabakzeitungen, 1934, Nr. 22, S. 346, und Nr. 31, S. 488).

[3]) Bereits unter Berücksichtigung der stärkeren Nachfrage von Sonnabendmittag bis Sonntagnacht.

bedeutet einen Jahresumsatz von RM 1100.— je Apparat. Der Gesamtumsatz der Zigarettenautomaten kann für das Steuerjahr vom 1. 4. 1933—31. 3. 1934 auf folgender Grundlage berechnet werden:

Am 1. April 1933 wurden in Gaststätten ungefähr 20000 Zigarettenautomaten betrieben. Der monatliche Zuwachs an Automaten betrug etwa 1200 Apparate, so daß am 31. März 1934 rd. 34000 Zigarettenautomaten in den Gaststätten betrieben wurden. Unter Zugrundelegung des obigen Jahresumsatzes je Automat, wobei ein durchschnittlicher Tagesumsatz von RM 1,50 je Apparat im Aufstellungsmonat angenommen wird, und der Staffelung in der Zunahme der Apparate ergibt sich ein Jahresumsatz von RM 28588000.—

Das bedeutet, daß wertmäßig in diesem Steuerjahr, in dem der Gesamtzigarettenkonsum RM 1162860000.— betrug [1]), rd. 2,4 % des Gesamtverbrauchs durch die Gaststättenautomaten abgesetzt wurden. Berücksichtigt man nur die Preislagen von $2^1/_2$ und $3^1/_3$ Rpf., wenn man davon ausgeht, daß wertmäßig 80 % des gesamten deutschen Zigarettenverbrauchs auf diese Preislagen entfallen, so verschiebt sich der Anteil dieser Zigarettenautomatenumsätze noch weiter zu ihren Gunsten. Man kann annehmen, daß der Anteil der Automatenumsätze für Zigaretten, die mehr als $3^1/_3$ Rpf. kosten, etwa 5 % der gesamten Automatenumsätze für Zigaretten beträgt; es ergibt sich also bei einem Umsatz der Zigarettenautomaten von RM 27159000.- und einem Gesamtzigarettenverbrauch von RM 855856000.- ein Anteil der Automatenumsätze von 3,2 % in diesen beiden Preislagen.

Der überraschend hohe Umsatzanteil der Zigarettenautomaten am Gesamtzigarettenverbrauch erklärt sich leicht, wenn man weiß, daß in Deutschland nur etwa 30 % des gesamten Zigarettenkonsums durch den Spezialeinzelhandel den Konsumenten zugeleitet werden, während die

---

1) Errechnet durch Multiplikation der im Berichtsjahr steuerlich zum Verkauf zugelassenen Stückzahl an Zigaretten mit dem jeweiligen Kleinverkaufspreis. Diese Zahl ist dem Gesamtverbrauch gleichgesetzt. Abweichungen, die sich aus der Lagerhaltung dadurch ergeben, daß der Einzelhandel in diesem Berichtsjahr noch Zigaretten verkaufte, die bereits im verflossenen zugelassen waren, bzw. in diesem Berichtsjahr schon versteuerte Zigaretten erst im folgenden verkauft hat, sind nicht berücksichtigt. Sie dürften sich gegeneinander aufheben (Vereinigte Tabakzeitungen, 1934, Nr. 22, S. 346).

restlichen 70 % außerhalb des Einzelhandels, z. B. durch den Bahnhofshandel, durch den Straßenhandel usw., abgesetzt werden[1]).

Wenn somit die Nutzbarmachung des Automaten in Deutschland bislang allerdings nur in der Form des freien Automaten, und zwar auf Bahnhöfen und in Gaststätten als Aufstellungsgebieten vor sich ging, so wird man bei dem beträchtlichen Umfang, den dies Geschäft genommen hat, doch nicht sagen können, daß es schwache Säulen sind, die sich die deutsche Automatenindustrie für ihren Inlandsmarkt errichtet hat.

Betrachtet man andererseits aber den geringen Anteil, der in den beiden anderen Automatenländern, England und Dänemark, auf den freien Automaten gegenüber dem Einzelhandelsautomaten entfällt, so ist zu vermuten, daß die deutsche Automatenindustrie es nicht an Bemühungen hat fehlen lassen, sich den Einzelhandel als Absatzmarkt zu erschließen, und es ist ferner zu vermuten, daß die Nutzbarmachung des Automaten beim Einzelhandel durch seine Herausnahme aus den Ladenschlußbestimmungen in Deutschland längst erfolgt wäre, wenn der Einzelhandel sich mit der Automatenindustrie in den Bemühungen um eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften vereint hätte. In Wirklichkeit aber wurde das gleiche Maß von Energie, mit der die Automatenindustrie für die Freigabe kämpfte, seitens der Führung des Einzelhandels gegen die Freigabe aufgewendet, eine Einstellung, die um so unverständlicher erscheint, als dem Einzelhandel durch die Einbeziehung des Automaten in die Ladenschlußvorschriften die Möglichkeit verschlossen blieb, die Befriedigung der nach Ladenschluß noch vorliegenden Kaufbedürfnisse auf sich zu ziehen.

Die Bemühungen der Automatenindustrie um die Herausnahme des Automaten aus den Ladenschlußbestimmungen hatten bereits wenige Jahre nach der Stabilisierung der Währung durch Eingaben an die zuständigen Ministe-

---

[1]) Die Zahl der Tabakwarengeschäfte beträgt etwa 50 000, die der einzelhandelsfremden Verkaufsstellen für Tabakwaren dagegen 450 000 (Vereinigte Tabakzeitungen, 1934, Nr. 34, S. 517).

Die oben angegebene Verhältniszahl von 70 : 30 wurde dem Verfasser von „Sielaff" mitgeteilt. In einem Gutachten der Hamburger Detaillistenkammer wurde ein Verhältnis von $66^2/_3 : 33^1/_3$ angegeben. Dies Verhältnis dürfte sich aber inzwischen durch die Zunahme des Straßenhandels und der Gaststätten noch weiter zu Ungunsten des Einzelhandels verschoben haben („Ein Gutachten der Hamburger Detaillistenkammer zur Automatenfrage", DAR 1929, Nr. 1, S. 6).

rien und die Parlamente eingesetzt. Sie führten zunächst zu dem Erfolg, daß in dem Entwurf zum „Arbeitsschutzgesetz", das die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreuten arbeitsrechtlichen Bestimmungen zusammenfassen sollte, die gesetzliche Stellung des Automaten als einer offenen Verkaufsstelle zwar verankert, zugleich jedoch die zusätzliche Bestimmung „soweit nicht der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt"[1]), aufgenommen wurde, womit die Behandlung des Automaten in dieser Richtung der Einflußnahme des — damals automatenfeindlichen — Reichstags entzogen und in die Hände des — automatenfreundlichen — Reichsarbeitsministeriums gelegt wurde. Die Einbringung des Arbeitsschutzgesetzes verzögerte sich durch den mehrfachen Regierungswechsel, und erst nach der Uebernahme der Macht durch den Nationalsozialismus sah die deutsche Automatenindustrie ihre jahrelangen Arbeiten von Erfolg gekrönt.

Mit dem Gesetz über „den Verkauf von Waren aus Automaten" vom 6. Juli 1934 wurde durch Reichsgesetz dem deutschen Einzelhandel — immer noch gegen seinen Willen — die Möglichkeit zur Nutzbarmachung des Automaten gegeben[2]). Der Erfolg, den die Automatenindustrie durch den Erlaß dieses Gesetzes errungen hat, geht über die Möglichkeiten, die sich durch das Arbeitsschutzgesetz erschlossen hätten, insofern erheblich hinaus, als die unbeschränkte Offenhaltung der Automaten verfügt wurde.

Die Gedankengänge, mit denen die deutsche Automatenindustrie ihre Eingaben und Aufklärungsschriften begründet hatte, finden sich im wesentlichen in der Begründung wieder, die das Reichsarbeitsministerium diesem Gesetz gegeben hat; sie läßt erkennen, daß die Reichsregierung sich die Argumente, mit denen die Verbände des deutschen Einzelhandels und einzelne Angestelltengruppen in zahlreichen Eingaben, Druckschriften und Pressenotizen sich gegen die Bemühungen der Automatenindustrie gewandt hatten, zum größten Teil nicht zu eigen gemacht hat.

Die Einwendungen der Automatengegner waren in der Hauptsache folgende gewesen[3]):

---

[1]) „Der Automat nach Deutschem Recht und Gesetz" (DAR 1929, Nr. 2, S. 16).

[2]) Das Gesetz ist mit Begründung und Ausführungsverordnung im Anhang wiedergegeben (s. Anhang).

[3]) Zusammengefaßt aus „Mensch oder Maschine in der Warenverteilung", herausgegeben von der „Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, e. V.", Berlin 1932.

1. Die durch die Automaten getätigten Umsätze sind lediglich verlagerter Umsatz, weil der Konsument sich aus Bequemlichkeit nicht mehr an die Ladenverkaufszeiten hält, um seinen Bedarf zu decken. Dies bedeutet einen volkswirtschaftlichen Schaden insofern, als der Käufer auf Auswahl, Prüfung und Beratung verzichten muß und infolgedessen schlechter und teurer kauft als im Laden.
2. Der Umsatz, den der Einzelhandel mit Automaten erzielen kann, reicht nicht aus, um den Anlagewert zu amortisieren; das in den Automaten angelegte Kapital ist daher fehlgeleitet.
3. Die Umsatzverlagerung hat eine Verringerung der Ladenumsätze und damit eine Freisetzung von geschulten Arbeitskräften zur Folge, eine um so unerwünschtere Erscheinung, als für die dem Einzelhandelsstand angehörenden Angestellten die Aussichten auf spätere Gründung eines selbständigen, zur Erhaltung des Mittelstandes beitragenden Betriebes besonders günstige sind.
4. Der Warenverkauf durch Automaten verträgt sich nicht mit der Berufsethik des Einzelhändlers und degradiert diesen Berufsstand zu einem Automatenfüller.
5. Die Ueberlegenheit der durch Kapitalkraft begünstigten Mittel- und Großbetriebe wird durch den Automaten noch vermehrt; der Grundsatz gleichen Rechtes für Alle erfordert daher, daß, wenn der Automat aus den Ladenschlußbestimmungen herausgenommen wird, für den minderbemittelten Einzelhändler die Bindung an die Ladenschlußzeiten aufgehoben wird, was einen kulturellen Rückschritt ärgster Art bedeuten würde.
6. Die Automatenindustrie wird das von ihr dem Einzelhandel angebotene Residenzrecht nur so lange respektieren, als sie in diesem Rahmen einen ausreichenden Absatz findet; nach erfolgter Sättigung des Marktes wird sie Mittel und Wege finden, um dies Schutzrecht zu durchbrechen.

Die Regierung hat diesen Bedenken, die, soweit sie volkswirtschaftlicher Natur sind, im Verlauf dieser Arbeit noch kritisch beleuchtet werden, durch die im Gesetz und seiner Begründung, sowie in der Ausführungsverordnung gemachten Einschränkungen und Vorbehalte in folgendem Umfang Rechnung getragen:

1. Die Automaten dürfen nur in räumlicher Verbindung mit einem Ladengeschäft aufgestellt werden, das zum dauernden Betrieb eingerichtet ist.
2. Es dürfen aus den Automaten nur solche Waren vertrieben werden, deren Verkauf im Laden selbst „fachüblich" ist.
3. Warenhäuser, Kleinpreisgeschäfte, Konsumvereine usw. dürfen keine Automaten zum Verkauf von Waren nach Ladenschluß benutzen.
4. Die Zahl der Automaten, die von einem Ladengeschäft betrieben werden, kann beschränkt werden.

5. Sollten sich die an die Freigabe des Automaten geknüpften Erwartungen nicht erfüllen, so kann eine gesetzliche Aenderung der erlassenen Vorschriften erfolgen.

D. Schweiz

In der Schweiz hat der Automat erst vor einigen Jahren Eingang beim Einzelhandel gefunden; als Bahnhofsautomat ist er dagegen schon seit langem bekannt.

Die Bahnhofsautomaten gehören einer Gesellschaft, die für den Betrieb von Automaten aller Art auf dem Gelände der Schweizerischen Bundesbahnen und der Privatbahnen ein Monopol besitzt und auf den Bahnhöfen 1225 Warenautomaten zum Verkauf von Schokolade, Süßigkeiten, Zigaretten usw. betreibt[1]). Abweichend von der Betriebsform in anderen Ländern erfolgt die Füllung der Apparate durch Bedienstete der Bahngesellschaften selbst, wogegen der Pachtsatz ein entsprechend höherer ist, und zwar durchschnittlich 20 % des Umsatzes. Es waren keine Angaben über die Umsatzhöhe der Automaten zu erhalten; es wurde aber dem Verfasser mitgeteilt, daß die Gesellschaft, die mit einem überwiegend in Privatbesitz befindlichen Kapital von sfr. 500 000.— arbeitet, die Ausschüttung einer Dividende in den letzten Jahren nur dadurch ermöglichen konnte, daß sie ihre Apparate bereits voll abgeschrieben hat. Dies dürfte insofern richtig sein, als die Mehrzahl der Automaten schon vor dem Kriege aus Deutschland bezogen und seither ohne wesentliche technische Aenderungen betrieben wurden. Obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern, insbesondere zu Deutschland, im großen und ganzen stabil geblieben sind, sind die Umsätze der Bahnhofsautomaten doch stark zurückgegangen. Wie dem Verfasser mitgeteilt wurde, betrug der Umsatzrückgang im Jahre 1934 im Verhältnis zu 1930 40 %, gegen 47,5 % in Deutschland für Süßigkeitsautomaten. Der Grund für den Umsatzrückgang dürfte in erster Linie in dem minderen Gewicht der aus den Automaten verkauften Packungen liegen. Die Gesellschaft bietet für 10 Cts. 15 g Schokolade, während die 100 g-Tafel im Laden 50 Cts. kostet; das Aufgeld ist mithin $33^1/_3$ %.

Daneben betreibt die Gesellschaft noch 240 Zigarettenautomaten, die sie bei Tabakwareneinzelhändlern aufhängt

---

[1]) Auskunft der „Schweizerischen Automatengesellschaft", Bern.

oder Inhabern von Zeitungskiosken usw. zur Verfügung stellt. Die Gesellschaft erhält dafür eine Vergütung von 10 % des Umsatzes. Diese 240 Apparate erbrachten im Jahre 1934 einen Gesamtumsatz von sfr. 350 000.—; dies entspricht einem Durchschnittsumsatz von sfr. 4.— je Automat und Tag.

Nachdem die Ladenschlußzeiten — wenigstens in den Städten — einheitlich auf 7 Uhr abends festgesetzt wurden, hat die Versorgung des Einzelhandels mit Automaten, überwiegend Zigarettenautomaten, vor etwa drei Jahren begonnen und nun wohl ihren Abschluß gefunden. Da eine Regelung im Sinne der Residenzpflicht nicht erfolgt ist, ist der schweizerische Tabakwarenhandel — Spezialeinzelhandel und einzelhandelsfremde Verteilungsformen, wie Kioske usw. — mit Zigarettenautomaten übersetzt. Zudem wird, falls der „städtische Luftraum" in Anspruch genommen wird, eine Allmendsteuer, deren Satz von den Kantonen nach eigenem Gutdünken festgesetzt wird, erhoben. Jedoch ist vom Bundesgericht entschieden worden, daß der Steuersatz nicht so hoch sein darf, daß die Rentabilität eines Automaten von vornherein in Frage gestellt ist[1]).

Die Zahl der in der Schweiz betriebenen Automaten beträgt, soweit sie beim Spezialeinzelhandel aufgestellt sind, etwa 3000 Apparate[2]). Hiervon gehören 2000 der „Tobler"-Schokoladenfabrik, die kleine einschächtige Automaten beim Fachhandel aufgehängt hat; die Apparate verabfolgen gegen Einwurf von 20 Cts. kleine Schokoladentafeln. Die Automaten sollen einen Durchschnittsumsatz von 60 Cts. je Apparat und Tag erzielen[2]); dies entspricht einem jährlichen Gesamtumsatz von sfr. 438 000.—.

Neben den bereits erwähnten 240 Automaten der Bahnhofsautomatengesellschaft dienen noch weitere 550 Automaten dem Verkauf von Zigaretten. Der durchschnittliche Tagesumsatz eines Zigarettenautomaten wurde dem Verfasser mit sfr. 6.— angegeben[2]); dieser Betrag erscheint jedoch nach den dem Verfasser von anderer Seite mitgeteilten Ergebnissen zu hoch; ein Tagesumsatz von sfr. 4.— je Zigarettenautomat dürfte den Tatsachen am nächsten kommen.

Durch eine zu Beginn des Jahres 1934 vorgenommene Erhöhung der Tabaksteuer mußten für den automatischen Verkauf von Zigaretten in der billigen Preislage von 50 Cts.

---

[1]) Nationalzeitung, Basel, Nr. 369 vom 14. August 1934: „Wie weit dürfen Verkaufsautomaten besteuert werden?".

[2]) Auskunft der Automaten u. Reklame-Personenwagen A. G.", Zürich.

Sonderpackungen in der Weise angefertigt werden, daß jetzt 16 gegen früher 20 Zigaretten aus den Automaten verkauft werden. Dadurch wurde ein Umbau der Apparate vermieden. Der Verfasser konnte nicht in Erfahrung bringen, inwieweit durch die Anfertigung der Sonderpackungen, die, wie in Dänemark, durch eine besondere Aufschrift „Etuis pour Automates" gekennzeichnet, aber nicht im Laden erhältlich sind, der Verdienst der Einzelhändler geschmälert wurde, und ob die Umsätze der Zigarettenautomaten dadurch ungünstig beeinflußt worden sind.

In dem die Steuererhöhung bestimmenden Gesetz wurde vorgeschrieben, daß der Konsument die Erhöhung von 10 Cts. je 20 Stück-Packung in der billigen Preislage zu tragen hätte; dieser ist dadurch Steuerträger geworden. Dagegen mußten in den teueren Preislagen von sfr. 1.— und mehr Fabriken und Verteiler die Steuer tragen, sodaß hierbei die Kleinverkaufspreise die gleichen geblieben sind.

Neben den Zigarettenautomaten werden noch etwa 50 Automaten zum Verkauf von Lebensmitteln, Obst usw. und weitere 50 Apparate zum Verkauf von Rollfilmen betrieben, während sich die Zahl der übrigen Automaten auf kleine einschächtige Apparate zum Verkauf von Süßigkeiten, Rasierklingen usw. verteilt.

In Basel liegen für den Betrieb von Zigarettenautomaten besondere, ihre Umsätze ungünstig beeinflussende Verhältnisse vor. Der für die übrige Schweiz geltende tägliche Durchschnittsumsatz von sfr. 4.— wird in Basel nicht erreicht. Wie dem Verfasser von verschiedenen Basler Tabakwareneinzelhändlern mitgeteilt wurde, dürfte der Tagesumsatz den Betrag von sfr. 2,50 je Apparat nicht überschreiten. Die Ursache hierfür liegt in einer starken Uebersetzung des Basler Tabakwareneinzelhandels, die darauf zurückzuführen ist, daß vor dem Kriege viele Deutsche nach Basel kamen, um hier ihren Bedarf an Tabakwaren, in erster Linie an Zigaretten, zu decken. Mit dem Zurückgehen des Grenzverkehrs infolge der großen deutschen Zollerhöhungen für Genußmittel mußten naturgemäß auch die Umsätze des Basler Tabakwareneinzelhandels schrumpfen, wogegen der Bestand an Läden der gleiche blieb. Erschwerend tritt hier noch hinzu, daß die Zahl von einzelhandelsfremden Verteilungsstellen für Tabakwaren im Verhältnis zur Einwohnerzahl und zu den Spezialgeschäften besonders groß ist, sodaß sich die Umsätze aller Zigarettenautomaten auf eine große Zahl von Apparaten verteilen.

Die in Basel betriebenen Lebensmittelautomaten muß-

ten kurz nach ihrer Inbetriebnahme, soweit sie Fleisch- und Fischwaren abgaben, zurückgezogen werden, da aus Automaten der Verkauf dieser Waren nicht erfolgen darf. Nach Umstellung auf den Verkauf von Käse, Pralinen usw. wurden sie wieder zugelassen.

E. Uebriges Europa

Neben diesen vier Ländern, in denen der Automat als Verteilungsform eine volkswirtschaftlich beachtliche Stellung besitzt, ist er in den übrigen europäischen Ländern von untergeordneter Bedeutung.

Als Bahnhofsautomat findet er sich auch in anderen Staaten, jedoch konnte er sich aus verschiedenen Gründen nicht immer durchsetzen, sei es, daß die Bahnhofsautomatengesellschaften durch die minderwertige Beschaffenheit der aus ihren Automaten vertriebenen Waren auf Widerstand seitens der Konsumenten stoßen, sei es, daß die Umsätze der Automaten nach Schwinden des Neuigkeitsreizes zurückgingen. Zuweilen gestatten die Bahngesellschaften den Betrieb von gleiche Waren verkaufenden, aber verschiedenen Gesellschaften gehörenden Automaten auf ein und demselben Bahnhof, sodaß diese Apparate sich gegenseitig einen Wettbewerb bereiten, der auf Kosten der Rentabilität geht; dies ist z. B. in der Tschechoslowakei der Fall. In den Ländern, in denen die Offenhaltungszeiten der Läden nicht beschränkt sind, leiden die Umsätze der Bahnhofsautomaten durch die jederzeit mögliche Bedarfsdeckung durch den Einzelhandel, wie in den romanischen Ländern und in Südosteuropa.

Da für kaum ein anderes europäisches Land die eingangs dargestellten Voraussetzungen, die den Betrieb von Automaten ermöglichen, in ihrer Gesamtheit gegeben sind, besteht für den Einzelhandel dieser Länder keine Möglichkeit und Notwendigkeit, den Automaten als zusätzlichen Verkäufer ihrem Ladenbetrieb anzugliedern. In der Regel fehlen die notwendigen gewerberechtlichen Vorschriften.

Werden aber strenge Ladenschlußbestimmungen eingeführt, so gehen die Einzelhändler alsbald zum Betrieb von Automaten zur Erfassung von nach Ladenschluß auftretenden Bedürfnissen über. So hat z. B. in Holland die Nutzbarmachung des Automaten durch den Einzelhandel im Jahre 1932 mit der gesetzlichen Einführung der Ladenschlußzeiten eingesetzt. Da die holländische Regierung sich lediglich auf das Verbot des Nachfüllens der Automaten nach Ladenschluß beschränkt, aber auf die Einfüh-

rung des Residenzrechtes verzichtet hat, macht sich jetzt in den Kreisen des holländischen Einzelhandels eine starke Strömung gegen den Automaten mit dem Ruf nach einer Regelung, wenn nicht sogar Abschaffung des Automaten bemerkbar. Macht schon die durch das Fehlen des Residenzrechtes bewirkte Uebersetzung des holländischen Einzelhandels mit Automaten die Erzielung einer Rentabilität des Automatenbetriebes fast unmöglich, so wird diese noch weiter erschwert durch die von den holländischen Gemeinden willkürlich festgesetzten Automatensteuern.

In einigen Ländern versuchen staatliche Monopolunternehmungen durch die Aufstellung von Zigarettenautomaten ihren Erzeugnissen einen vermehrten Absatz zu schaffen. So hat die österreichische Tabakregie im Jahre 1931 160 Apparate, deren Umsätze im Anfang befriedigend gewesen sind, dem Betrieb übergeben[1]). Dies ist jedoch nicht als eine Nutzbarmachung des Automaten durch den Einzelhandel anzusehen. Vielmehr sind die Automaten von der Monopolverwaltung einer Anzahl von Trafikanten unentgeltlich zwecks Erzielung von Umsätzen nach Ladenschluß und zwecks Rückgewinnung eines sonst durch Hotels, Restaurants, Unterhaltungsstätten usw. gedeckten Bedarfs zur Verfügung gestellt worden. Die Handelsspanne beträgt für die Trafikanten 10 % des durch die Automaten erzielten Umsatzes.

In gleicher Weise ist in Italien die staatliche Monopolverwaltung zur Einführung von Zigarettenautomaten übergegangen; die Entwicklung befindet sich noch im Anfangsstadium und läßt nach der wirtschaftlichen Seite hin noch keine Rückschlüsse zu.

In der Türkei versuchte die dortige Tabakregie durch Vergebung eines Monopols für die Aufstellung von Zigarettenautomaten Einnahmen für soziale Zwecke zu gewinnen[2]). Die Bemühungen scheinen aber, da die Lieferfirma die Automaten auf eigene Rechnung und Gefahr betreiben sollte, nicht von Erfolg begleitet gewesen zu sein.

In manchen Ländern ist der Einzelhandel dem Automaten gegenüber feindlich eingestellt und hat dementsprechend einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der aus den Apparaten zu verkaufenden Waren durchgesetzt; so

---

[1]) Gal: „Der Zigarettenautomat in Oesterreich" (DAR 1932, Nr. 12, S. 137).

Gal: „Ein Interview mit der österreichischen Tabak-Regie über den automatischen Zigaretten-Verkauf" (DAR 1933, Nr. 2, S. 18 ff.).

[2]) Pokorny: „Türkisches Automatenmonopol" (DAR 1931, Nr. 5, S. 64).

ist in Schweden der automatische Verkauf von Zigaretten verboten[1]). Lediglich der Verkauf von Schokolade und Obst, das übrigens in Stockholm nach Ladenschluß durch den Straßenhandel erhältlich ist, wird aus Automaten gestattet. Durch das Verbot des Verkaufs von Zigaretten aus Automaten hat naturgemäß in Schweden der mechanische Warenverkauf als Verteilungsform keine Bedeutung gewinnen können.

---

[1]) Urteil des schwedischen Reichsgerichts vom 24. Dezember 1927. Nach dieser Entscheidung darf der Verkauf von Tabakwaren nur während der offenen Stunden stattfinden (mitgeteilt von dem „Affärsekonomiska Forskningsinstitutet", Stockholm).

III. Die Umsätze der Warenautomaten

A. Ihr Zustandekommen

1. Die psychologischen Anreize

Der Erfolg, mit dem der Automat als ein Mittel zum Verkauf von Waren in den nach der jeweiligen Gesetzeslage verschiedenen Formen seiner Nutzbarmachung angewandt wird, läßt darauf schließen, daß er Eigenschaften besitzt, die das Leblose dieses Verkäufers auszugleichen vermögen. Forscht man nach solchen Eigenschaften, so zeigt es sich, daß sie in psychologischen Wirkungen bestehen, die von ihm auf den Konsumenten ausstrahlen, und zwar sind es im wesentlichen drei menschliche Regungen, die er weckt: die Kauflust, den Spieltrieb und den Spartrieb.

In gleicher Weise wie das Warenhaus einen Teil seiner Umsätze den unbeabsichtigten Käufen verdankt, die dadurch zustande kommen, daß in dem Besucher mit dem Betreten des Warenhauses eine Art physiologischer Veränderung vor sich geht, die ihn dazu zwingt, nicht allein mehr das zu bedenken, was er kaufen muß, sondern vielleicht außerdem noch kaufen könnte[1]),. in ähnlicher Weise reizt auch der Anblick eines Automaten zum Kaufe an, indem er den Konsumenten daran erinnert, die Befriedigung eines bereits bestehenden oder in der Zukunft auftretenden Bedürfnisses vorzunehmen. Die Annehmlichkeit des zwanglosen Einkaufs und der Selbstbedienung sowie die durch Farbgebung, Beschriftung und Beleuchtung geförderte Werbewirkung des Automaten sind geeignet, auch unbeabsichtigte Käufe zustande zu bringen.

Unterstützt wird der Anreiz, an den Automaten heranzutreten und ihn in Tätigkeit zu setzen, noch durch den im Menschen liegenden Spieltrieb[2]). Die allgemeine Aufklärung, durch die der Menschheit die Leistungen und Fortschritte der Technik nahe gebracht werden, erwecken

---

[1]) Auf diese Erscheinung sind auch die bekannten Sonderausverkäufe, Saisonschlußverkäufe, Inventurausverkäufe u. ä. abgestellt.

[2]) Dies ist die Ursache des Widerstandes von Lehrerschaft und Geistlichkeit gegen den Automaten.

in dem Laien ein Interesse für jeden technischen Vorgang, und je mehr er Laie ist, desto mehr ist ein technischer Vorgang für ihn ein Wunder. Und in der Tat kann es wie ein Wunder anmuten, daß ein lebloser Apparat nicht allein nach Einwurf eines Geldstückes die gewählte Ware herausfallen läßt, sondern auch, wenn er leer ist, so ehrlich ist, ein eingeworfenes Geldstück zurückzugeben, und daß er sogar, wenn eine falsche Münze eingeworfen wird, den Dienst verweigert und das Falschstück zurückgibt.

Im Gegensatz zu solchen, nicht durch ein echtes Kaufbedürfnis hervorgerufenen Kaufhandlungen steht die Deckung wirklichen Bedarfs, die beim Automaten anstatt im Laden aus dem Grunde vorgenommen wird, weil der Automat Waren in kleineren Mengeneinheiten anbietet, als dies im Laden geschieht. Diese besondere Eigenschaft besitzt der Automat zwar nicht für Markenartikel, die vom Erzeuger nur in Originalpackungen in den Handel gebracht werden und daher im Automaten nicht anders als im Laden käuflich sind, dagegen gilt sie einmal für Waren von an und für sich geringerem Werte, sodann für solche Waren, die das Ladengeschäft in der Regel in größeren Mengeneinheiten verkauft. Zu den ersteren zählen beispielsweise Zündhölzer, kleine Süßigkeitsstückchen und ähnliche Artikel, derentwegen allein der Käufer, der im Augenblick nichts weiter kaufen will, ungern in den Laden geht[1]). Zu der zweiten Gruppe gehört die Mehrzahl der Lebensmittel, wie Butter, Kaffee, Tee, Früchte usw. Die Einrichtung dieser Automaten in Dänemark zur Abgabe eines Stückchen Butters, eines Päckchen Tees oder einiger Früchte für 25 Ø läßt erkennen, daß für breite, auf sparsame Ausgabeneinteilung angewiesene Käuferschichten, wie z. B. kleinste Haushaltungen, Berufstätige, die erst nach Ladenschluß zu einer Mahlzeit kommen oder sich nach Ladenschluß aus einem unvorhergesehenen Anlaß mit Lebensmitteln ohne große Geldausgaben in dem augenblicklich nötigen Umfange versorgen möchten, der Automat ein nützliches Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse solcher Käufer darstellt, die zur Sparsamkeit gezwungen oder veranlagt sind.

2. Der Standort

Die Auswertung der vorstehend behandelten psychologischen Wirkungen in der Richtung eines größtmöglichen Umsatzes ist naturgemäß eine um so vorteilhaftere,

[1]) Hieraus erklärt sich auch die Tatsache, daß solche Automaten auch tagsüber betrieben werden.

je mehr Konsumenten in ihren Ausstrahlungsbereich gelangen, d.h. je günstiger der Standort des Automaten ist.

Für den Automaten des Einzelhändlers führt die Untersuchung der Frage der günstigsten Standortsbedingungen zu folgendem:

Die Aufgabe des Einzelhandels ist die Versorgung des Konsumenten mit den Gütern des täglichen Bedarfs. Diese sind, wie bereits festgestellt, überwiegend Markenartikel — immer im Hinblick auf die hauptsächlich aus den Automaten verkauften Waren. Diese Markenartikel lassen dem Einzelhändler je Einheit nur einen geringen Bruttogewinn; er muß also seine hauptsächlich fixen Kosten, die als „Bereitschaftskosten“ [1]) aus der Bereithaltung der Ware für die Konsumenten entstehen, durch einen schnellen Lagerumschlag decken.

Auf den Standort des Einzelhändlers bezogen bedeutet dies, daß er die Nachfragenden aufsuchen muß. Hirsch hat dies in dem treffenden Satz gekennzeichnet: „Als Diener des Konsumenten neigt der Einzelhandel zur räumlichen Dezentralisation, zur Zersplitterung über den ganzen Wirtschaftskreis in kleinen und kleinsten Betrieben“ [2])

Gliedert sich der Einzelhändler jetzt einen Automaten an, so müßte für diesen der Standort des Ladenbetriebes auf den ersten Blick ebenfalls der beste sein. Dies ist jedoch deshalb nicht der Fall, weil das Maß der einem Ladengeschäft während der offenen und der geschlossenen Stunden zufließenden Nachfrage in der Regel voneinander abweicht. Der Einzelhändler läßt sich dort nieder, wo das Auftreten von Bedürfnissen, die er zu befriedigen wünscht, nach seiner Vermutung das größtmögliche ist, nicht aber an den Stellen, wo ein nur während des Abends und am Sonntag auftretendes und daher nur außergewöhnliches Bedürfnis, zu dessen Befriedigung der Automat berufen ist, vorliegt. Die kostenmäßig natürliche Verbindung von Ladengeschäft und Automat ist daher standortsmäßig unnatürlich.

Der günstigste Standort des Einzelhandelsautomaten ist vielmehr dort, wo er ein aus besonderen Gründen nach Ladenschluß auftretendes Einkaufsbedürfnis befriedigen kann. Diese besonderen Gründe ergeben sich teils aus der Tageseinteilung bestimmter Berufsgruppen, teils aus der Nachbarschaft von Unterhaltungsstätten, teils aus

---

1) Nach Hirsch: „Der moderne Handel“ in G. d. S.. S. 214; Hirsch spricht hier von „Kosten der Betriebsbereitschaft“.

2) Hirsch a. a. O., S. 31.

den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung und schließlich können auch besondere Anlässe hierfür die Ursache sein.

Mit dem Zeitpunkt des eigentlichen Arbeitsschlusses strömen die Werktätigen aus den Geschäfts- und Bureauvierteln, in denen nach Geschäftsschluß das Leben mehr oder weniger erstirbt, und der Automat infolgedessen keine Betätigungsmöglichkeit mehr hat, in die Wohnviertel[1]).

Für viele Werktätige, insbesondere die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten, fallen die Arbeitszeiten mit den Offenhaltungszeiten der Ladengeschäfte zusammen. Automaten, die dieser Teil der arbeitenden Bevölkerung in seinen Wohnvierteln findet, sind daher einer regelmäßigen Benutzung sicher.

Besonders günstig sind die Standortsbedingungen für den Automaten in solchen Wohnvierteln dadurch, daß für diese Gegenden die Möglichkeiten zur Bedürfnisbefriedigung durch einzelhandelsfremde Verkaufsstellen, z. B. Gaststätten, Bahnhofsverkaufsstände usw. zu weit entfernt liegen, um nur zu diesem Zweck aufgesucht zu werden. Dies gilt vor allem von den großen Neubaublocks, die im letzten Jahrzehnt überall entstanden sind, und bei denen vielfach, in dem Bestreben, möglichst viele Wohnungen herzustellen, auf die Einrichtung von Läden nicht ausreichend Bedacht genommen wurde. In einem solchen Falle kann ein Spezialgeschäft mit einem oder mehreren Automaten von genügender Reichhaltigkeit des Gebotenen an einem solchen Wohnplatz eine Monopolrente erzielen[2]).

Im Unterschied hierzu stellt der Ertrag von Automaten, die nicht unter solchen besonderen Standortsverhältnissen vom Einzelhandel betrieben werden, nur eine Lagerente dar, die indessen an Höhe der Monopolrente nicht nachzustehen braucht. Es sind dies zunächst die mit sol-

---

[1]) Ueber das Ausmaß dieser täglichen Bevölkerungsbewegungen liegen für London zwar jetzt veraltete, aber genaue Zahlen vor: 1921 waren in der City tagsüber 436 721 Personen beschäftigt; nachts dagegen befanden sich dort nur 13 709 Menschen. Der Unterschied hat sich heute zweifellos noch vergrößert.

[2]) Dem Verfasser wurde von einem Einzelhändler, der seinen Laden in der unmittelbaren Nähe eines großen Neubaukomplexes hatte, und in dessen Nähe, auf eine Entfernung von 250—300 m sich keine anderen Automaten befanden, folgende Ergebnisse mitgeteilt: zwei beleuchtete Universalautomaten und ein unbeleuchteter Zigarettenautomat erbrachten in der Zeit von Montag bis Freitag durchschnittlich dKr. 12.—, für das Wochenende durchschnittlich dKr. 40.— (Kopenhagen, Osterbrogade).

chen Ladengeschäften verbundenen Automaten, die sich in Vergnügungsvierteln befinden. Hier bewirkt das regelmäßige Zusammenströmen größerer Menschenmengen vor und insbesondere nach den Darbietungen der Theater, Lichtspiele und anderer Unterhaltungsstätten das Zustandekommen von Umsätzen. Erfahrungsgemäß zieht die Anregung, die die Befriedigung eines Vergnügungsbedürfnisses hervorgerufen hat, auch das Auftreten eines körperlichen Bedürfnisses nach sich. Soweit dies auf Genußmittel gerichtet und der Konsument nicht mit solchen versehen ist, erfolgt die Befriedigung durch Automaten, wenn nicht zugleich die Befriedigung eines anderen Bedürfnisses damit verbunden wird.

Automaten, die sich unmittelbar an oder vor Haltepunkten der städtischen Verkehrsmittel befinden, genießen die gleichen Standortsvorteile [1]).

Verschiedenartig wirken sich die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung auf die Wahl des Standortes für den Einzelhandelsautomaten aus. In einem Lande, dessen Stadtbevölkerung die freie Zeit „at home" zu verbringen pflegt, bieten die Wohnvororte mit den dahinführenden Ausfallstraßen günstigere Standortsbedingungen als in den Ländern, deren Stadtbevölkerung gewohnt ist, ihre Erholung nicht zu Hause, sondern durch Spaziergänge in den Hauptverkehrsstraßen und Betrachten der Luxusgeschäfte zu suchen. Hier finden sich die Automaten in den verkehrsreichen Straßen und pflegen sich nicht allein durch besondere Reichhaltigkeit der Ware und dementsprechend größere Abmessungen auszuzeichnen, sondern auch durch ein gepflegtes ansprechendes Aeußeres.

Schließlich können besondere Anlässe sich günstig auf die Umsätze eines Automaten auswirken. Ausstellungen, Messen, Märkte, Sportveranstaltungen usw., die immer das Zusammenströmen größerer Menschenmengen zur Folge haben, bringen denjenigen Automaten, die in den An- und Abfahrtsstraßen aufgestellt sind, gute, allerdings außergewöhnliche Umsätze [2]).

---

[1]) Der Automat eines kleinen Tabakwarenladens, der in London unmittelbar neben dem Eingang zur Untergrundbahn der Station „Piccadilly-Circus" liegt, erbringt nach den erhaltenen Auskünften einen abendlichen Durchschnittsumsatz von 30/—. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Piccadilly-Circus der Mittelpunkt des Londoner Vergnügungsviertels ist, sodaß der Verkehr an dieser Stelle auch in den Abendstunden ein sehr reger ist.

[2]) Von einem Tabakwarenladen, der sich gegenüber den großen „Olympia"-Ausstellungshallen in London-Hammersmith befindet, liegen

Im Gegensatz zu den Einzelhandelsautomaten gibt es für die freien Automaten nur in begrenztem Umfang ein Standortsproblem. Für die in Gaststätten aufgestellten Automaten entfällt es ohnehin, weil deren Umsätze weniger von dem Standort innerhalb der Gaststätte als vielmehr von der Zahl der Gäste abhängen, und für die Bahnhofsautomaten bestimmt sich der günstigste Standort von selbst entweder nach den Wegstrecken, die die Reisenden im örtlichen Bereich des Bahnhofsgeländes zurückzulegen haben, oder nach denjenigen Stellen der Bahnhofsanlagen, die — neben den eigentlichen Warteräumen — Aufenthaltszwecken dienen; das sind die Bahnhofshallen und die Bahnsteige.

Die Frage, welche von diesen beiden Aufenthaltsstellen, die an sich naturgemäß regelmäßig einen standortsmäßig höheren Wert haben als die Durchgangsstellen, für die Besetzung mit Automaten die günstigsten sind, ist für die Bahnhöfe des Nahverkehrs und des Fernverkehrs verschieden zu beantworten: auf den ersteren verdienen die Bahnsteige den Vorzug, weil der auf solche Bahnhöfe gerichtete Strom der Reisenden zunächst die Bahnhofshalle durcheilt, um dann auf den Bahnseigen auf die in kurzen Abständen verkehrenden Züge einige Minuten zu warten, während sich auf den Fernbahnhöfen größere Menschenmengen in den Hallen aufhalten, wo sich das Lösen der Fahrkarten, das ruhigere Abwarten der Abfahrtszeit und die Versorgung mit Reisebedürfnissen abspielt.

Trotz solcher Wertunterschiede im einzelnen sind die Standortsbedingungen für die Bahnhofsautomaten als solche in Bezug auf Größe sowohl wie Regelmäßigkeit des an ihnen vorüberkommenden Menschenstromes weitaus günstigere als diejenigen für die Einzelhandelsautomaten.

B. Die Umsatzarten

Wenn sich nun der Automat infolge seiner besonderen Eigenschaften und seines bevorzugten Standorts als eine Verteilungsform darstellt, die mit Erfolg Umsätze auf sich zu ziehen geeignet ist, so ist es von Interesse zu untersuchen, wie sich diese Umsätze in die Konsumgütersphäre einlagern und wie sie sich auf die Umsätze anderer Verteilungsformen auswirken.

---

folgende Ergebnisse vor: finden keine Ausstellungen statt, so beträgt der nächtliche Durchschnittsumsatz des Automaten 2/—; zur Zeit der Ausstellungen dagegen etwa 12/— bis 15/— (Hammersmith-Road).

1. Bei den Einzelhandelautomaten

a) Der zusätzliche Umsatz

Die Summe der zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich aus der Höhe des Volkseinkommens, das in einer Volkswirtschaft als gegeben und als nicht willkürlich veränderbar anzusehen ist. Geht man von der Planmäßigkeit aller Wirtschaftenden in der Einteilung ihrer Einkommen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse aus, so zeigt sich, daß, stellt man das Volkseinkommen durch einen Kreis dar, die Beträge, die zur Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse bereitgestellt werden, den Kreis in verschieden große Sektoren zerlegen; die Größe dieser Sektoren wird durch das Ausmaß der Bedürfnisse gebildet, die eine Befriedigung verlangen.

Der Sektor, der die zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse, der „unelastischen Nachfrage", dienenden Ausgaben abgrenzt, sei als Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" bezeichnet. Zu ihm gehören die aus dem Automaten verkauften Waren. An diesen Automatenwaren haben zwar in allen Ländern die Genußmittel, insbesondere die Zigarette, den größeren Anteil, doch haben diese Genußmittel unzweifelhaft als lebensnotwendig zu gelten. Das einmal geweckte Rauchbedürfnis gehört zu den intensivsten, und seine Befriedigung wird auf jeden Fall, zuweilen sogar unter Hintansetzung der Befriedigung anderer Bedürfnisse vorgenommen.

Diese Behauptung beweisen die Zahlen des Zigarettenverbrauchs in Deutschland während der letzten Jahre:

	1928/29	1929/30	1930/31	1931/32	1932/33	1933/34
Mengenmäßiger Verbrauch für 1928/29 = 100, in % v. 1928/29	100,0	100,3	90,8	88,0	98,1	103,9
Durchschnittl. jährl. Verbrauch je Kopf d. „rauchenden" Bevölkerung [1])	1480,0	1482,5	1314.5	1266,2	1404,8	1478,7
Durchschnittlicher Kleinverkaufspreis je Stück in Rpf.	4,68	4,89	4,97	4,38	3,73	3,46

[1]) Als „rauchende" Bevölkerung gelte die männliche Bevölkerung im Alter von 15—65 Jahren. Bei der Errechnung wurde von der Volkszählung am 16. Juni 1925 ausgegangen: die 1925 im Alter von

Der Verbrauchsrückgang in den Jahren 1930/1 und 1931/2 ist auf die am 1. 1. 31 eingeführte Zigarettensteuererhöhung zurückzuführen; sie betrug 10 % in der Weise, daß die 10-Stückpackung nur noch 9 Zigaretten bei gleichem Kleinverkaufspreis enthielt; daneben wurde der Einzelverkauf von Zigaretten verboten. Infolge des außerordentlichen Umsatzrückgangs ist das Gesetz am 30. 6. 31 wieder aufgehoben worden.

Die Konsumenten wichen der Steuer durch Uebergang auf die Zigarre und die Pfeife aus; der mengenmäßige Mehrverbrauch in diesen beiden Tabakwarenarten betrug 1930/31 103,7 %, bzw. 105,5 % im Vergleich zu 1929/30 um dann wieder auf 86,8 %, bzw. 83,9 % ,im Vergleich zu 1930/31 abzusinken. Dagegen hat eine Abwanderung zur „selbstgedrehten" Zigarette nicht stattgefunden; der Verbrauch an Zigarettenhüllen sank 1930/31 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 56 %, dies ebenfalls als eine Folge des Gesetzes, das durch eine Erhöhung der Steuer für Zigarettenhüllen von vornherein eine solche Abwanderung unterbinden wollte. Nach der Aufhebung des Gesetzes sind die Konsumenten wieder in vollem Umfang zur Zigarette zurückgekehrt.

Die Wirtschaftskrise spiegelt sich weniger in dem Rückgang der gerauchten Mengen als in dem der Kleinverkaufspreise wider. Während bis zum Juni 1931 die 5 Rpf.-Zigarette bevorzugt wurde — der Kleinverkaufspreis je Stück beträgt im Durchschnitt der Monate Januar bis Juni 1931 sogar 5,31 Rpf. — sinkt er mit dem Ausbruch der Kreditkrise im Juli 1931 schnell ab.

Heute ist die $3^1/_3$ Rpf.-Zigarette die am meisten gerauchte. Ihr Anteil am Gesamtkonsum betrug im Durchschnitt des Steuerjahres 1933/34 64,5 %. Daneben gewinnt die $2^1/_2$ Rpf.-Zigarette an steigender Bedeutung. Ihr Anteil von 15,9 % im Durchschnitt des Steuerjahres 1933/34 ist bereits auf 20,8 % im November 1934 gestiegen, während in diesem Monat nur noch 59,4 % auf die $3^1/_3$ Rpf.-Zigarette entfallen. Dagegen haben Veränderungen in den teuren Preislagen, d. h. von 4 Rpf. je Stück an aufwärts nicht stattgefunden.

15—65 Jahren stehende männliche Bevölkerung wurde konstant angenommen und ihr unter Berücksichtigung einer pauschalen Sterbequote die in jedem Jahre in das 15. Lebensjahr tretende männliche Jugend zugezählt, bzw. die über 65 Jahre zählenden Männer ausgeschieden. Dafür wurden die rauchenden Frauen außer acht gelassen. Diese grobe Ueberschlagsrechnung kann hier genügen (Statist. Jahrbuch S. 8, 10, 16, 27 ff).

Man könnte das Anwachsen des Zigarettenkonsums im letzten Berichtsjahr auf eine strukturelle Verschiebung, nämlich den Uebergang von der Zigarre, bzw. Pfeife auf die Zigarette, zurückführen. Dies ist aber nicht der Fall. Der Konsum in Zigarren betrug im Steuerjahr 1932/33 5 641,7 Millionen Stück und stieg im folgenden auf 6 530,8 Millionen Stück an. Im Gesamtverbrauch an Pfeifentabak läßt sich dagegen ein geringer Rückgang feststellen[1]).

Die Ursache des Steigens des Gesamtverbrauchs von Zigaretten je Kopf der „rauchenden" Bevölkerung dürfte in der deutschen Binnenkonjunktur zu suchen sein. Der Stand des Rekordjahres 1929/30 wurde fast wieder erreicht und dürfte im laufenden Steuerjahr mit einem stetigen monatlichen Verbrauch von mehr als drei Milliarden Stück noch überschritten werden.

Die Zigarette verdient daher die Bezeichnung eines Gutes mit „unelastischer Nachfrage".

In einer „automatenlosen Wirtschaft" muß, da alle Konsumenten als planmäßig wirtschaftend gedacht sind, der Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" immer unverändert groß bleiben, d. h. ihm fließen nur diejenigen Beträge zu, die für die Befriedigung der auf ihn gerichteten Bedürfnisse bereitgestellt sind. Damit bleibt auch der Inhalt der übrigen Sektoren, die den Aufwand für die weniger wichtigen Bedürfnisbefriedigungsmittel enthalten, der gleiche.

Tritt jetzt der Automat in die Volkswirtschaft ein, so muß bei gleichmäßigem Wirtschaften der Konsumenten der Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" in seinem Umfang auch jetzt noch unverändert bleiben. Infolge der oben geschilderten psychologischen Einflüsse hat der Automat jedoch die Eigenschaft, in dem Konsumenten ein Bedürfnis wachzurufen, dessen Befriedigung ihm in diesem Augenblick des Entstehens dringlicher erscheint als die Befriedigung eines in einen anderen Sektor fallenden Bedürfnisses, das er entweder zu befriedigen die Absicht hatte, oder dessen zukünftige Entstehung er gewärtigen muß. So kann ein Konsument, der z. B. ein geistiges Bedürfnis durch den Kauf einer Zeitung befriedigen wollte, hierauf zu Gunsten der aus dem Automaten angebotenen Ware verzichten; in diesem Falle wurde er durch den Automaten zu einer Aenderung seines Entschlusses bewogen.

Betrachtet man diesen Tatbestand von der Seite des Volkseinkommens her, so waren für einen bestimmten Sektor, nämlich für „geistige Bedürfnisse", Mittel bereitge-

---

[1]) Statistisches Jahrbuch S. 141, 321. Vereinigte Tabakzeitungen, 1934, Nr. 22, S. 346, Nr. 31, S. 488.

stellt, die jedoch infolge der durch den Automaten bewirkten Sinnesänderung des Konsumenten nun nicht mehr ihm, sondern dem Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" zufließen. Dieser Sektor hat sich demnach durch die Benutzung des Automaten zu Lasten des anderen Sektors vergrößert; es hat also eine „äußere Nachfrageverschiebung" [1]) insofern stattgefunden, als die Befriedigung eines Bedürfnisses, die ursprünglich einem anderen Sektor als dem Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" zukommen sollte, auf den letzteren verschoben wird. Die äußere Nachfrageverschiebung findet ihren materiellen Ausdruck in dem Umsatz, der in dem Augenblick zustandekommt, in dem der Konsument den Automaten benutzt. Er heiße „zusätzlicher Umsatz".

An dem Zustandekommen dieses zusätzlichen Umsatzes sind sowohl die freien, wie die Einzelhandelsautomaten beteiligt, und zwar sind es unter den ersteren in der Hauptsache die Bahnhofsautomaten. Die Anlässe ihrer Benutzung, sei es augenblickliche Abspannung oder ein durch den Automaten gewecktes Verlangen nach einer Süßigkeit, sowie die kleinen Mengeneinheiten, die diese Automaten abgeben, gestatten die Annahme, daß die Umsätze dem Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" ohne die Automaten nicht zufließen würden, also für den Sektor zusätzlich sind, wobei nur für die aus solchen Automaten gekauften Zündhölzer die Einschränkung zu machen ist, daß sie mangels solcher Automaten zu einem Teil auch an anderer Stelle eingekauft werden würden.

Die zweite Gattung des freien Automaten, der Gaststättenautomat, trägt zu dem zusätzlichen Umsatz nur dann bei, wenn sein Anblick den Konsumenten zu seiner Benutzung veranlaßt. Dies dürfte jedoch im Hinblick auf den mit dem Genuß alkoholischer Getränke ohnehin meist verbundenen Konsum von Zigaretten selten der Fall sein. Zudem stellt der Zigarettenautomat in den deutschen Gaststätten nur eine Ablösung des Handverkaufs durch den mechanischen Verkauf ohne bedeutendere umsatzmäßige Auswirkungen dar.

Breiter gelagert kann der zusätzliche Umsatz sein, den der Einzelhandelsautomat dem Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" zuführt, denn er erfaßt — als Schachtautomat des Fachhändlers und als Universalautomat des Gemischtwarenhändlers — alle Bedürfnisse der Lebens- und Genußmittelsphäre. Die in die Ladenschlußzeiten fallen-

[1]) Nach Weber: „Handels- und Verkehrspolitik (Wirtschaftspolitik II)", München und Leipzig 1933, II. Band, S. 126.

den Umsätze des Automaten können indessen als zusätzliche nur insoweit gelten, als sie Bedürfnisse decken, die nicht lediglich auf die Ladenschlußzeiten verschoben sind und ohne den Automaten keine Befriedigung finden würden und auch nicht ganz oder teilweise Vorratskäufe darstellen. Kaufhandlungen mit der Bedeutung zusätzlichen Umsatzes liegen dann vor, wenn aus dem Automaten ein Nahrungs- oder Genußmittel zu einem Verbrauch entnommen wird, der ohne den Automaten nicht stattgefunden hätte. Der von dem Automaten ausgehende psychologische Anreiz hat somit zu einem an sich nicht beabsichtigten Umsatz geführt.

Die Untersuchung über die Bedeutung des „zusätzlichen Umsatzes" für den Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" und für die Verteilung des Volkseinkommens erfolgt an späterer Stelle.

b) Die Umsatzverlagerung

Ein weiteres Eindringen in die Frage der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Automaten führt zu dem Problem, inwieweit der mechanische Warenverkauf auch innerhalb seines eigenen Sektors Verschiebungen hervorruft.

Zum Zwecke dieser Untersuchung werde der Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" als solcher wiederum als Kreis dargestellt. Dieser Kreis sei nach den verschiedenen Verteilungsformen, die dem Konsumenten alle als „Nahrungs- und Genußmittel" bezeichneten Güter zuführen, in Sektoren, die eine je nach ihrem Anteil an dem Gesamteinzelhandelsumsatz verschiedene Größe haben, aufgeteilt. Im Gegensatz zu den üblichen, wissenschaftlich berechtigten Darstellungen, die dem Gastwirtschaftsgewerbe eine Sonderstellung außerhalb der sonstigen Verteilungsformen geben, sei dieses hier im Hinblick darauf, daß sich die Anwendung des Automaten für die Warenverteilung auch auf dieses Gewerbe erstreckt, als Sektor einbezogen.

Der Anteil der einzelnen Verteilungsformen an dem Gesamteinzelhandelsumsatz, d. h. die Größe der für sie bestimmten Sektoren, richtet sich danach, welchen Nutzen sich der Konsument von ihrer Benutzung verspricht. Dieser Nutzen kann darin bestehen, daß der Konsument materielle Vorteile hat, z. B. Bezug von verbilligten Waren oder Rückvergütung durch die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft; es sind auch andere Vorteile denkbar, z. B.

beim Kauf im Warenhaus das damit verbundene Betrachten der ausgelegten Waren, Einnehmen von Mahlzeiten usw. Theoretisch kann in einer automatenlosen Wirtschaft eine Stabilität der Umsatzgrößen der Verteilungsformen untereinander angenommen werden, obwohl sich praktisch durch die wechselnden Nutzenschätzungen der Konsumenten dauernde Veränderungen ergeben.

Tritt jetzt der Automat als neue Verteilungsform neben die bereits bestehenden, so muß sich die Größe der übrigen Sektoren in dem Maße verringern, in dem der Automat aus den oben angeführten Gründen Umsätze an sich zieht. Es findet also wiederum eine „Nachfrageverschiebung" statt, die sich aber in diesem Falle nicht auf die in einer Volkswirtschaft zu befriedigenden Bedürfnisse verschiedener Art bezieht; vielmehr bleibt sie, denkt man an das Bild des zuerst gebrauchten Kreises, innerhalb des Sektors „Nahrungs- und Genußmittel" und verändert nur die Umsatzgröße der einzelnen Verteilungsformen untereinander. Diese Nachfrageverschiebung ist daher im Gegensatz zu der oben festgestellten „äußeren" eine „innere". Sie heiße „Umsatzverlagerung".

α) Die durch sie betroffenen Verteilungsformen.

Der Untersuchung der einzelnen Arten der Umsatzverlagerung muß eine Darstellung in der Richtung vorangehen, welchen Verteilungsformen der Automat in erster Linie den ihm zufließenden Umsatz entzieht.

Es war bereits kurz darauf hingewiesen worden [1]), daß außer dem Einzelhandel sich andere Verteilungsformen — mit Ausnahme der Gaststätten — des Automaten nicht bedienen; diese Bemerkung sei an dieser Stelle weiter ausgeführt.

Betrachtet man diejenigen Verteilungsformen, die den Konsumenten mit Gütern von der Art, wie sie auch aus dem Automaten vertrieben werden, versorgen, so sind dies in der Hauptsache der Spezialeinzelhandel, die Massenfilialbetriebe, die Warenhäuser, die Einheitspreisgeschäfte, der Straßenhandel, der Bahnhofshandel und die Gaststätten, letztere fast ausschließlich für Genußmittel. Die anderen Formen der Warenverteilung für diese Güter, wie die Genossenschaften und der Wanderhandel, können unberücksichtigt bleiben. Die Genossenschaften besitzen einen festgefügten Konsumentenkreis, der sich ihrer in aller Regel wegen der mit der Mitgliedschaft verbundenen

[1]) s. S. 7.

Vorteile bedient, wobei auch politische Gesichtspunkte eine wichtige Rolle zu spielen vermögen; außerdem werden häufig von den Genossenschaften besondere Waren hergestellt, die nur bei ihnen erhältlich und ihren Mitgliedern bekannt sind; damit stehen sie außerhalb der eingangs in warentechnischer Hinsicht gemachten Voraussetzungen. Der Wanderhandel führt den Konsumenten die Ware zu; standortsgelöst gehört er nicht zu den übrigen Verteilungsformen, die der Konsument zu seiner Bedürfnisbefriedigung aufzusuchen gezwungen ist, wie auch beim Automaten.

Es verbleiben somit die oben genannten Verteilungsformen. Unter ihnen können die Warenhäuser und ähnliche Großbetriebe allein aus den bereits genannten Gründen ausgeschieden werden[1]). Dem Straßenhandel kann, soweit er die gleichen Waren vertreibt wie der Automat, durch diesen ein Umsatz entzogen werden; dies aus dem Grunde, weil der Standort dieser beiden Verteilungsformen im großen und ganzen der gleiche ist: beide sind an den Stellen zu finden, an denen regelmäßig größere Menschenmengen vorüberströmen. Unter den Massenfilialbetrieben sind an dieser Stelle lediglich die Tabakwarenmassenfilialbetriebe zu berücksichtigen. Ihre Umsatzgröße wird durch die Verwendung von Automaten seitens des Spezialeinzelhandels beeinflußt. Betreiben diese Betriebe ebenfalls Automaten, so gelten für sie die gleichen über die Auswirkungen des Automaten auf den Einzelhandel gemachten Ausführungen.

Bahnhofshandel und Gaststätten werden zweifellos direkt von dem Automaten betroffen. Sie bieten nach Ladenschluß vielfach die einzige Möglichkeit für den Konsumenten, sich mit Waren zu versorgen. Dieser Tatbestand ist aber nur dann gegeben, wenn der Konsument die Absicht hat, sich ausschließlich mit einem Genußmittel zu versehen, und nicht zugleich damit die Befriedigung eines anderen Bedürfnisses, z. B. Genuß alkoholischer Getränke, verbinden will. Somit verbleiben die Einzelhandelsspezialgeschäfte als von der Einführung des Automaten als neuer Verteilungsform am meisten und unmittelbar betroffen. Ihnen kann von den Automaten ein Umsatzrückgang drohen, der für sie um so schwerwiegender sein muß, als sie – wie oben gezeigt[2]) — durch ihre Kostenstruktur gezwungen sind, eine möglichst große Zahl von Konsumenten während der „offenen Stunden" zu erfassen.

---

[1]) s. S. 7 und S. 51.

[2]) s. S. 43.

3) Die Arten der Umsatzverlagerung

Während das Zustandekommen des „Zusätzlichen Umsatzes" psychologischen Faktoren zu verdanken war, deren „Objekt" die Konsumenten in ihrer Gesamtheit sind, wird die „Umsatzverlagerung" durch den Konsumenten als „Subjekt" des mechanischen Warenverkaufs herbeigeführt; sie erscheint deshalb in verschiedenen Formen:

I. Oertliche (horizontale) Umsatzverlagerung:

a) Aeußere:
Der Einzelhandel gewinnt einen sonst einzelhandelsfremden Verteilungsformen zufließenden Umsatz zurück.

b) Innere:

1. im weiteren Sinne:
Die Einzelhändler im Stadtinnern verlieren Teile ihres Umsatzes an die Einzelhändler in den Wohnvierteln.

2. im engeren Sinne:
Das Tagesgeschäft des Einzelhändlers verlagert sich zum Teil vom Ladeninnern auf den Automaten.

II. Zeitliche (vertikale) Umsatzverlagerung:

Tagesumsätze werden durch den Automaten während der Ladenschlußzeiten vorgenommen, bzw. nachgeholt.

Zu I. a. In den Gaststätten und Bahnhöfen stehen dem Konsumenten zur Befriedigung eines nach Ladenschluß auftretenden Bedürfnisses nach Genußmitteln Möglichkeiten zur Verfügung, und die Schilderung der deutschen Automatenverhältnisse hat gezeigt, ein wie großer Anteil des gesamten Genußmittelkonsums durch diese einzelhandelsfremden Verteilungsformen gedeckt wird.

Der Automat, der beim Einzelhändler mit dem Verkauf solcher Genußmittel nach Ladenschluß einsetzt, gestattet dem Einzelhandel die Deckung dieser Nachfrage mit um so größerem Erfolg, als er dem Konsumenten den Weg zum Bahnhof, bzw. zur Gaststätte — in der er überdies, um nicht „illegaler" Käufer zu sein, etwas zu verzehren gezwungen ist — erspart. Damit hat eine „örtliche" Umsatzverlagerung stattgefunden, die zugleich — bezogen auf den Einzelhandel — als eine „äußere" insofern zu bezeichnen ist, als ein bisher außerhalb des Einzelhandels getätigter Umsatz auf diesen verlagert wird. Dementsprechend vergrößert sich der Sektor „Einzelhandel" in dem gleichen Ausmaß wie sich die Sektoren „Gaststätten und Bahnhofshandel" verkleinern.

Zu I. b. 1. Die Ladenschlußbestimmungen zwingen den Konsumenten in der Großstadt, vor allem den alleinstehen-

den, seinen Bedarf für den Abend und den nächsten Tag tagsüber zu decken, soweit diesem Zustand durch die Sozialgesetzgebung nicht bereits Rechnung getragen wurde. Eine solche vorzeitige Bedarfsdeckung bringt für ihn Unbequemlichkeiten mit sich, insbesondere dann, wenn seine Arbeitszeit mit den Ladenschlußzeiten zusammenfällt, ihm also nur die Arbeitspausen zum Einkaufen zur Verfügung stehen. Infolgedessen pflegt die Bedürfnisbefriedigung in solchen Fällen oft eine unzureichende zu sein, entweder deshalb, weil der Konsument die später auftretenden Bedürfnisse vorher nicht genau kennen kann, oder es der Bequemlichkeit halber unterläßt, sich mit mehr als den gerade notwendigen Einkäufen zu belasten.

Es ist offenbar, daß solche Käufer bereitwillig zu den Automaten abwandern, die die in ihrem Wohnviertel ansässigen Einzelhändler aufstellen, und daß solche Automaten auch eines ausreichenden Umsatzes sicher sind. Wie der Verfasser in Kopenhagen feststellen konnte, haben in diesen Gegenden die Einzelhändler meist mehrere Apparate vor ihren Läden aufgestellt, die eine große Anzahl von verschiedenen Waren gleichzeitig anbieten und beträchtliche Umsätze erzielen [1]).

Auch in diesem Falle hat eine örtliche Umsatzverlagerung stattgefunden; sie ist als eine „innere" zu bezeichnen, weil sich hierbei, im Gegensatz zu der unter I a. behandelten Verlagerung, die Umsätze nur innerhalb des Einzelhandelsgewerbes verlagert haben. Infolgedessen wird auch in dem Kreisbild an dem Sektor „Einzelhandel", der den Einzelhandel im ganzen, ohne ihn zu zergliedern, umfaßt, nichts geändert. Hierbei wird angenommen, daß der Umsatz, den der Einzelhändler B in dem Wohnvorort durch einen Automaten nach Ladenschluß auf sich zieht, nicht größer ist als der dadurch verursachte Minderumsatz des Einzelhändlers A in der City; es bleibe dahingestellt, ob die bei dem ersteren in Ruhe und Bequemlichkeit vorgenommenen Einkäufe nicht vielleicht doch größer ausfallen.

Zu I. b. 2. Diese Art der Umsatzverlagerung ist ein Vorgang, der sich im engsten Bereich des Einzelhändlers, nämlich in dem Einzelhandelsbetrieb selbst abspielt; er berührt somit den Sektor „Einzelhandel" genau so wenig wie der vorhergehende Verlagerungsvorgang, kann aber, weil

[1]) So sieht man in Kopenhagen vor Einzelhandelsgeschäften zuweilen zwei bis drei Universalautomaten, die Obst, Tee, Kaffee, Konserven, Zigaretten usw. verkaufen.

der Automat diese Art der Verlagerung tatsächlich zur Folge hat, nicht übergangen werden.

Der Konsument deckt zwar seinen Bedarf auch in solchen Waren, die er aus dem Automaten kaufen könnte, im großen und ganzen in der gleichen Weise, wie dies in einer automatenlosen Wirtschaft geschieht, d. h. im Ladengeschäft im Rahmen der offenen Zeiten, denn hier ist ihm die größere Auswahl geboten, er kann mehrere Bedürfnisse, darunter auch solche, für die der Automat nicht in Betracht kommt, zeitlich in ein und demselben Kaufvorgang befriedigen, und er hält auch aus Gewohnheit an dem mündlichen Verkehr mit seinem Einzelhändler fest.

Immerhin aber ist für ihn die Bindung an die offenen Zeiten bisweilen eine Unbequemlichkeit, und er wird insbesondere bei Markenartikeln — den Einkauf im Laden aus dem Bewußtsein heraus unterlassen, daß er diese Einkäufe aus dem Automaten zu jeder Zeit nachholen kann.

Der Automat, der hier als selbständige Verteilungsform gelte, — obwohl er praktisch natürlich ein Teil des Ladengeschäfts ist —, hat damit eine Umsatzverlagerung hervorgerufen, die im Gegensatz zu der voraufgegangenen als eine „örtliche innere im engeren Sinne" bezeichnet werde und sich nicht immer auf die Ladenschlußzeiten zu erstrecken braucht, sondern im Zusammenhang mit den behandelten psychologischen Gründen auch während der offenen Zeiten stattfinden kann, wenn der Automat, was nicht bei allen Einzelhändlern der Fall ist, auch tagsüber gefüllt und in Betrieb gehalten wird.

Zu II. Wenn soeben gesagt wurde, der Konsument weiß, daß er einen Einkauf nach Ladenschluß noch „nachholen" kann, so liegt hierin eine Verlagerung, die nicht so sehr eine örtliche als vielmehr eine „zeitliche" ist und als solche auch in dem Kreisbild, welches nur die örtliche, in der Ebene der verschiedenen Verlagerungsformen sich vollziehenden und daher als „horizontale" bezeichneten Verlagerungen veranschaulicht, keinen Ausdruck finden kann. Im Gegensatz zu diesen „horizontalen" Verlagerungen werde die zeitliche, die übrigens sowohl in einem Nachholen als auch in einem Vorwegnehmen bestehen kann, nämlich dann, wenn der Automat aus gesetzlichen oder technischen Gründen nicht eine Einzahl, sondern eine, über das augenblickliche Bedürfnis hinausgehende, Mehrzahl des betreffenden Genußmittels abgibt, als eine „vertikale" bezeichnet.

Sie tritt indessen nicht als eine weitere Art der Verlagerung neben die örtliche, vielmehr bedeutet sie für die

verschiedenen Arten der örtlichen Umsatzverlagerung eine gemeinsame Achse, und zwar hat sie diese Bedeutung hierüber hinaus auch für den Kreis, innerhalb dessen sich unter dem Einfluß des Einzelhandelsautomaten die Verschiebung des Volkseinkommens als eine gleichfalls horizontale Verlagerung mit der Auswirkung des „zusätzlichen Umsatzes" für den Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" vollzieht.

c) Der erhaltene Umsatz

Es war oben von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß alle Wirtschaftenden ihre Einkommen planmäßig verteilen. Dies kann nur in dem Sinne verstanden werden, daß zwar bestimmte Beträge jeweils für die Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse bereitgestellt werden, daß aber die planmäßige Verteilung des Einkommens durch den Konsumenten nicht als eine eng begrenzte angesehen werden darf. Insbesondere gilt diese Feststellung für die auf Genußmittel gerichteten Bedürfnisse; man kann gerade bei ihnen von einem „irrationalen"[1]) Auftreten sprechen, da es oft von der augenblicklichen seelischen Disposition des Konsumenten abhängig ist.

Unterstellt man, daß der Konsument in einer automatenlosen Wirtschaft ein aus solchem Grunde entstandenes Bedürfnis infolge der Ladenschlußzeiten nicht mehr befriedigen kann, so muß die Bedarfsdeckung zwangsweise unterbleiben. Denn es ist nicht anzunehmen, daß der Konsument die unterdrückte Bedürfnisbefriedigung in der Weise nachholt, daß er z. B. eine am Abend aus den angeführten Gründen nicht gerauchte Zigarette am nächsten Tage nachraucht; vielmehr wird er dann nur so viel Zigaretten rauchen, wie sie ihm zur Befriedigung seines Rauchbedürfnisses genügen. Damit ist ein Betrag, der für den Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" bereitgestellt war, diesem nicht zugute gekommen, es hat also eine Verkleinerung des Sektors stattgefunden.

Steht dem Konsumenten ein Automat zur Verfügung, so braucht dies nicht der Fall zu sein. Die Versorgung des Konsumenten mit Zigaretten aus dem Automaten bedeutet, daß ein Verbrauch an Konsumgütern erhalten bleibt, daß somit die Größe des Sektors „Nahrungs- und Genußmittel" gleich bleibt. Der Automat übt in diesem

---

[1]) Nach Vershofen: „Moderne Absatzformen" in „Strukturwandlungen der Deutschen Volkswirtschaft". Herausgegeben von Harms, Berlin 1928, S. 118.

Falle einen erhaltenden Einfluß auf die Konsumgütersphäre aus; man kann daher diesen solcherart zustandegekommenen Umsatz als „erhaltenen Umsatz" bezeichnen.

2. Bei den freien Automaten

Die Untersuchung der Umsätze der freien Automaten kann abgekürzt werden. Es war bereits festgestellt worden, daß die Umsätze der Bahnhofsautomaten, soweit sie Genußmittel betreffen, überwiegend zusätzliche sind. Dagegen liegt bei dem Verkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs, z. B. von Zündhölzern oder Zigaretten durch die Bahnhofsautomaten eine „umgekehrte örtliche äußere Umsatzverlagerung" in der Weise vor, daß ein sonst durch den Einzelhandel befriedigtes Bedürfnis durch diese Automaten gedeckt wird.

Durch die in deutschen Schankbetrieben aufgestellten Zigarettenautomaten wird ein zusätzlicher Umsatz dann geschaffen, wenn der Konsument den Automaten zur Befriedigung eines augenblicklichen Rauchbedürfnisses benutzt, das er ohne ihn nicht befriedigen würde. Versorgt er sich jedoch aus dem Automaten für einen vorauszusehenden späteren Bedarf, so hat sowohl eine „umgekehrte örtliche äußere Umsatzverlagerung", als auch eine „zeitliche" insofern stattgefunden, als einerseits dem Einzelhandel ein ihm sonst zufließender Umsatz entzogen, andererseits die Bedürfnisbefriedigung vorweg genommen wird. Sowohl die eine wie die andere Umsatzart ist aber nur dann als durch den Automaten hervorgerufen anzusehen, wenn dem Konsumenten die Benutzung des Automaten ermöglicht wird, ohne daß er in der Schankstätte etwas verzehrt.

C. Bildliche Darstellung der wichtigsten Umsatzarten

Die beiden Figuren I und II veranschaulichen die Auswirkungen der durch den Automaten zustandegekommenen Umsätze auf die Lebens- und Genußmittelsphäre, bzw. auf die betroffenen Verteilungsformen.

Figur I zeigt den „zusätzlichen Umsatz". Bild I a stellt die Verteilung des Volkseinkommens in einer automatenlosen Wirtschaft dar. In dem Sektor MXY ist derjenige Teil des Volkseinkommens enthalten, der zur Befriedigung der zur Lebenserhaltung unmittelbar notwendigen Bedürfnisse dient, während der Sektor MYZ die für die Befriedigung geistiger Bedürfnisse bereitgestellten Mittel enthält.

X
Nahrungs- und
Genussmittel
Wohnung
M
Y
GEISTIGE BEDÜRFNISSE
Z
Andere
Bedürfnisse
Kleidung

Fig. I a.

X
Nahrungs- und
Genussmittel
Wohnung
M
Y
Y'
GEISTIGE BEDÜRFNISSE
Z
Andere
Bedürfnisse
Kleidung

Fig. I b.

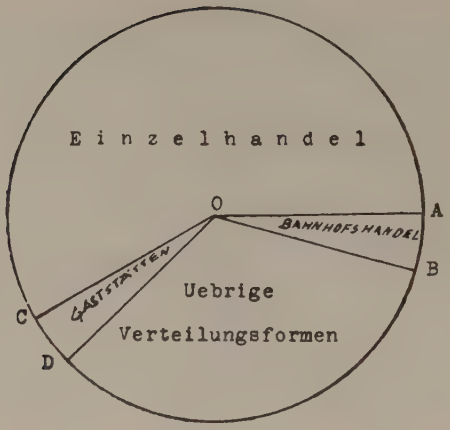

Fig. II a.

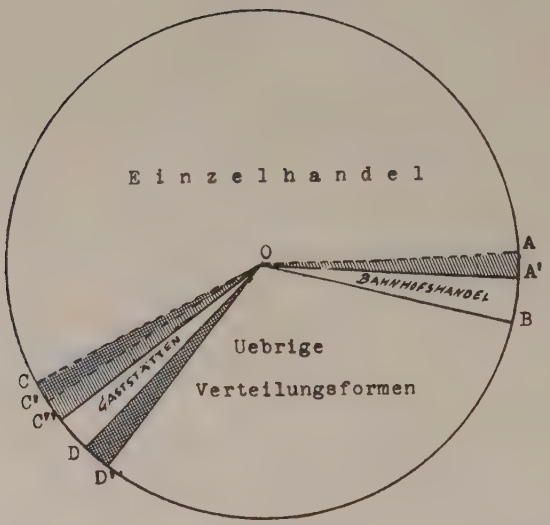

Fig. II b.

Tritt nun der Automat in die Volkswirtschaft ein, so erzielt er aus den angegebenen Gründen einen zusätzlichen Umsatz, der zu Lasten des Sektors „Geistige Bedürfnisse" den Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" vergrößert. Der Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" vergrößert sich demnach von MXY um MYY' auf MXY', während sich der Sektor „Geistige Bedürfnisse" von MYZ um MYY' auf MY'Z verkleinert. (Ib).

Figur II zeigt die Auswirkungen des mechanischen Warenverkaufs auf die Verteilungsformen.

Der Sektor MXY von Figur I ist zu einem Kreise aufgerollt, der die den Bedarf an Nahrungs- und Genußmitteln deckenden Verteilungsformen enthält. Bild IIa stellt wieder die automatenlose Wirtschaft dar. Die in bezug auf die hier zu untersuchenden Probleme der Automatenumsätze wichtigsten Formen der Warenverteilung sind der Einzelhandel, das Gaststättengewerbe und der Bahnhofshandel, die durch die Sektoren OCA, OCD und OAB dargestellt werden.

Mit dem Eintritt des Automaten in die Volkswirtschaft ändert sich das Bild grundlegend.

Wie Bild IIb zeigt, vergrößert sich der Kreis durch die Erzielung des „zusätzlichen Umsatzes", der den Sektor MXY von Figur I vermehrt und demzufolge in Kreis IIb seinen Ausdruck zu finden hat. Der durch den „zusätzlichen Umsatz" erreichte Flächenzuwachs fällt zu einem Teil dem Sektor „Einzelhandel" als neuer Sektor OCC zu, zum anderen Teil bildet er neu den Sektor „freie Automaten", ODD, der hier zur Vereinfachung in seinem vollen Umfang als zusätzlich angenommen ist.

Ferner vergrößert der Automat als Einzelhandelsautomat durch die „örtliche äußere Umsatzverlagerung" den Sektor „Einzelhandel" in Bild IIb noch weiter, und zwar um den Sektor OC'C" zu Lasten des Sektors „Gaststätten", der sich von OCD (Bild IIa) auf OC"D verkleinert, und um den Sektor OAA' zu ungunsten des Sektors „Bahnhofshandel", der sich von OAB auf OA'B verringert.

In der mit Automaten versehenen Wirtschaft ergibt sich demnach folgendes Bild:

Der Sektor „Einzelhandel" setzt sich jetzt zusammen aus:

	Sektor	O C A	(Einzelhandelsumsätze in der automatenlosen-Wirtschaft)
plus	Sektor	O C C′	(Durch den Automaten hervorgerufener „zusätzlicher Umsatz“ zugunsten des Einzelhandels)
plus	Sektor	O C′ C″	(„Oertliche äußere Umsatzverlagerung“ durch den Einzelhandelsautomaten zu Lasten der Gaststätten)
plus	Sektor	O A A′	(„Oertliche äußere Umsatzverlagerung“ durch den Einzelhandelsautomaten zu Lasten des Bahnhofshandels)

Neuer	Sektor	O C″ A′	
	Sektor	O C″ D	für die Gaststätten
	Sektor	O A′ B	für den Bahnhofshandel
Neuer	Sektor	O D D′	vom „freien Automaten“ erzielter „zusätzlicher Umsatz“
	Sektor	O D′ B	für die „übrigen Verteilungsformen“ bleibt unverändert.

IV. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des mechanischen Warenverkaufs

A. Auf die Konsumgütersphäre

Die Untersuchung der einzelnen Umsatzarten hat gezeigt, daß eine genaue Trennung unter ihnen nicht möglich ist, vielmehr fließen sie zusammen. Insbesondere läßt sich praktisch eine Abgrenzung zwischen „zusätzlichem" und „erhaltenem" Umsatz, wie auch zwischen den einzelnen Arten der Umsatzverlagerung untereinander nicht durchführen. Für die Beurteilung der Einflüsse, die der mechanische Warenverkauf auf die verschiedenen Gebiete der Volkswirtschaft hat, und unter denen zunächst die Auswirkungen auf die Konsumgütersphäre betrachtet werden sollen, sei aber an dem Schema festgehalten.

Die Darlegungen über den „zusätzlichen" und „erhaltenen" Umsatz lassen erkennen, daß der Konsum an Nahrungs- und Genußmitteln in einer Volkswirtschaft durch den Automaten vermehrt oder zumindest auf der gleichen Stufe gehalten wird. Es ist zwar Weber darin Recht zu geben, daß bei dem „zusätzlichen Umsatz" nur eine Nachfrageverschiebung vorliegt[1]), daß also, stellt man den Automaten allen Gliedern der Volkswirtschaft gleichzeitig gegenüber, von einem Nutzen dieser Form der Warenverteilung nicht gesprochen werden kann. Denn jeder durch den Automaten erzielte zusätzliche Umsatz hat eine Verkleinerung der anderen Sektoren zu Gunsten des Sektors „Nahrungs- und Genußmittel" zur Folge.

Jedoch scheint es nicht angängig, eine solche Betrachtung so vorzunehmen, wie Weber dies tut, vielmehr muß, um ein genaues Bild über den Nutzen oder Schaden des mechanischen Warenverkaufs zu erhalten, nur auf die von dem Automaten betroffenen Kreise der Volkswirtschaft Bezug genommen werden. Ferner ist der wertmäßi-

---

[1]) Weber, a. a. O., S. 126: „Daß „zusätzlicher Bedarf" nicht auch zusätzliche Nachfrage schaffen kann, daß also ganz ausschließlich eine Nachfrageverschiebung eintritt, wird hier — wie so oft im Interessenstreit zum Kaufkraftproblem — völlig verkannt".

ge Umfang der zusätzlichen Umsätze zu berücksichtigen; er allein kann das Kriterium dafür abgeben, ob der Automat, zunächst nur in Hinblick auf die Konsumgütersphäre, nützlich oder schädlich ist. Zeigt es sich, daß der Automat tatsächlich dem Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" Beträge, die für andere Sektoren bereitgestellt, ihnen aber infolge der von dem Automaten auf den Konsumenten ausstrahlenden psychologischen Einflüsse entzogen wurden, in solchem Umfange zufließen läßt, daß für den Konsum in den zur Lebenshaltung nicht notwendigen Gütern gefürchtet werden muß, so ist der Automat als in dieser Hinsicht volkswirtschaftlich schädlich zu bezeichnen.

Die Untersuchung muß also in der Richtung gehen, das Ausmaß des „zusätzlichen Umsatzes" festzustellen. Der „erhaltene Umsatz" kann hierbei aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil bei ihm durch den Automaten lediglich Beträge aufgefangen werden, die ohnehin dem Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" zugedacht waren.

Ein zahlenmäßiger Betrag kann für das Ausmaß des zusätzlichen Umsatzes naturgemäß nicht gegeben werden, denn eine Abgrenzung zwischen „zusätzlichem Umsatz" und „Umsatzverlagerung" läßt sich nicht machen. Man kann daher nur versuchen, aus der sonst üblichen Art der Bedürfnisbefriedigung durch die Konsumenten und aus dem Umfang des Automatenwesens ein Urteil zu gewinnen.

Es war darauf hingewiesen worden, daß die Konsumenten das Auftreten ihrer Bedürfnisses in aller Regel vorher kennen und sich daher durch Vorratskäufe zu versorgen pflegen. Dies braucht hinsichtlich der Genußmittel zu den obigen Ausführungen, die das „irrationale" Auftreten der auf sie gerichteten Bedürfnisse behandelten, nicht im Widerspruch zu stehen. Wie aus der Untersuchung der „zeitlichen Umsatzverlagerung" hervorgeht, kommt auch für sie eine Vorratseindeckung in Betracht. Die oben gemachten Angaben gingen von bestimmten Voraussetzungen aus, um die Arten der Automatenumsätze genauer zu erklären. Man kann daher annehmen, daß sich die Konsumenten in dem Maße mit Gütern versorgen, wie sie es ursprünglich beabsichtigten; damit sind auch die für den Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" bereitgestellten Beträge diesem zugute gekommen. Es ist hierbei unbeachtlich, durch welche Verteilungsform die Nachfrage gedeckt wird.

Der durch den Automaten bewerkstelligte „zusätzliche Umsatz" vergrößert den Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" nur dann, wenn der Konsument zugunsten der aus dem Automaten verkauften Güter auf die Befriedigung

irgend eines anderen außerhalb der Konsumgütersphäre gelegenen Bedürfnisses verzichtet. Dies aber nur in dem Falle, in dem der Automat Gelegenheit hat, die von ihm ausgehenden psychologischen Ausstrahlungen auf den Konsumenten einwirken zu lassen, also nur dann, wenn der Konsument mit Bewußtsein den Automaten betrachtet und nur durch ihn zu einem vorher nicht beabsichtigten Kauf angeregt wird.

Soweit es sich um die vom Einzelhandel betriebenen Automaten handelt, ist deren Anteil an den Gesamteinzelhandelsumsätzen so gering, und die Zahl der Konsumenten, die den Automaten allein zu unbeabsichtigten Käufen benutzen, wiederum so klein, daß die Summe der aus diesem Anlaß zustande gekommenen Automatenumsätze volkswirtschaftliche Befürchtungen in der Richtung nicht rechtfertigen kann, daß durch sie eine ungünstige Beeinflussung der übrigen Sektoren zu erwarten ist.

Was die freien Automaten anbetrifft, so war gezeigt worden, daß die Umsätze der Bahnhofsautomaten, soweit sie Genußmittel betreffen, in der Regel als rein zusätzliche anzusprechen sind. Es könnte also hierbei die Gefahr bestehen, daß der Konsument zugunsten der aus diesen Automaten gekauften Genußmittel die Befriedigung anderer Bedürfnisse unterläßt. Betrachtet man jedoch die Umsätze der Bahnhofsautomaten in Deutschland, die hierfür insofern ein gutes Beispiel geben, als es bis vor kurzem den Einzelhandelsautomaten in Deutschland noch nicht gab, so kann ein Gesamtautomatenumsatz von RM 4,1 Millionen (im Jahre 1930) nicht als so bedeutend bezeichnet werden, daß schädliche Auswirkungen für die übrigen Sektoren zu befürchten sind.

Man kann daher das Urteil über das Ausmaß des durch die Automaten erzielten „zusätzlichen Umsatzes" dahin zusammenfassen, daß zwar die Konsumgütersphäre an Umfang gewinnt, den übrigen Sektoren dadurch aber nicht so wesentliche Beträge entzogen werden, daß der Automat aus diesem Grunde eine volkswirtschaftlich schädliche Verteilungsform genannt werden könnte.

B. Auf andere Verteilungsformen

Die einzelnen Arten der Umsatzverlagerung, die der Automat hervorruft, seien zunächst in bezug auf ihre Auswirkungen auf den Einzelhandel untersucht.

Bei der Behandlung der „örtlichen äußeren Umsatzverlagerung" war darauf hingewiesen worden, daß der Einzelhandelsautomat dem Tabakwareneinzelhandel Umsätze zurückgewinnt. Dem Tabakwareneinzelhandel ist hiermit

die Gelegenheit gegeben, die ihm in der Volkswirtschaft zukommende Stellung des natürlichen Trägers der Tabakwaren-Verteilung zu behaupten; bewiesen wird dies durch die Feststellung, daß in den beiden „klassischen" Automatenländern England und Dänemark der Zigarettenverkauf durch einzelhandelsfremde Verteilungsformen nicht annähernd die Bedeutung hat wie in Deutschland, ja fast unbekannt ist, da jede nach Ladenschluß auftretende Nachfrage durch die bequem zu erreichenden Einzelhandelsautomaten gedeckt wird. Der Automat führt somit diesem Zweig des Einzelhandels Umsätze und Gewinne zu, die er ohne den Automaten anderen Verteilungsformen überlassen müßte.

Hinsichtlich der anderen Automatenwaren tritt eine „örtliche äußere Umsatzverlagerung" in der Richtung auf den Einzelhandel nicht in dem gleichen Maße ein, weil der Einzelhandel für solche Waren trotz einengender Ladenschlußbestimmungen stets der eigentliche Träger der Warenverteilung geblieben ist, und zwar sowohl für Lebensmittel wie für Süßigkeiten.

Die Auswirkungen des Automaten durch die „örtliche äußere Umsatzverlagerung" können als für den Einzelhandel günstige bezeichnet werden. Dagegen erhebt sich die Frage, ob diese Art der Umsatzverlagerung nicht volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen für diejenigen Verteilungsformen zeitigt, denen die Umsätze zugunsten des Einzelhandels entzogen werden, wie beispielsweise für das Gaststättengewerbe, auf das z. B. in Deutschland beträchtliche Umsätze in Tabakwaren entfallen. Unzweifelhaft entgeht den Gaststätten, sobald der Einzelhandel mit Hilfe des Automaten auch nach Ladenschluß verkaufen kann, ein Teil des Umsatzes in Zigaretten, und zwar nicht allein durch den Fortfall der „illegalen"[1]) Käufer, d. h. solcher, die in der Gaststätte nichts verzehren und nur aus einem daselbst aufgestellten Automaten Zigaretten entnehmen bzw. am Schanktisch kaufen, sondern auch dadurch, daß sich „echte" Gäste auf dem Wege zur Gaststätte bereits durch einen Automaten versorgt haben. Die Möglichkeit solchen Umsatzrückganges ist in Deutschland bereits von den Aufstellern von Zigarettenautomaten in Gaststätten erkannt worden und hat zu Schritten in der Richtung geführt, daß die Zahl der vom Einzelhandel aufzustellenden Zigarettenautomaten auf die Tabakwarenspezialgeschäfte beschränkt werden soll[2]):

---

[1]) s. S. 54.

[2]) Dieser Forderung, der zu entsprechen sich übrigens die Auto-

„..... Die Versammlung kam einstimmig zu einer Resolution des Inhaltes, daß durch Aufstellung von Zigagarettenautomaten vor Kolonialwarengeschäften unsere Automaten in Gaststätten so viel Umsatz verlieren würden, daß sie unrentabel werden. Man war auch einstimmig der Ansicht, daß bei Aufstellung von Zigarettenautomaten in solch großer Zahl, wie es bei Kolonialwarengeschäften eintreten würde, eine Rentabilität für Zigarettenautomaten aller Art nicht mehr gegeben sei“ [3]).

Die Frage, ob diese Umsatzverlagerung volkswirtschaftlich schädlich ist, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Wenn auch die eigentliche Aufgabe der Gaststätten die Versorgung der Gäste mit Speisen und Getränken ist, die Aufgabe der Warenverteilung dagegen vom Einzelhandel erfüllt werden soll, so wären doch Fälle denkbar, wo der Bestand eines Schankbetriebes gefährdet wird, insbesondere bei Kleinbetrieben, für die der Verkauf von Zubehörartikeln oft eine lebensnotwendige Nebeneinnahme darstellt.

Das Problem der „örtlichen inneren Umsatzverlagerung im weiteren Sinne“ ist nicht so bedeutungsvoll wie das der „örtlichen äußeren“. Bei dieser Art der Umsatzverlagerung handelt es sich nur darum, die durch den Automaten zwar innerhalb des gleichen Gewerbes, aber zwischen zwei standortsmäßig verschiedenen Einzelhändlern geschaffenen Beziehungen zu untersuchen. In Anbetracht dessen, daß auch hierfür der Umfang der solcherart verlagerten Umsätze maßgebend ist, muß die Frage so gestellt werden, ob der Nutzen, den die in den Wohnvororten gelegenen Einzelhandelsgeschäfte erzielen, den Schaden, den die Einzelhändler in den Geschäftsgegenden erleiden, überwiegt.

Eine Beantwortung dieser Frage können die Kopenhagener Automatenverhältnisse erleichtern. Die in den Wohnvierteln betriebenen Lebensmittelautomaten erbringen nach den dem Verfasser mitgeteilten Ergebnissen ausreichende Umsätze. Für einen einzelnen Kleinhändler mag dies von Bedeutung sein; berücksichtigt man jedoch die Gesamtumsätze der Kopenhagener Lebensmittelautomaten im Betrag von schätzungsweise dKr. 1,2 Millionen und berücksichtigt man ferner, daß nur ein Bruchteil dieser Lebensmittelautomatenumsätze auf Grund einer „ört-

---

matenindustrie von vornherein bereiterklärte, ist die Regierung in der Ausführungsverordnung zum Freigabegesetz nachgekommen (s. Anhang).

[3]) Aus dem Protokoll einer Mitgliederversammtung des „Verbandes westdeutscher Warenautomatenbesitzer“.

lichen inneren Umsatzverlagerung im weiteren Sinne" zustande gekommen ist, so muß die Möglichkeit einer Schädigung verneint werden, insbesondere wenn man davon ausgeht, daß sich diese Umsätze auf eine Vielzahl von Einzelhändlern verteilen. Außerdem ist die Ausnutzung der Kapazität der Einzelhandelsbetriebe in den Geschäftsgegenden durch den in ihnen tagsüber herrschenden regen Verkehr eine bessere als die derjenigen Ladengeschäfte, die sich in den Wohnvororten befinden und meist nur zu bestimmten Stunden eine Stoßbelastung auffangen können. Diese verfügen über einen relativ eng begrenzten Kreis von „Stammkunden", jene dagegen versorgen die zeitlich regelmäßigere Nachfrage der „Laufkundschaft". Es kann daher angenommen werden, daß die Umsatzeinbuße der „Cityläden" durch die Einzelhandelsautomaten in den Wohnvierteln nicht so bedeutend ist, als daß in dieser Hinsicht von einer ungünstigen Auswirkung des Automaten gesprochen werden könnte.

Zur Untersuchung der Frage, inwieweit sich die durch eine „örtliche innere Umsatzverlagerung im engeren Sinne" zustande gekommenen Automatenumsätze volkswirtschaftlich nützlich oder schädlich auswirken können, besteht besonderer Anlaß, nachdem von dem deutschen Einzelhandel behauptet wurde, daß die Umsätze der Einzelhandelsautomaten ausschließlich auf diese Art der Umsatzverlagerung zurückzuführen seien.

Es ist oben nachgewiesen worden, daß die Umsätze der Einzelhandelsautomaten keineswegs nur einer „inneren Umsatzverlagerung" entspringen; die Umsätze setzen sich vielmehr aus „zusätzlichem", „erhaltenem" und (von Gaststätten) „verlagertem" Umsatz zusammen, wobei hierfür die beiden Arten der „örtlichen inneren Umsatzverlagerung" als eine innerhalb des gleichen Gewerbes vor sich gehende Umsatzverlagerung unberücksichtigt bleiben mögen.

Würde in der Tat ein wesentlicher Teil der Ladenumsätze sich auf den Automaten verlagern, so müßte von vornherein der Einzelhandelsautomat als Verteilungsform abgelehnt werden. Denn in kostenmäßiger Hinsicht würde dies für den Einzelhändler bedeuten, daß die Kapazität seines mit überwiegend fixen Kosten arbeitenden Ladenbetriebes weniger ausgenutzt und für den Ausgleich des so entstandenen Umsatzausfalles ein besonderes Verteilungsinstrument von ihm zu beschaffen und zu unterhalten sein würde.

Dieser Einwand widerlegt sich aber von der Warenseite her, und zwar ist auf die Feststellung zu verweisen, daß der

automatische Verkauf im wesentlichen nur für einen eng begrenzten Kreis von Konsumgütern, die zudem hinsichtlich gleichbleibender Menge und Güte dem Konsumenten bekannt sein müssen, in Betracht kommt. Der Umsatz des Einzelhändlers besteht aber nicht nur in solchen Gütern, vielmehr in einer Unzahl von anderen Waren, die teils aus den oben angegebenen Gründen, teils wegen automatentechnischer Schwierigkeiten nicht mechanisch verkauft werden können. Der Ladenbetrieb kann jeder auf irgend eine Ware gerichteten Nachfrage mit der dem Handverkauf in jeder Hinsicht innewohnenden Elastizität aus einem unbegrenzten Vorrat, nötigenfalls unter Anbietung einer der gewünschten Ware ähnlichen Sorte, genügen; der Automat dagegen kann neben seiner warentechnischen und preismäßigen Starrheit nur so lange eine Nachfrage befriedigen, als in ihm Waren vorrätig sind. Aus diesem Gegensatz zwischen einem Ladenbetrieb mit reichhaltigem Lager und der beschränkten Kapazität des Automaten erhellt, daß das Ausmaß der Automatenumsätze im Vergleich zu den Ladenumsätzen ein so geringes ist, daß, selbst wenn man die Automatenumsätze als ausschließlich durch eine „örtliche innere Umsatzverlagerung im engeren Sinne" zustande gekommen ansehen würde, eine volkswirtschaftlich schädliche Auswirkung des Automaten in dieser Hinsicht nicht zu befürchten ist.

Nur bei einer bestimmten Gattung von Ladenbetrieben ist die Möglichkeit gegeben, daß die Automatenumsätze in größerem Ausmaß aus der hier behandelten Art der Umsatzverlagerung entstehen, nämlich da, wo der Einzelhändler überwiegend oder ausschließlich Waren verkauft, für die die Preisbildung und die Zuteilung an den Käufer nach Menge und Güte seiner Einwirkung entzogen sind. Es sind dies die Markenartikel.

Es wurde bereits auf die Abneigung des Einzelhandels gegen den Markenartikel hingewiesen; sie ist im Grunde genommen auf den ihm vorgeschriebenen Verkaufspreis und die infolgedessen begrenzte Handelsspanne zurückzuführen. Das natürliche Bestreben des Einzelhandels geht daher in der Richtung, möglichst viel „frei kalkulierbare"[1]) Artikel zu führen, und für die große Menge der Einzelhandelsgeschäfte trifft daher das zu, was vorstehend über die „örtliche innere Umsatzverlagerung im engeren Sinne" gesagt wurde.

---

[1]) Nach Hirsch: „Die Handelsspanne". Zeitgemäße Handelsfragen 1. Herausgegeben von der Forschungsstelle für den Handel, Berlin 1931. S. 26.

Bei dem Tabakwareneinzelhandel, dem ausgesprochenen Markenartikelverteiler, ist die Möglichkeit dieser Umsatzverlagerung, soweit nicht Schwierigkeiten durch automatentechnisch unbequeme Verkaufspreise bestehen, gegeben. Die Frage, ob diese Umsatzverlagerung wirklich mit der Aufstellung eines Automaten eingetreten ist, kann nur die Erfahrung beantworten. Englische und dänische Einzelhändler haben dem Verfasser verschiedentlich berichtet, daß durch die Automaten ein Rückgang der Ladenumsätze nicht eingetreten sei, die Umsatzhöhe ihrer Ladenbetriebe sich vielmehr auf der gleichen Stufe gehalten habe. Die Tatsache, daß man in diesen Ländern einen umsatzmäßig bedeutenden Verkauf von Tabakwaren durch einzelhandelsfremde Verteilungsformen nicht kennt, macht diese Behauptung glaubhaft. In gleicher Weise wurde dem Verfasser versichert, daß die Einführung von Zigarettenautomaten in der Schweiz nicht zu einem Rückgang der Ladenumsätze geführt habe. Wenn dies der Fall ist, obwohl die Aufstellung von Zigarettenautomaten in der Schweiz sich nicht auf die Einzelhandelsgeschäfte beschränkt hat, sondern auch an zahlreichen Stellen abseits von ihm erfolgt ist, so mag dies noch als ein Beweis dafür gelten, daß die durch den Automaten erfolgte „örtliche äußere Umsatzverlagerung" in erster Linie in der Richtung auf den Einzelhandel, also einer volkswirtschaftlich erwünschten Richtung vor sich geht.

Es verbleibt noch festzustellen, ob das gleiche auch bezüglich der „zeitlichen Umsatzverlagerung" gesagt werden kann. Die Untersuchung der zeitlichen Umsatzverlagerung hatte gezeigt, daß diese Umsätze insofern den Einzelhandel schädigen können, als der Konsument, der Waren aus dem Automaten in größeren Mengen kauft, bis zur Erschöpfung seines Vorrats nicht mehr gezwungen ist, den Einzelhandel in Anspruch zu nehmen. Das bedeutet, daß zwar dem Einzelhandel durch seine Automaten Umsätze zufließen, daß aber die Kapazitätsausnutzung seiner Ladenbetriebe darunter leidet.

Für die Beurteilung der „zeitlichen Umsatzverlagerung" ist wiederum das Ausmaß der Automatenumsätze ausschlaggebend. Da bei der Untersuchung dieser Art der Umsatzverlagerung davon ausgegangen wurde, daß sie auch eine „örtliche" sein kann, so ist anzunehmen, daß ihr Umfang größer und damit bedeutungsvoller ist als der der rein örtlichen. Sie stellt für den Einzelhandel einen Verlust in dem Falle dar, in dem der zeitlich verlagerte Umsatz ein „örtlicher innerer im engeren Sinne" ist, sie bedeutet aber für ihn einen Gewinn im Falle der

„örtlichen äußeren Umsatzverlagerung" und des „erhaltenen Umsatzes".

In Anbetracht dessen, daß die Automatenumsätze in erster Linie durch die „örtliche äußere Umsatzverlagerung", wenigstens hinsichtlich der Zigaretten, gebildet werden, und daß daneben die übrigen Arten der „örtlichen Umsatzverlagerung" weniger von Belang sind, kann die „zeitliche Umsatzverlagerung" insofern als unbedenklich bezeichnet werden, als dem Einzelhandel Umsätze zugeführt werden, die ihm ohne den Automaten entgangen wären, denn das bei dem Konsumenten nach Erschöpfung seines Vorrats erneut auftretende Bedürfnis wird wiederum durch den Einzelhandel befriedigt, sodaß durch den Automaten nur eine zeitliche Umsatzverschiebung, betrachtet man den Ladenbetrieb allein, stattfindet.

Abschließend kann gesagt werden, daß die Bedenken des Einzelhandels[1]), die Umsätze der Automaten seien nur auf eine „örtliche innere Umsatzverlagerung im engeren Sinne" zurückzuführen, nicht geteilt werden können. Vielmehr ist anzunehmen, daß der deutsche Einzelhandel aus der Freigabe des Automaten den größten Nutzen ziehen wird. Besonders in der Form des Zigarettenautomaten wird dem Tabakwareneinzelhandel eine ihm gebührende Stellung in der Volkswirtschaft zurückgewonnen.

C. Auf den Arbeitsmarkt

Der Feststellung, daß die Nutzbarmachung des Automaten eine Art der Warenverteilung darstellt, die von volkswirtschaftlich unerwünschten Auswirkungen auf andere Verteilungsformen nicht begleitet ist, hat sich nunmehr die Untersuchung der Frage anzuschließen, ob sich nicht Bedenken gegen diese Art der Warenverteilung in der Richtung erheben, daß sie schädliche Ausstrahlungen auf andere Gebiete der Volkswirtschaft zur Folge hat.

Der nächstliegende Gedanke ist hierbei der, wie der Arbeitsmarkt durch die Automaten beeinflußt wird, insbesondere ob nicht etwa die Verwendung des Automaten zu einer Freisetzung von Arbeitskräften führt, deren Unterhaltung dann der Allgemeinheit zur Last fällt, wenn für sie nicht eine neue Arbeitsmöglichkeit innerhalb des Automatengewerbes geschaffen werden kann.

Mechanisierung bedeutet zunächst immer eine Verringerung der Betätigung menschlicher Arbeit. Nicht jede

---

[1]) s. S. 34.

Mechanisierung hat jedoch in ihrer letzten Auswirkung eine Belastung des Arbeitsmarktes zur Folge. Die „Maschinenstürmer“ [1]), nicht nur zu Beginn des Maschinenzeitalters, sondern beispielsweise in Deutschland noch in jüngster Zeit, mußten sich mit kleinen Teilerfolgen begnügen [2]) und konnten sich dem Nachweis nicht entziehen, daß eine gesunde Anwendung der Maschine im letzten Ergebnis eine Entlastung des Arbeitsmarktes bewirkt hat.

---

[1]) Nach Daeschner: „Maschinenstürmer“ (DAR 1933, Nr. 12, S. 148). Dieser Aufsatz ist um so bemerkenswerter, als er einem Sonderdruck der Zeitschrift „N. S. - Sozialpolitik“ des Amtes für Sozialpolitik in der Deutschen Arbeitsfront und des Ausschusses für Sozialpolitik in der obersten Leitung der P. O.-N.S.B.O. entstammt. Er schließt sich dem unten wiedergegebenen Artikel des „Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten“ unter teilweiser Benutzung der Schaubilder an.

Der vielfach geäußerten Auffassung, daß die zu Beginn des Jahres 1933 in Deutschland herrschende Arbeitslosigkeit von mehr als 5,2 Millionen Menschen ausschließlich der Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine zuzuschreiben sei, wurde durch eine Flugschrift des „Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten“: „Ist die Maschinenverwendung für die Arbeitslosigkeit verantwortlich?“ (Berlin, Juli 1933) entgegengetreten. In ihr wird zwar zugegeben, daß übermäßige Anwendung von Maschinen zur Arbeitslosigkeit beitragen kann, daß aber auf die Dauer Maschineninvestition und Arbeitslosigkeit sich umgekehrt proportional verhalten, nämlich sinkende Arbeitslosigkeit bei steigender Maschineninvestition und steigende Arbeitslosigkeit bei sinkender Maschineninvestition. Daß sich die Reichsregierung die obige Auffassung nicht zu eigen machte, beweist das Gesetz über die „Steuerfreiheit von Ersatzbeschaffungen“, das zwar in erster Linie der Arbeitsbeschaffung diente, aber auch den Produktionsgütermarkt beleben sollte.

Es sei dazu bemerkt, daß in steuerlicher Hinsicht die „Steuerfreiheit“ nur eine vorweggenommene Totalabschreibung darstellt; der Staat erhält die ihm jetzt entgehenden Steuerbeträge später, da die einkommens-, bzw. körperschaftssteuerpflichtigen Gewinne in den nächsten Jahren, dem Betrag der vorweggenommenen Abschreibung entsprechend, höher ausfallen müssen. Es handelt sich also nur um eine zeitliche Steuerverschiebung.

[2]) Um die durch eine fortschreitende Mechanisierung besonders bedrohten Heimarbeiter in der deutschen Zigarrenindustrie zu schützen, wurde durch das „Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie“ vom 15. Juli 1933 in den §§ 1. 1, 2 die Neuaufstellung, bzw. Wiederinbetriebnahme von Maschinen, „die bei der Herstellung von Zigarren, Zigarillos oder Stumpen zur Anfertigung des Wickels oder zum Ueberrollen mit dem Deckblatt verwendet werden können“, untersagt (aus einem Rundschreiben des „Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten“ vom Juli 1933).

Grundsätzlich kann der Warenverkauf durch Automaten nur dann von einer schädlichen arbeitsmarktlichen Wirkung begleitet sein, wenn er lediglich einen vom Handverkauf auf den mechanischen Verkauf verlagerten Umsatz zur Folge hat; die früheren Ausführungen haben jedoch gezeigt, daß dies nicht der Fall ist.

Die beiden Berufsgruppen, die von einer Verlagerung des Umsatzes derart, daß dem Automaten ein Umsatz zufließt, der ohne ihn durch menschliche Verkäufer getätigt worden wäre, betroffen werden würden, sind die Einzelhandels- und die Gaststättenangestellten.

Aus den früher angeführten Meßzahlen über den Anteil des Umsatzes, der von dem Gesamtumsatz des Einzelhandels auf die vom Einzelhandel betriebenen Automaten entfällt, könnte rein rechnerisch geschlossen werden, daß der gleiche Anteil der im Einzelhandel beschäftigten Angestellten durch den Automaten entbehrlich gemacht würde. Diese Folgerung ist aber unzutreffend, weil der Handverkauf der aus dem Automaten verkauften Waren seiner Art nach ein solcher ist, daß er die Arbeitszeit des Verkäufers nur mit einem Bruchteil derjenigen Zeit beanspruchen würde, die auf die übrigen Waren des Geschäftes mit Anpreisen, Abmessen, Abwiegen, Verpacken und Berechnen zu verwenden ist.

Selbst ein Tabakwarengeschäft, die betrieblich einfachste Form des Einzelhandels, kann der menschlichen Verkaufskraft nicht entraten, denn es führt nicht allein die Zigarettensorten, die sich auch aus dem Automaten verkaufen lassen, d. h. in der Regel die der billigen Preislagen, sondern auch die teueren, seltener verlangten Marken, ferner alle Zigarrensorten, alle Arten von Pfeifentabak, schließlich noch Tabakwarenutensilien, wie Pfeifen, Feuerzeuge usw.

Außerdem ist bei Einzelhandelsgeschäften mit vorwiegend männlichem Kundenkreis zu berücksichtigen, daß eine bestimmte Zahl von Angestellten für die meist gegen Abend nach Büroschluß einsetzende Stoßbelastung bereitstehen muß.

Das gleiche gilt für ein Kolonialwarengeschäft. Auch hier konzentriert sich die Inanspruchnahme der Verkaufskräfte vielfach auf wenige Stunden des Tages [1]), außerdem aber ist die Lagerhaltung zwangsweise eine größere und vielseitigere und erfordert umfangreiche Nebenarbeiten durch die angestellten Hilfskräfte, von deren Tätigkeit

---

[1]) Hirsch, — Handelsspanne, S. 41: Umsatzschwankungen im Laufe des Tages bei einem Kaffeegroßfilialbetrieb (in % des Gesamttagesumsatzes):

nur ein Bruchteil auf den Verkauf der Automatenware entfallen würde.

Noch unzweifelhafter ist es, daß die Automaten in Gaststätten keine Angestellten entbehrlich machen: hinter der Haupttätigkeit des Kellners — Versorgung der Gäste mit Speisen und Getränken — tritt das Zubringen von Genußmitteln, wie Zigaretten und Zigarren, gänzlich zurück, und soweit in Gaststätten mit Kellnerbedienung überhaupt Automaten aufgestellt sind, verbleibt dem Kellner die Bedienung der Gäste auch mit diesen Waren, nur mit dem Unterschied, daß er die Waren anstatt am Schanktisch, jetzt aus dem Automat entnimmt.

In welchem Maße dagegen gerade diese Anwendungsform des Automaten zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes beiträgt, geht aus einer Notiz in einer deutschen Fachzeitschrift hervor[1]):

„. . . . Dagegen konnte für 15 000 in Westdeutschland von 310 Tabakwaren-Großhändlern aufgestellte Zigaretten-Automaten folgendes festgestellt werden: 310 Tabakwaren-Großhändler stellten 15 000 Zigaretten-Automaten in Betrieb, durch die 450 Angestellte für dauernd mehr beschäftigt werden. Außerdem wurden 120 Automobile, 23 Motorräder und 195 Fahrräder für die Organisation gebraucht. Dafür wurden 1 600 000 RM investiertes Kapital erforderlich, abgesehen von Benötigung der entsprechenden Garagen, der Betriebstoffe, Drucksachen usw.

Durch die aufgestellten Automaten . . . . . ist nachweisbar nicht ein einziger Angestellter der in Betracht kommenden Gaststätten brotlos geworden".

Zeit		Mittwoch		Sonnabend	
8—9 Uhr		8,1		3,7	
9—10 Uhr		4,4		5,4	
10—11 Uhr		9,5		8,8	
11—12 Uhr	8—12 Uhr	12,1	34,2	9,9	27,8
12—16 Uhr	12—16 Uhr		22,5		19,4
16—17 Uhr		11,6		11,3	
17—18 Uhr		10,6		15,7	
18—19 Uhr	16—19 Uhr	21,2	43,4	25,8	52,8
			100,0		100,0

(Umgerechnet von Hirsch nach den in Enquête-Band I, 9. Arbeitsgruppe, Nr. 2. „Massenfilialunternehmen im Einzelhandel mit Lebensmitteln und Kolonialwaren", S. 140, angegebenen Zahlen).

[1]) Zu dem Thema „Mensch oder Maschine" (DAR 1934, Nr. 4, S. 11).

Die vorstehenden Ziffern über die Befruchtung des Arbeitsmarktes durch die Zigarettenautomaten des Großhandels in Westdeutschland sind auf die Stückzahl der zur Zeit in ganz Deutschland in dieser Form betriebenen und sich in gleichmäßiger Entwicklung vermehrenden Automaten zu erweitern. Für die übrigen Teile des Reiches dürfte das arbeitsmarktliche Bild ein noch günstigeres werden. In dem dicht besiedelten rheinisch-westfälischen Industriebezirk vermag der Fülldienst, d. h. der einzelne Füllbote, eine größere Anzahl von Automaten zu versorgen. Dies geht aus dem verhältnismäßig niedrig angesetzten Anschaffungspreis je Automat hervor[1]; er entspricht dem Preis für Automaten mit kleinerem Fassungsvermögen, offenbar weil es keine Schwierigkeiten macht, diese öfter aufzufüllen, während in anderen Teilen Deutschlands entweder größere Automaten oder eine größere Anzahl von Füllboten in Dienst zu stellen sind.

Die Frage, inwieweit auch die Konsumgüterindustrien durch die Einzelhandelsautomaten arbeitsmarktlich befruchtet werden, kann vernachlässigt werden, weil die Untersuchung der durch die Automaten zustande gekommenen Umsätze gezeigt hat, daß diese Automaten nur ein geringfügiges Maß an zusätzlichem Umsatz erbringen.

Obwohl die Umsätze der Bahnhofsautomaten als überwiegend zusätzliche angesehen werden können, tritt eine nennenswerte Entlastung des Arbeitsmarktes für die Herstellung der aus ihnen verkauften Waren nicht ein. Bekanntlich werden die Süßigkeiten heute fast ausschließlich, und zwar von der Verarbeitung des Rohstoffes bis zur verkaufsfertigen Packung, maschinell hergestellt. Der Lohnanteil je Produkt ist daher nur ein sehr geringer.

Dagegen ist die Betriebsführung der Bahnhofsautomaten in dieser Hinsicht von größerer Bedeutung. Die große Zahl der auf den deutschen Bahnhöfen betriebenen Automaten erfordert einen großen Stab von Pflegern. Die Apparate müssen in regelmäßigen Abständen neu gefüllt und kassiert werden, sie sind auch technischen Kontrollen zu unterziehen. Hierfür sind etwa 2300 Pfleger laufend beschäftigt; etwa 300 üben die Ueberwachung der Apparate hauptberuflich aus, während etwa 2000 eine Nebeneinnahme aus der Pflege der Apparate ziehen.

Am unmittelbarsten entstehen die arbeitsmarktlichen Auswirkungen des mechanischen Warenverkaufs naturgemäß bei der die Automaten erzeugenden Industrie.

---

[1]) Der durchschnittliche Anschaffungspreis beträgt hier RM 65.—, während er sonst zwischen RM 90.— und RM 150.— je Automat schwankt.

Der englischen und dänischen Automatenindustrie verschaffte die Versorgung des englischen Einzelhandels mit neuen Automaten, insbesondere mit Zigarettenautomaten, nach dem Weltkriege einige Jahre stärkere Beschäftigung, um dann wieder abzusinken. Das holländische Ladenschlußgesetz brachte im Jahre 1932 eine vorübergehende Belebung für die dänische Automatenindustrie, die sich in die Belieferung des holländischen Einzelhandels mit einigen kleinen holländischen Fabriken, die aus diesem Anlaß den Bau von Automaten aufnahmen, teilte, während sich der deutsche Export von Automaten nach Holland auf einige kleinere deutsche Fabriken beschränkte. Soweit der schweizerische Einzelhandel in den letzten Jahren zur Verwendung von Automaten überging, fiel deren Lieferung im wesentlichen den deutschen und dänischen Fabriken zu, ohne daß jedoch deren Kapazität fühlbar beeinflußt wurde.

Die deutschen Automatenfabriken beschäftigten laut Auskunft der ältesten und größten Fabrik vor dem Weltkriege für den Bau von Warenautomaten insgesamt durchschnittlich 1000 Facharbeiter. Nach Beendigung des Krieges fanden sie zunächst durch Auslandslieferungen in annähernd ihrem früheren Umfang Beschäftigung und konnten nach der Stabilisierung der Mark in den Jahren 1925 bis 1929 ihre Beschäftigtenzahl etwa verdoppeln, in der Hauptsache aus der Neulieferung von Bahnhofsautomaten, die während Krieg und Inflation in Verfall geraten waren. Einem stärkeren Rückschlag in den Jahren 1930/31, der durch die Aufnahme der Herstellung von Automatenrestaurants nicht ausgeglichen werden konnte, folgte für die Jahre 1932/34 eine — allerdings hinter der Vorkriegshöhe infolge Rückgangs des Ausfuhrgeschäfts immer noch zurückbleibende — Wiederbelebung, die hauptsächlich aus der Belieferung des Tabakwarengroßhandels mit Zigarettenautomaten entstand. Diese Wiederbelebung wird durch die von der Reichsregierung verfügte Herausnahme des Automaten aus den Ladenschlußbestimmungen fortgesetzt; der hieraus zu erwartende Aufschwung wird für eine Reihe von Jahren auf das dreifache der Vorkriegsbeschäftigung geschätzt.

Aus der hiermit in großen Zügen gegebenen Schilderung erhellt der stark wechselnde Beschäftigungsgrad der Warenautomaten-Industrie; auch scheint bei der verhältnismäßig niedrigen Ziffer der in dieser Industrie beschäftigten Facharbeiter deren arbeitsmarktliche Bedeutung gering. Sie gewinnt jedoch ein günstigeres Bild, wenn man die mit dem Arbeitsprodukt dieser Facharbeiter verbunde-

nen sonstigen Lohnaufwendungen hinzurechnet. Es sei hierbei wiederum von den deutschen Verhältnissen ausgegangen, die im Augenblick ein besonders lebhaftes Bild für diesen Ausschnitt aus dem Arbeitsmarkt geben.

Die Gestehungskosten eines Warenautomaten setzen sich im Durchschnitt zusammen aus:

27 % für produktive Löhne,
27 % für unproduktive Löhne und Gehälter,
28 % für Material (Rohstoffe und halbfertig bezogene Teile),
18 % für Gemeinkosten (Betriebs- und Handlungsunkosten).

Der Nettoverkaufspreis beträgt 120 % und der Bruttoverkaufspreis 150 % der Gestehungskosten; der Unterschied zwischen Netto- und Bruttoverkaufspreis stellt die Provision des Vertreters dar.

Hieraus ergibt sich, daß auf

RM 1000.— Facharbeiterlöhne
rd. RM 1000.— anderweitige Löhne
rd. RM 1000.— Entlohnung des Verkäufers und seiner Angestellten

entfallen.

Auf den Kopf des Facharbeiters kommen somit zwei weitere gleich hoch entlohnte Arbeitskräfte, wobei darüber hinweggegangen sei, daß in Wirklichkeit diese zwei gleich hoch entlohnten in drei bis vier geringer entlohnte (Hilfsarbeiter, niedere Angestellte usw.) zerfallen.

Diese Auswirkung ist noch dahin zu erweitern, daß sie neben den vorgelagerten Industrien auch eine Beeinflussung anderer Wirtschaftszweige, z. B. der Industrien der Werkzeugmaschinen, der Büromaschinen, der Kraftwagen usw., zur Folge hat.

Demgegenüber ist die Entlastung des Arbeitsmarktes, die bei den Bahnhofsautomaten aus einer Mehrbeschäftigung der Automatenindustrie erwächst, nicht so wertvoll wie bei den Einzelhandelsautomaten, weil sie nicht als eine dauernde gelten kann. In Anbetracht der langen technischen Nutzungsdauer der Automaten und der Tatsache, daß die Automatenbetriebsgesellschaften auf den Bahnhöfen ein Monopol besitzen[1]), werden nur gelegentliche Ergänzungen für irgendwie unbrauchbar gewordene Apparate oder kleinere Reparaturen vorgenommen. Die Automatenfabriken können hinsichtlich der Bahnhofsautomaten

[1]) s. S. 110.

also nicht darauf rechnen, eine laufende Auswechslung der Apparate gegen moderne Typen durchsetzen zu können.

Die Schätzung, daß das deutsche Freigabegesetz zu einer alsbaldigen Beschäftigung von etwa 3000 produktiven Facharbeitern für den Bau der Einzelhandelsautomaten führen wird, scheint nicht übertrieben, wenn man davon ausgeht, daß sich die Versorgung des deutschen Einzelsandels mit Automaten auf einen Zeitraum von drei Jahren verteilt. Dies bei einer Jahresproduktion von etwa 40 Apparaten je Kopf des Facharbeiters, sodaß nach erfolgter Sättigung des Marktes beim Einzelhandel etwa 360 000 Apparate stehen werden, also auf rd. 180 Einwohner ein Automat entfällt. Die Untersuchung, ob diese Zahl für eine Rentabilität der Automaten nicht zu hoch ist, erfolgt an anderer Stelle[1]).

Den Beweis für die Annahme, daß der deutsche Einzelhandel etwa 360 000 Automaten aufnehmen wird, kann zwar erst die Zukunft erbringen. Jedoch erhebt sich hierbei die wichtige Frage, ob die arbeitsmarktliche Entlastung, die diese Sonderkonjunktur gebracht hat, nach der Versorgung des Einzelhandels mit Automaten nicht in ihr Gegenteil umschlagen, d. h. ob die Automatenindustrie nicht wieder auf ihren vorigen Umfang schrumpfen und damit eine Belastung des Arbeitsmarktes bringen wird. Diese Frage ist um so wichtiger, als bis dahin auch die Versorgung des Tabakwarengroßhandels mit Zigarettenautomaten, die in den Gaststätten aufgehängt werden, beendet, damit also ein weiterer Absatzmarkt gesättigt ist.

Es liegt im Wesen eines Produktionsgutes, daß es seinen Zweck nicht mit einem einzigen wirtschaftlichen Vorgang erfüllt, wie dies bei den Konsumtionsgütern der Fall ist, sondern daß es über einen längeren Zeitraum hinaus Güter herstellt. Für den Besitzer eines solchen Produktionsgutes genügt daher seine einmalige Anschaffung, d. h. er tritt nach dem Erwerb des Gutes aus dem Markt heraus und verringert die Zahl der Nachfragenden. Der Erzeuger dieses Produktionsgutes muß zwecks wirtschaftlicher Ausnutzung seiner Produktionsmittel wiederum neue Abnehmer finden. Mit jedem Neueintritt des Produktionsgutes in die Wirtschaft verengert sich also für den Erzeuger der Markt; er kann sich schließlich nur darauf beschränken, wirtschaftlich oder technisch überholte Maschinen gegen neue auszutauschen, bzw. einen neu auf dem Markt erscheinenden Abnehmer mit dem Produktionsgut zu versorgen.

---

[1]) s. S. 92.

Der Automat ist insofern als Produktionsgut anzusehen, als er — wenn auch nicht der Herstellung — so doch der Verteilung von Gütern dient. Der wirtschaftliche Vorgang der Aushändigung der Ware an den Konsumenten ist mit der einmaligen Benutzung des Automaten nicht beendet; vielmehr kann er eine praktisch unbegrenzte Zahl derartiger Verteilungshandlungen vornehmen, ohne daß er sich dabei verbraucht. Der Erwerber eines Automaten tritt demnach mit dem Besitz von einem, zuweilen zwei Automaten aus dem Markte heraus, der nächste Erwerber ebenfalls, bis endlich nach Befriedigung aller Nachfragenden, in diesem Fall aller für den Erwerb eines Automaten in Betracht kommenden Einzelhändler, der Markt geschlossen ist.

Dem nunmehr gesättigten Markt steht eine aufgeblähte Automatenindustrie gegenüber, die, um ihre Kapazität auszunutzen, auf einen stetigen Absatz ihrer Erzeugnisse angewiesen ist. Die theoretische Folge müßte ein Verschwinden der Automatenindustrie aus der Wirtschaft sein, sei es im Wege der Liquidation, sei es durch Umstellung auf die Produktion anderer Güter, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die der weiteren Versorgung des Marktes mit Nachlieferungen usw. dienen.

Daß eine derartige Ueberlegung nur eine rein theoretische sein kann, lehrt die Geschichte der Technik sowohl, wie die des Automatenwesens. Es liegt in der menschlichen Natur begründet, sich mit der einmaligen praktischen Verwertung einer Erfindung nicht zu begnügen, sondern sie weiter zu entwickeln und zu verbessern. Die praktische Auswirkung dieser menschlichen Eigenschaft hat für den laufenden Ersatz veralteter Güter gesorgt und damit immer wieder die Verbreiterung alter oder die Erschließung neuer Märkte herbeigeführt. Damit ist die laufende Beschäftigung von Arbeitskräften, sieht man von Einflüssen ab, die diesen Ablauf stören, wie Aufkommen neuer, Untergang wirtschaftlich überholter Industrien, auf die Dauer gesehen, gewährleistet.

Diese Darstellung gilt auch für die Automatenindustrie. Es war oben gesagt worden, daß der dänische Einzelhandel mehr als ausreichend mit Automaten versehen ist [1]), und es ist nicht anzunehmen, daß sich die Zahl der Automaten noch wesentlich vermehren lassen wird. Man muß sich daher wundern, daß die dänische Automatenindustrie auch heute noch in ihrer Volkswirtschaft einen bedeutenden Platz einnimmt. Der Grund ist darin zu suchen, daß in

[1]) s. S. 22.

jedem Jahre neue Typen auf dem Markt erscheinen, die sich in Formgebung und kleinen Verbesserungen, wie elektrischer Beleuchtung, verchromten Metallteilen, weitgehender Benutzung von Spiegelglas usw., von den vorjährigen unterscheiden. Die dänischen Einzelhändler sind gezwungen, sich diese neuen Typen anzuschaffen, denn die Konsumenten benutzen, wie dem Verfasser verschiedentlich von Kopenhagener Einzelhändlern versichert wurde, nur solche Automaten, die ihnen besonders ins Auge fallen, d. h. nur die modernsten Apparate erzielen die besten Umsätze. Die alten Automaten, die von den Fabriken zurückgenommen werden, wandern in die kleinen Städte oder finden Aufstellung in Nebenstraßen.

Für die deutsche Automatenindustrie wird die Entwicklung auf der gleichen Linie liegen. Mit Ablauf der auf drei Jahre geschätzten Aufbauzeit wird der Beschäftigungsgrad zwar wieder schrumpfen, aber die laufende Ersetzung veralteter Typen wird dazu führen, daß die durch die Sonderkonjunktur eingetretene Entlastung des Arbeitsmarktes nicht in ihr vollständiges Gegenteil umschlägt.

V. Die Rentabilität

Wenn nach den bisherigen Untersuchungen der mechanische Warenverkauf sich auf den von ihm berührten Gebieten der Volkswirtschaft günstig auswirkt, indem er dem Einzelhandel die Erfassung eines ihm ohne den Automaten entgehenden Verbrauchs bringt, dem Tabakwarengroßhandel (in Deutschland) die Erhaltung und Steigerung seines Umsatzes, der Süßigkeitsindustrie einen erweiterten Absatz ihrer Erzeunisse[1]), der Automatenindustrie eine im großen und ganzen gleichmäßige Beschäftigung, den Verkehrsunternehmungen zusätzliche Pachteinnahmen, dem Arbeitsmarkt eine Entlastung und dem Konsumenten schließlich die Möglichkeit jederzeitiger Bedarfsdeckung, so scheinen damit alle Voraussetzungen für einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen gegeben zu sein. Es muß jedoch der Gedanke der mechanischen Warenverteilung, der wie jede Erfindung zur Verbesserung der Arbeits- und Daseinsbedingungen zunächst rein privatwirtschaftlichem, nicht aber sozialem oder volkswirtschaftlichem Denken entspringt, auch dahin untersucht werden, ob nicht etwa die Kosten, die für diese — immerhin nur Teilgebiete der Wirtschaft — befruchtenden Auswirkungen aufgewendet werden müssen, zu Lasten der Gesamtwirtschaft gehen, d. h. aus dem Volksvermögen bestritten werden. Gesamtwirtschaftlich rechtfertigt sich der mechanische Warenverkauf nur dann, wenn mindestens die mit der Verwendung des Automaten verbundenen Kosten durch seinen Betrieb selbst gedeckt werden. Das in den Automaten angelegte Kapital muß also eine Rentabilität erbringen, andernfalls ist dieses Kapital fehlgeleitet und für die Gesamtwirtschaft verloren.

Wenn hierbei der Begriff der Rentabilität im rein privatwirtschaftlichen Sinne verstanden wird, so bleibt dennoch die Rentabilität im Sinne der Gesamtwirtschaft der übergeordnete Gesichtspunkt, denn stets kann erst die Schätzung des Gesamtnutzens, d. h. der Einflüsse auf die von einem Gut unmittelbar oder mittelbar berührten Teile der Volkswirtschaft zusammen mit der privatwirtschaftlichen Rentabilität das Kriterium für die gesamtwirtschaftli-

---

[1]) s. S. 109.

che Rentabilität abgeben. So muß der volkswirtschaftliche Nutzen einer Produktionsverbesserung, die zwar privatwirtschaftlich rentabel sein mag, dann verneint werden, wenn sie andere Gebiete der Volkswirtschaft dauernd nachteilig beeinflußt, wie es andererseits vertretbar ist, einen an sich unrentablen Betrieb der Volkswirtschaft zu erhalten, wenn er der Allgemeinheit aus nationalen Gesichtspunkten heraus nützt. Da die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des mechanischen Warenverkaufs bereits als günstige festgestellt wurden, so ist diese Form der Warenverteilung, wenn ihre privatwirtschaftliche Rentabilität bejaht werden kann, damit auch als volkswirtschaftlich rentabel erwiesen.

A. Der Einzelhandelsautomaten

1. Beurteilungsgrundlagen

Bei der Untersuchung der Rentabilität der Einzelhandelsautomaten, wofür die abgeschlossene Durchsetzung des englischen und dänischen Einzelhandels mit Automaten die geeignetste Grundlage bildet, muß mangels geeigneter Einzelunterlagen von dem aus den annähernd bekannten Größen des Gesamtautomatenumsatzes und der Zahl der Einzelhandelsautomaten berechneten Durchschnittsumsatz je Automat ausgegangen werden; die Rentabilität errechnet sich dann aus der Gegenüberstellung von Rohgewinn (Handelsspanne) und Durchschnittskosten je Automat. Der Automat wird hierbei also wieder als selbständige Verteilungsform betrachtet.

a) England

Die Untersuchung der englischen Automatenverhältnisse hatte gezeigt, daß die 200 000 in England betriebenen Einzelhandelsautomaten im Jahre 1930 einen Gesamtumsatz von LSt. 7,59 Mill. erzielt hatten. Hierin sind die Umsätze der von dem englischen Tabaktrust einigen Einzelhändlern unentgeltlich zur Verfügung gestellten und der an Tankstellen betriebenen Zigaretten-Automaten enthalten. Die dem Tabaktrust gehörenden Apparate verursachen den sie betreibenden Einzelhändlern keine oder nur sehr geringe Betriebsunkosten; es wäre daher gerechtfertigt, sie für diese Untersuchung außer Betracht zu lassen. Da aber die Durchschnittsbetriebskosten je Automat festgestellt werden sollen und Unterlagen über die Umsatzentwicklung dieser Automaten nicht zu erhalten waren, sind sie in die Untersuchung einbezogen. Dagegen sind die Um-

sätze der Tankstellenautomaten mit etwa LSt. 390 000 = 6,2 % der Zigarettenautomatenumsätze[1]) bei der Berechnung vernachlässigt, so daß sich also ein Umsatz von LSt. 7,2 Millionen für die reinen Einzelhandelsautomaten ergibt.

Dies entspricht einem Jahresdurchschnittsumsatz von

LSt. 36,—.—

je Automat.

Von diesen LSt. 36.—.— verbleibt dem Einzelhändler als Rohgewinn die ihm eingeräumte Handelsspanne; sie ist für die einzelnen aus den Automaten verkauften Waren verschieden. Für Zigaretten beträgt sie 21 %, für Kaugummi 25 %, für Süßigkeiten und andere Waren 20 %, im Durchschnitt also, und zwar unter Berücksichtigung des Anteils der einzelnen Automatenwaren an den Gesamtautomatenumsätzen[2]), rd. 21 %. Hieraus errechnet sich der Rohgewinn je Automat auf

LSt. 7.11.2

Diesem Rohgewinn stehen folgende Ausgaben gegenüber:

1. Abschreibung. Das Alter der Automaten, ihre Größengliederung und daher die jeweiligen Anschaffungspreise sind so mannigfaltig, daß aus den einschächtigen (Süßigkeits- und Kaugummiautomaten, kleine Zigarettenautomaten), den vier- bis achtschächtigen (Zigarettenautomaten) und den großen, allerdings seltenen Universalautomaten (Lebensmittelautomaten) ein Mittel zu ziehen ist. Die Anschaffungspreise der Automaten schwanken zwischen LSt. 3.—.— und LSt. 50.—.—, sodaß man wohl nicht fehlgeht, wenn man im Durchschnitt einen Einstandswert von LSt. 20.—.— je Automat ansetzt.

Bei einem Abschreibungssatz von jährlich 20 %, der zwar in dieser Höhe der technischen Nutzungsdauer nicht entspricht[3]), aber auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer zu erfassen hat, beträgt das jährliche Abschreibungserfordernis

LSt. 4.—.—

2. Beleuchtung. Da die Apparate nur so lange beleuchtet sind, wie der Verkehr auf den Straßen andauert, im Jahresdurchschnitt etwa vier Stunden täglich[4])

---

[1]) Schätzung des Verfassers.

[2]) s. S. 16.

[3]) Die technische Nutzungsdauer eines Automaten ist bei sachgemäßer Pflege fast unbeschränkt, wie die Schweizer Bahnhofsautomaten beweisen.

[4]) Auskunft Graucob.

(Ein- und Ausschaltung erfolgt vielfach „automatisch" durch Zeitschalter), so ergibt sich bei durchschnittlich drei Lampen von je 25 Watt ein Stromverbrauch von 0,3 kwh je Apparat und „Nacht", also 110 kwh jährlich. Nur etwa $^1/_8$ aller Automaten haben elektrische Beleuchtung, so daß jährlich rd. 14 kw je Apparat verbraucht werden; sie bedeuten bei einem Preis von durchschnittlich 6 d je kwh[1]) für jeden Automaten eine Belastung von

LSt. —.7.—

3. Reparaturen. Die durchschnittlichen Reparaturkosten für einen Automaten betragen jährlich etwa

LSt. —.10.—

4. Falschgeldverluste. Der Erfahrungssatz beträgt etwa $^1/_5$ % des Umsatzes[2]). Bei einem Umsatz von 36.—.— je Automat ist der Verlust im Durchschnitt

LSt. —.1.5

5. Versicherung. Der jährliche Prämiensatz für die Haftpflichtversicherung, die den Einzelhändler gegen etwaige durch den Automaten verursachte Schäden, wie Umstürzen des Automaten usw., schützt, beträgt

LSt. —.5.—

Die verschiedenen Kostenarten zusammen ergeben folgendes Bild:

Abschreibung	LSt. 4.—.—
Beleuchtung	LSt. — 7.—
Reparaturen	LSt. —.10.—
Falschgeld	LSt. — 1.5
Versicherung	LSt. — .5.—
	LSt. 5.3.5

Bei einem Rohgewinn von LSt. 7.11.2 und einem Unkostenbetrag von LSt. 5.3.5 verbleibt dem Einzelhändler somit ein Reingewinn von LSt. 2.7.9 für seinen Automaten. Auf den jährlichen Umsatz von LSt. 36.—.— bezogen bedeutet dies einen Reingewinn von etwa 6,6 % des Umsatzes, auf den Durchschnittseinstandswert des Automaten von LSt. 20.—.— bezogen eine Verzinsung von rd. 12 %.

[1]) In London beträgt der Preis für die kwh nur 5 d; in der Provinz ist er dagegen höher, sodaß ein Durchschnittspreis von 6 d je kwh angemessen erscheint (Auskunft Graucob).

[2]) Der gleiche Satz wurde dem Verfasser für Deutschland (Auskunft Sielaff) und für Dänemark (Auskunft Wittenborg) mitgeteilt.

b) Dänemark

Die 52000 vom Einzelhandel in Dänemark betriebenen Automaten hatten, wie dargelegt, im Jahre 1932 einen Umsatz von dKr. 7,7 Millionen erzielt. Hierbei sind, wie für England, die verschiedenen Einzelhändlern von Genußmittelfabriken zur Verfügung gestellten Automaten und die von diesen Apparaten erzielten Umsätze einbegriffen. Der Durchschnittsumsatz beträgt demnach in diesem Jahre

dKr. 148.—

je Automat.

Die Handelsspanne beträgt für Zigarren und Zigaretten $15^1/_2$ %, für Obst, Lebensmittel und Süßigkeiten etwa 25 %; auf die gleiche Weise errechnet wie für England beträgt sie im Durchschnitt 20 %, wobei sie bei dem überragenden Anteil der Tabakwaren an den Gesamtautomatenumsätzen als nach oben abgerundet anzusehen ist.

Dem Einzelhändler verbleibt somit ein jährlicher Rohgewinn von

dKr. 29,60

je Apparat.

Diesem Rohgewinn stehen folgende Unkosten gegenüber:

1. Abschreibung. Es wurde gezeigt, daß in Dänemark eine laufende Ersetzung der Automaten stattfindet. Es ist deshalb schwieriger, einen Einstandswert für die Apparate zu errechnen. Da in den Nebenstraßen vielfach gebraucht gekaufte Apparate betrieben werden, scheint es nicht gerechtfertigt, den Durchschnittseinstandswert zu sehr nach den Preisen neuer Apparate anzusetzen; ein Einstandswert von dkr. 250.— dürfte ausreichend hoch bemessen sein. Bei einem Abschreibungssatz von ebenfalls 20 % ergibt sich ein Abschreibungserfordernis von jährlich

dKr. 50.—

je Automat.

2. Beleuchtung. Die vom dänischen Einzelhandel betriebenen Automaten sind in größerer Zahl elektrisch beleuchtet als die englischen, und zwar sind es ungefähr 60 % aller Apparate mit einer durchschnittlichen täglichen Beleuchtungsdauer von fünf Stunden[1]).

Allerdings ist die große Zahl der Wandautomaten mit nur einer Lampe ausgerüstet, so daß ein Mittel von

[1]) Auskunft Wittenborg.

2 Lampen zu je 25 Watt anzusetzen ist. Der Stromverbrauch beträgt daher 0,25 kwh je Automat und „Nacht", was bei 60 %igem Anteil der beleuchteten Apparate einem jährlichen Stromverbrauch von durchschnittlich 55 kw und bei einem kwh-Preis von 35 Ore einer Belastung von jährlich

dKr. 18,25

je Automat entspricht.

3. Reparaturen. Die durchschnittlichen Reparaturkosten je Automat und Jahr betragen

dKr. 10.—

4. Falschgeldverluste. Sie ergeben bei dem gleichen Satz von $^1/_5$ % und einem durchschnittlichen Jahresumsatz von dKr. 148.— je Apparat einen Verlust von

dKr. 0,30

5. Versicherung. Die Prämie für die Haftpflichtversicherung beträgt jährlich

dKr. 10.—

je Automat.

6. Automatensteuer. Eine weitere Belastung des Automatenbetriebes bildet die bereits erwähnte Automatensteuer. In Anbetracht dessen, daß die Mehrzahl der Apparate in den Hauptstraßen betrieben wird, dürfte ein Steuersatz von jährlich

dKr. 15.—

je Apparat anzunehmen sein.

Die Unkostenzusammenstellung ergibt folgendes Bild:

Abschreibung	dKr. 50,—
Beleuchtung	dKr. 18,25
Reparaturen	dKr. 10.—
Falschgeld	dKr. —.30
Versicherung	dKr. 10.—
Steuer	dKr. 15.—
	dKr.103,55

Der dänische Einzelhändler muß also für den Teil seines Kundendienstes, der in der Ermöglichung der Bedarfsdeckung nach Ladenschluß mit Hilfe des Automaten für den Konsumenten liegt, jährlich rd. dKr. 74,— aufwenden. Der Betrieb des Automaten ist also, alle Einzelhandelsautomaten zusammengenommen, insbesondere während der Abschreibungsdauer in hohem Maße verlustbringend.

2. Zusammenfassende Beurteilung mit Schlußfolgerungen für Deutschland

Das vorstehende Rentabilitätsbild lehrt folgendes: Zunächst wird die eingangs gemachte Voraussetzung einer ausreichenden Großstadtbildung bewiesen. Das überwiegend agrarisch orientierte Dänemark kann nicht die notwendigen Umsätze aufbringen, die für die Einzelhandelsautomaten auch nur eine Deckung der Betriebskosten erlauben. Während in England ungefähr 38 % der Bevölkerung in Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern leben, beträgt dieser Satz für Dänemark, dessen einzige Großstadt seine Hauptstadt ist, nur 21,7 % [1]). Vor allem aber liegt die Ursache für die Unrentabilität in der in Dänemark herrschenden Uebersetzung des Einzelhandels mit Automaten — ein Automat auf 70 Einwohner —, die außerdem durch die geschilderte Umgehung der Resipflicht noch eine Umsatzzersplitterung innerhalb der Gesamtautomatenumsätze herbeiführt.

Unsere auch — mit Einschränkungen [2]) — heute noch geltende Wirtschaftsauffassung, nach der jeder das gleiche Recht hat, unbeschadet der gegebenen Nachfrage Konsumgüter zu vertreiben, hat dazu geführt, daß die vom Standpunkt des Konsumenten aus wohl wünschenswerte große Anzahl von Verteilungsstellen vorhanden ist, daß aber bei ihrer Errichtung das Erfordernis der Rentabilität nicht immer ausreichend in Rechnung gestellt wird. Das gleiche gilt von der Aufstellung eines Automaten. Der Einzelhändler glaubt, durch ihn von nach Ladenschluß noch vorhandenen Kaufbedürfnissen so viele auf sich ziehen zu können, daß sich der Automat bezahlt macht. Für die ersten in einem Straßenzuge aufgestellten Automaten wird sich diese Erwartung erfüllen; je mehr benachbarte Konkurrenten aber diesem Beispiel folgen, desto mehr zersplittern sich die Automatenumsätze, die Rentabilität schwindet bei einem Teil der Apparate, insbesondere bei ungünstigen Standortsbedingungen, und die Folge ist eine Kapitalfehlleitung.

[1]) Statist. Jahrbuch, S. 11 (internationale Uebersichten).

[2]) Z. B. die Einzelhandelssperre in Deutschland durch das „Gesetz zum Schutze des Einzelhandels" vom 12. Mai 1933, das inzwischen jedoch durch die Verordnung vom 23. Juli 1934 etwas aufgelockert wurde (Vereinigte Tabakzeitungen, 1934, Nr. 32. S. 504); ferner das Verbot der Errichtung von Warenhäusern, der Vergrößerung von Einheitspreisgeschäften und Massenfilialbetrieben in Deutschland und die Bindung an eine besondere Genehmigung für die Errichtung solcher Betriebe in der Schweiz.

Englische und dänische Einzelhändler haben dem Verfasser verschiedentlich versichert, daß sie sich nur deshalb gezwungen sahen, einen Automaten zu betreiben, bzw. einen neuen anzuschaffen, weil ihr in der Nähe befindlicher Konkurrent ebenfalls einen solchen hat und sie eine Abwanderung von Konsumenten befürchten mußten.

In diesem Punkte birgt die uneingeschränkte Benutzung des Automaten durch jeden Einzelhändler eine volkswirtschaftliche Gefahr. Es kann nicht daran vorübergegangen werden, daß der mittlere und kleine Einzelhändler in seiner auf Erhaltung des Umsatzes gegenüber seinem durch Standort und Kapitalkraft begünstigten Wettbewerb gerichteten Bestrebung der Versuchung erliegen kann, zwecks Verhütung der Konsumentenabwanderung einen Automaten aufzustellen und hierdurch sein Betriebskapital zu verringern. Sein kapitalstarker Mitbewerb dagegen kann sich stets der neuesten, den Fortschritten der Technik jeweils angepaßten Automaten bedienen. Das wirtschaftliche Uebergewicht der großen Geschäfte, insbesondere der Filialbetriebe, wird daher durch den Automaten noch verstärkt, eine Erscheinung, die nicht allein soziologisch bedenklich ist, sondern auch den wirtschaftlich schwächeren Einzelhändler zu Kapitalinvestierungen verleitet, die sich als unwirtschaftlich erweisen und das Volksvermögen schädigen.

Hierbei erhebt sich die Frage, ob es möglich ist, diejenigen Einzelhändler, die standortsmäßig und hinsichtlich der Größe ihres Betriebskapitals ihren wirtschaftlich stärkeren Mitbewerbern unterlegen sind, gegen derartige Folgen zu schützen.

Eine Handhabe hierfür würde mit einer Differenzierung der in Dänemark erhobenen Automatensteuer gegeben sein; sie wird zwar in ihrer Höhe nach dem Wert des Standortes bemessen, könnte aber, wenn sie darüber hinaus in gleicher Weise wie die schweizerische Automatensteuer auch die Rentabilität berücksichtigen würde, einen noch besseren Ausgleich zugunsten des kleinen Einzelhändlers herbeiführen.

Eine derartige Maßnahme würde zwar dem Grundsatz des freien Wettbewerbs widersprechen und auch aus dem Grunde kaum durchführbar sein, weil sie standortsmäßig bevorzugte Einzelhändler von der Benutzung des Automaten abschrecken müßte. Trotzdem sei diese Möglichkeit kurz gestreift.

Die Steuerbemessungsgrundlage der in den beiden genannten Ländern erhobenen Automatensteuer ist die Inanspruchnahme des „städtischen Luftraums". Die Höhe

des Steuersatzes, die sich nach der Verkehrsdichte der Straße richtet, in der der Automat aufgestellt ist, muß sich auf die Rentabilität des Automatenbetriebes als solchen um so ungünstiger auswirken, je mehr Automaten in der Straße aufgestellt werden. Die Steuer, die im finanzwissenschaftlichen Sinne eine Gebühr darstellt, kann, da sie unabhängig von der Umsatzhöhe festgesetzt wird, mit den Festpachten für die Aufstellung von Automaten bei den Verkehrsunternehmungen verglichen werden. Der Einzelhändler, der einen Automaten betreibt, ist aber den Automatenbetriebsfirmen insofern unterlegen, als er die Aufstellung eines die gleichen Waren verkaufenden Automaten in seiner Nähe nicht verhindern kann, während den Betriebsgesellschaften immer eine Monopolstellung insofern eingeräumt wird, als die Eisenbahnverwaltungen die Aufstellung von Konkurrenzautomaten auf ein und demselben Bahnhofe nicht gestatten[1]). Die Gesellschaften können daher auf einem Bahnhof alle Konsumenten erfassen, ohne eine Abwanderung zu einem anderen, die gleichen Waren anbietenden Automaten befürchten zu müssen. Dagegen ist es möglich, daß in dem Falle, in dem eine Straße mit Automaten übersetzt ist, der auf jeden Automaten entfallende Anteil des gesamten in dieser Straße zustande gekommenen Automatenumsatzes so gering ist, daß die durch die Steuer noch vermehrten Kosten nicht gedeckt werden.

Während diese Automatensteuer in Dänemark durchaus starr ist, d. h. der einmal festgesetzte Betrag ohne Rücksicht auf die erzielten Umsätze entrichtet werden muß, ist das schweizerische Steuerrecht in dieser Hinsicht elastischer. Mit dem genannten Entscheid des Bundesgerichts ist eine Handhabe gegeben, die Höhe der Steuer den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Dem Einzelhändler bietet sich jedoch eine Möglichkeit der Steuervermeidung. Es war bereits darauf hingewiesen worden, daß diese Steuer nur dann erhoben wird, wenn der Automat über die Häuserfront hinausragt. Dagegen sind diejenigen Automaten steuerfrei, die in den Hauseingängen, bzw. Ladeneingängen aufgestellt werden. In Dänemark gehen daher die Automatenfabriken in steigendem Maße dazu über, ihre Apparate so zu konstruieren, daß sie den jeweiligen baulichen Verhältnissen angepaßt werden können. Man sieht daher vielfach in die Haus-

[1]) Mit Ausnahme der Tschechoslowakei.

mauern eingebaute Automaten; das gleiche konnte der Verfasser auch in der Schweiz feststellen [1]).

Bei der Schaffung der Automatensteuer ging der Gesetzgeber naturgemäß nicht von dem Gedanken aus, standortsmäßig bevorzugte Einzelhändler zu treffen und dadurch den in dieser Hinsicht benachteiligten Einzelhändler zu schützen, sondern davon, dem Staat eine willkommene Einnahme zu verschaffen.

Einen natürlichen Ausgleich der standortsmäßigen Vorteile bildet die höhere kostenmäßige Belastung, der der in dieser Hinsicht bevorzugte Einzelhändler gegenüber seinem in Nebenstraßen befindlichen Wettbewerb unterliegt. Diese Belastung wirkt sich in erhöhten Ausgaben für Miete, Beleuchtung, Hilfskräfte, Reklame usw. aus, denen als Rohgewinn im großen und ganzen die gleiche Handelsspanne gegenübersteht, die auch dem wirtschaftlich schwächeren Einzelhändler von dem Lieferanten gegeben wird. Daher kann unter Umständen die Rendite zweier derartiger Einzelhandelsbetriebe die gleiche sein.

Eine wirkliche Abhilfe gegen die Uebersetzung des Einzelhandels mit Automaten liegt in der Automatensteuer selbstverständlich nicht; eine Gesundung ist nur dadurch möglich, daß der Einzelhändler den Betrieb seines Automaten nach streng kaufmännischen Grundsätzen kontrolliert, ihn nicht als einen Einrichtungsgegenstand seines Ladens, sondern als eine besondere Abteilung seines Geschäftes betrachtet und seine Rentabilität auf Grund aller auf den Automaten entfallenden Kosten so nachrechnet, wie es vorstehend geschehen ist. Erweist er sich dabei als unrentabel, so müßte er abgestoßen werden. Es könnte durchaus erwogen werden, daß der Staat selbst dem Einzelhandel zur Erreichung dieses Ziels durch steuerliche Vorschriften den Zwang auferlegt, für den Automaten und seine Umsätze eine besondere Bilanz aufzustellen. Es ist um so mehr Aufgabe des Staates, der Schädigung des Volksvermögens, die in einer derartigen, mit einer Verlustziffer von z. B. für Dänemark jährlich rd. 3,85 Millionen dKr. verbundenen Kapitalfehlleitung liegt, zu begegnen, als die positiven Auswirkungen des Einzelhandelsautomaten auf die Volkswirtschaft lediglich in der Befruchtung der Automatenindustrie bestehen; diese aus einer nur einmaligen Liefermöglichkeit herrührende Befruchtung kann aber einen laufenden Kapitalverlust niemals ausgleichen.

---

[1]) In Basel gibt es in die Hausmauern eingelassene Zigarettenautomaten.

Der Aufgabe dieser Arbeit entspricht eine Auswertung des Ergebnisses dieser Untersuchung über die Rentabilität der mechanischen Warenverteilung beim englischen und dänischen Einzelhandel in der Richtung einer Vorausbestimmung der mutmaßlichen Auswirkungen, die die Nutzbarmachung des Automaten durch den deutschen Einzelhandel für die deutsche Volkswirtschaft haben wird.

Bei der Erörterung der „Umsatzprobleme" war bereits dargelegt worden, daß das Freigabegesetz zweifellos dem Einzelhandel einen Umsatz zuführen wird, der ihm als natürlichem Träger der Warenverteilung gebührt. Wenn auch das neue Gesetz, entsprechend der den Mittelstand begünstigenden wirtschaftspolitischen Einstellung des Nationalsozialismus, in den Ausführungsbestimmungen bestimmte Verteilungsformen von der Benutzung des Automaten nach Ladenschluß ausschließt und durch eine straffe Regelung der Residenzpflicht den Spezialeinzelhandel nur die jeweils von ihm im Ladenbetrieb verkaufte Ware[1]) durch Automaten den Konsumenten zuführen läßt, so ist doch zu hoffen, daß hierüber hinaus der Gesetzgeber von gewissen Sicherungen, die er mit gutem Bedacht geschaffen hat, auch wirklich rechtzeitigen Gebrauch macht, wenn die Entwicklung einen volkswirtschaftlich unerwünschten Gang nimmt.

Die deutsche Automatenindustrie schätzt die Aufnahmefähigkeit des Einzelhandelsmarktes auf 360 000 Automaten aller Art. Hiernach würde auf je etwa 180 Einwohner ein Automat entfallen, eine Besetzungsdichte, die diejenige Englands übersteigt. Die wirtschaftsgeographische Struktur Deutschlands ist zwar derjenigen Englands ähnlich, Deutschland weist aber eine erheblich größere Anzahl von Klein- und Mittelstädten auf, ein Umstand, der für die Erzielung einer Rentabilität die Besetzungsdichte reichlich hoch erscheinen läßt.

Klein- und Mittelstädte sind dem mechanischen Warenverkauf nicht günstig, weil es an einer ausreichenden Spezialisierung des Einzelhandels mangelt, und auch die Kaufgewohnheiten der Konsumenten andere sind als in Großstädten. Mit dem Eintritt der Dunkelheit erlischt

---

[1]) In Bezug auf die Auslegung des Begriffes „fachüblich", wie er in der Ausführungsverordnung zum Freigabegesetz (s. Anhang) verankert ist, haben sich die einzelnen Fachgruppen des Einzelhandels dahin geeinigt, daß einem Gemischtwarengeschäft eine Warengattung dann als „fachüblich" zugestanden wird, wenn sein Umsatz in dieser Warengattung dem Durchschnittsumsatz der Spezialgeschäfte des Bezirkes gleichkommt.

mehr oder weniger das Straßenleben, und damit entfällt eine wesentliche Bedingung für Umsatz und Rentabilität des Einzelhandelsautomaten, nämlich der dauernde Strom größerer Menschenmengen auf den Straßen. Ausnahmetage, wie Märkte, Kirchweihfeste usw., vermögen dies nicht auszugleichen. Ein erheblicher Teil des Konsumentenkreises für den Einzelhandel in solchen Städten, nämlich die einkaufende Landbevölkerung, scheidet für die Automaten völlig aus, weil sie ihre Bedürfnisse vorher genau zu kennen und sie während der „offenen Stunden" zu befriedigen pflegt.

In den deutschen Großstädten dagegen sind die Bedingungen für die Rentabilität des Einzelhandelsautomaten mindestens ebenso günstig wie in den englischen, voraussichtlich sogar günstiger, weil der Engländer seine Abende zu Hause zu verbringen pflegt, während der deutsche Großstädter seine Geselligkeit in höherem Maße außerhalb des Hauses sucht und sie lange ausdehnt [1]). In den deutschen Großstädten ist daher für die Einzelhandelsautomaten eine größere Anzahl von Benutzern zu erwarten, sodaß die Wahrscheinlichkeit einer höheren Umsatzziffer und damit einer Rentabilität besteht. Selbstverständlich steht dies auch hier stets im Zusammenhang mit den standortsmäßigen Bedingtheiten, die für einen Teil der Großstadtautomaten nicht weniger ungünstige sind als in Klein- und Mittelstädten. Da aber das Verhältnis der Großstadtbevölkerung zu der Gesamtbevölkerung in Deutschland kleiner als in England ist [2]), so erscheint unter dem wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkt eine dichtere Besetzung des gesamten deutschen Einzelhandels mit Automaten, als es in England der Fall ist, nicht ratsam, wenn eine ausreichende Durchschnittsrentabilität erzielt werden soll; die Verhältniszіffer von 210 Einwohnern je Automat, wie sie für England errechnet wurde, sollte daher für Deutschland zweckmäßig auf 300, mindestens aber 250 erhöht werden.

Erschwerend tritt noch hinzu, daß in Deutschland bei Genußmitteln, die für den Verkauf durch Automaten besonders geeignet sind, beispielsweise bei Zigaretten, die Zuleitung an den Konsumenten in viel höherem Maße ab-

---

[1]) So ist z. B. die Polizeistunde in London auf 12 Uhr nachts, in Berlin dagegen auf 3 Uhr nachts festgesetzt.

[2]) In Deutschland beträgt der Anteil der in Städten mit über 100 000 Einwohnern lebenden Bevölkerung 30,2 % der Gesamtbevölkerung, in Großbritannien dagegen 39,2 % (Statist. Jahrbuch S. 11 der internationalen Uebersichten).

seits vom Einzelhandel vor sich geht als in England. Darüber hinaus ist der englische Tabakwareneinzelhandel in der Automatenfrage insofern begünstigt, als ihm von einem großen Zigarettenkonzern Automaten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, eine Erleichterung, die den englischen Einzelhändler der Sorge um die Rentabilität enthebt, in Deutschland aber nach amtlicher Auslegung des Freigabegesetzes[1]) nicht anwendbar erscheint.

Die in nachstehenden Sätzen zum Ausdruck kommenden Bedenken des deutschen Einzelhandels sind daher durchaus verständlich:

„..... Diese Apparate müßte der Gewerbetreibende kaufen oder teuer mieten, weil er sonst einen Teil seines Umsatzes verlieren würde. Jedermann weiß, daß besonders im mittleren und kleineren Handel in der heutigen Notzeit größere Kapitalinvestitionen immer ein erhebliches Risiko bedeuten und die Geschäftsexistenz gefährden können. Es muß also damit gerechnet werden, daß eine aus Konkurrenzgründen auf Grund gesetzlicher Begünstigung erzwungene, nicht aber aus der betrieblichen Entwicklung bedingte Kapitalinvestition sich oft als unrentabel erweist. Das zum Einkauf und zur Personalbeschäftigung nötige flüssige Betriebskapital wäre im Automatenbetrieb unwirtschaftlich festgelegt. Einer erhofften Vermehrung der Arbeitsplätze in der Automatenindustrie würde somit eine Kapitalentblößung und als Folge eine Verminderung der Arbeitsplätze im Einzelhandel durch gewaltsame Einsparungen gegenüberstehen“[2]).

Die vorstehende Warnung ist naturgemäß nur für den Fall der Unrentabilität berechtigt, aber die Gefahr dieser Unrentabilität besteht insbesondere dann, wenn manche Einzelhändler, wie zu befürchten ist, aus Konkurrenz- oder Prestigegründen oder unter dem Anreiz, der in den hohen Umsätzen der zuerst aufgestellten Automaten liegt, sich zum Erwerb eines Automaten verleiten lassen, für den schon aus Standortsgründen von vornherein eine Rentabilität unwahrscheinlich ist.

Nimmt die Entwicklung diesen Gang, und entstehen dadurch Kapitalfehlleitungen größeren Ausmaßes, so ist auch hier der Schaden für die Volkswirtschaft größer

---

1) Neitzel: „Das Gesetz über den Warenverkauf aus Automaten“ (DAR 1934, Nr. 7, S. 4).

2) Aus „Mensch oder Maschine“. Artikel: von Poll: „Automat als Warenverteiler der Zukunft?“, Abschnitt: „Kapitalfehlleitung durch Automaten“.

als der Nutzen, den sie aus einer, zu einem Teil nur vorübergehenden Befruchtung der Automatenindustrie zieht.

B. Die freien Automaten

Für die freien Automaten erfordert die Rentabilitätsuntersuchung nicht wie bei den Einzelhandelsautomaten eine Ableitung des Ergebnisses aus annähernd bekannten Gesamtziffern, vielmehr liegen für die einzelnen Gattungen dieser Automaten genauere Betriebsergebnisse von den diese Automaten betreibenden Unternehmungen aus verschiedenen Ländern vor, sodaß lediglich die Aufgabe verbleibt, das Ziffernwerk dieser Betriebsergebnisse im Zusammenhang mit der Struktur und der Zweckbestimmung der Unternehmungen kritisch zu untersuchen und anschließend daran aus dieser Beleuchtung ein zusammenfassendes Bild von der wirklichen Rentabilität dieser Automatengattungen zu gewinnen.

1. Die Zigarettenautomaten des deutschen Großhandels

a) Beurteilungsgrundlagen

Von ihnen seien die vom deutschen Großhandel in Gaststätten betriebenen Zigarettenautomaten als eine besondere Art des freien Automaten, die sich nur in Deutschland findet, vorweggenommen.

Die Anzahl von Automaten, die die einzelnen Großhändler aufstellen, entspricht im allgemeinen dem vorhandenen Umfang ihres Gastwirtegeschäftes; die Größenordnung liegt zwischen 50 und 500 Apparaten und dürfte im Mittel etwa 150 Stück betragen.

Für einen solchen Betrieb ergibt die Rentabilitätsuntersuchung dann folgendes Bild:

Kapital

50 Apparate zu je RM 80.—	RM 4 000.—	
100 Apparate zu je RM 160.—	RM 16 000.—	RM 20 000.—

Jahresumsatz (durchschn. RM 3.— täglich)

150 x RM 1 100.—	RM 165 000.—

Umsatzverteilung (nach Preislagen)

27,0 % für $2^1/_2$ Rpf.-Zigaretten	RM 44 550.—	
68,0 % für $3^1/_3$ Rpf.-Zigaretten	RM 112 200.—	
3,5 % für 4 Rpf.-Zigaretten	RM 5 775.—	
1,5 % für 5 Rpf.-Zigaretten	RM 2 475.—	RM 165 000.—

Großhandelsspanne

20,84 % für $3^1/_3$ Rpf.-Zigaretten	RM 9 284,22	
21,77 % für $2^1/_2$ Rpf.-Zigaretten	RM 24 425,94	
25,05 % für 4 Rpf.-Zigaretten	RM 1 346,64	
26,12 % für 5 Rpf.-Zigaretten	RM 646,50	RM 35 703,30

Pachtabgabe (an die Gastwirte)

10 % des Umsatzes	RM 16 500.—
Rohgewinn	RM 19 203,30

Unkosten

1. 20 % Abschreibung	RM 4 000.—	
2. $^1/_5$ % Falschgeld	RM 330.—	
3. Füllkosten	RM 6 000.—	
4. Werbekosten	RM 1 900.—	
5. Anteilige Bürounkosten	RM 1 500.—	
6. $^1/_2$ % Umsatzsteuer	RM 825.—	
7. Verluste und Schäden	RM 645.—	RM 15 200.—
	Reingewinn:	RM 4 003,30

= 20 % des Anlagekapitals
= 2,4 % des Umsatzes.

Zu den einzelnen Posten der Rentabilitätsberechnung ist folgendes zu bemerken:

Kapital: Die für diese Zwecke allgemein verwendeten Automaten sind Wandapparate, vorwiegend für vier Zigarettensorten, zum kleineren Teil für zwei Sorten. Welche Größe und Stückzahl der Großhändler in den einzelnen Gaststätten aufhängt, bestimmt sich nach dem Umsatz, der in der Gaststätte erzielt wird und der ihm ziemlich genau bekannt ist.

Umsätze: Ein Tagesumsatz von RM 3.— ist mäßig geschätzt. Die Großhändler pflegen eine Art von Schlüssel anzuwenden, die darin besteht, daß die Gaststätte monatlich so viel Umsatz erbringen muß, wie der Anschaffungspreis des oder der in ihr betriebenen Automaten beträgt. Der durchschnittliche Soll-Umsatz würde demnach monatlich RM 120.— je Apparat betragen.

Umsatzverteilung: Für die Aufhängung von Automaten scheiden die besseren Lokale aus. Daher entfällt der Umsatz überwiegend auf die beiden niedrigeren Preislagen der Zigaretten, und ihr Anteil liegt über den Verhältniszahlen des Reichsdurchschnitts [1]).

Großhandelsspanne: Sie umfaßt außer den listenmäßigen Rabattsätzen alle diejenigen Sondervergütungen (Umsatzbonus, Skonto usw.), die die Großhändler günstigstenfalls, d. h. bei Erreichung der höchsten Umsatzziffern, beim Zigarettenkonzern erzielen können, berücksichtigt dagegen nicht die besonderen Arten von Vergünstigungen, die die außerhalb des Konzerns stehenden Fabriken dem Großhandel seit Jahren zukommen ließen. Mit der im Jahre 1934 erfolgten Zwangskartellierung der Zigarettenfabriken wurde die Einräumung derartiger Sonderrabatte verboten [2]).

Pachtabgabe: Der Satz schwankt zwischen 8 und 12 %. Solange die Gastwirte den Zigarettenverkauf auf eigene Rechnung führten, betrug ihre Verdienstspanne bis zu 15 %, sie begnügen sich aber bei Zurverfügungstellung von Automaten durch den Großhandel bereitwillig mit einem geringeren Verdienst, und es scheint, daß ein Satz von 8 bis 9 % in der Regel durchzusetzen wäre, wenn sich die Großhändler nicht gegenseitig überbieten würden. Daher dürfte ein Pachtsatz von 10 % den augenblicklichen Verhältnissen am ehesten entsprechen.

Unkosten: 1. Abschreibung. Der Satz von 20 % wird nicht durch die technische, sondern die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die bei Zigarettenautomaten vorsorglich verhältnismäßig kurz anzusetzen ist, bestimmt. Die Zigarettenautomaten können zwar einem Wechsel von Form und Größe der Packungen, wie er in Deutschland besonders häufig vorkommt, infolge der Verstellbarkeit der Füllschächte verhältnismäßig leicht, einer Aenderung der Verkaufspreise jedoch nur durch Umbauten, die unter Umständen kostspielig sind, angepaßt werden. Bei der Be-

[1]) s. S. 48.

[2]) Vereinigte Tabakzeitungen, 1934, Nr. 16, S. 247; Nr. 17, S. 261.

deutung, die die Zigarette in Deutschland für das Steueraufkommen hat, liegt die Gefahr einer stärkeren Steuerbelastung und damit einer Heraufsetzung des Preisniveaus vorläufig noch im Bereich der Möglichkeit. Es braucht nur auf die Bildung des Zündwarenmonopols und die dadurch hervorgerufene beträchtliche Preiserhöhung hingewiesen zu werden, wenngleich der Gedanke eines solchen Monopols für Tabakwaren der heutigen Regierung ferner liegen dürfte. Das in dem Betrieb solcher Zigarettenautomaten liegende Wagnis verringert sich allerdings mit ihrer fortschreitenden Ausbreitung; ist die Anzahl der Automaten so groß, daß die Anlagewerte einen volkswirtschaftlich beachtlichen Faktor darstellen, so besteht die Möglichkeit, daß die Regierung zur Verhütung einer Entwertung für den Verkauf aus Automaten Sonderpackungen, ähnlich wie in Dänemark und in der Schweiz, zuläßt.

2. Falschgeld. Die Höhe des Falschgeldanteils von $1{,}5\,\%$ des Umsatzes entspricht der Erfahrung, die in außerdeutschen Ländern gemacht wurde. Er ist für die Gaststättenautomaten als hoch zu bezeichnen. Werden die Automaten grundsätzlich nur innerhalb der Gaststätte so angebracht, daß sie, wenn möglich, noch unter der Beobachtung von Wirt und Gästen stehen, so ist der Prozentsatz noch geringer.

3. Füllkosten. Der Betrieb der Automaten erfordert die Einrichtung eines Fülldienstes, der die Apparate in regelmäßigen Zeitabständen neu füllt und den Kasseninhalt unter gleichzeitiger Abrechnung mit dem Wirt entleert. Die Zeitabstände ergeben sich aus dem Verhältnis zwischen Fassungsvermögen des Apparates und dem täglichen Durchschnittsumsatz.

Für den Fülldienst werden ein oder zwei Füllboten mit Lieferdreirädern, in Landbezirken mit weit auseinandergezogenen Standorten in der Regel ein Kraftwagen benötigt, dessen Fahrer dann zugleich die Pflege der gesamten Automaten in technischer Hinsicht besorgt.

4. Werbekosten. Die Einführung der Automaten bei den Gastwirten bedarf zuerst einer Werbung, sowohl durch Druckschriften als auch durch persönliche Besuche des Großhändlers. Diese Kosten entstehen nur in der Anlaufszeit, da sich die Zufriedenheit der Gastwirte mit der Ersetzung des Handverkaufs durch den Automaten herumspricht und die weiteren Bestellungen aus Gastwirtskreisen dann von selbst eingehen.

Der hierfür angesetzte Betrag bleibt aber zweckmäßig als Rücklage für Unterhaltung und etwa notwendig werdende Umbauten aufrechterhalten.

5. Anteilige Bürounkosten. Um den Automatenbetrieb kostenmäßig als eine selbständige Abteilung des Geschäftes zu erfassen, ist es notwendig, ihm auch einen Teil der allgemeinen Geschäftsunkosten zu belasten; der hierfür angesetzte Betrag erscheint im Verhältnis zur Umsatzziffer nicht zu hoch.

6. Umsatzsteuer. Während es bis vor kurzem noch strittig war, ob die Lieferungen des Großhändlers an die Gastwirte für die Automaten umsatzsteuerfrei wären, ist diese Frage jetzt durch die Aufhebung des sogen. „Großhandelsprivilegs" eindeutig dahin gelöst worden, daß diese Umsätze der Umsatzsteuer in Höhe von $^1/_2$% unterliegen.

7. Verluste und Schäden. Dieser Betrag ist für unvorhersehbare Verluste, wie Beraubungen, Unterschlagungen, Beschädigungen der Automaten usw. eingesetzt. Hat sich der Großhändler gegen derartige Verlustmöglichkeiten durch den Abschluß einer Versicherung geschützt, so ist die Versicherungsprämie an dieser Stelle einzusetzen.

Das Ergebnis der Rentabilitätsuntersuchung ist demnach ein günstiges: das Anlagekapital ist, wenn man die Abschreibungen dem Reingewinn hinzusetzt, in $2^1/_2$ Jahren wieder verdient, und das Bild wird mit zunehmender Betriebsgröße noch günstiger. Auch auf den Umsatz bezogen ist das Ergebnis — annähernd $2^1/_2$ % Reinverdienst bei einer 20 %igen Abschreibung — nicht ungünstig, wenn berücksichtigt wird, daß an einen vertraglich auf eine Reihe von Jahren gesicherten Abnehmerkreis mit durchschnittlich gleichmäßigen Tagesumsätzen ein Verkauf gegen bar, streng genommen sogar gegen Vorauszahlung, getätigt wird, und daß andererseits der Tabakwarengroßhandel mit einem Markenartikel zu arbeiten hat, der, wie die Zigarette, nur eine begrenzte und straff gebundene Gewinnspanne einschließt.

b) Abschließende Beurteilung

Für den Gastwirt ist dieses Verfahren, obwohl seine Umsatzbeteiligung prozentual geringer ist als sein früherer Wiederverkaufsrabatt, doch vorteilhafter, denn er kann dadurch stets auf eine feste Einnahme rechnen, während er früher bei dem Handverkauf der Zigaretten nie das verdiente, was er auf dem Papier eigentlich verdienen mußte. Erfahrungsgemäß wird oft vergessen, vom Gast die Zigaretten zu kassieren oder überhaupt zu berechnen, durch nasse Hände und Teller werden Zigaretten verdorben, schließlich geht bei der offenen Lagerung viel durch Diebstahl verloren.

Für den Tabakwarengroßhändler liegen die Vorteile eins Automatenbetriebes neben der hohen Verzinsung des Anlagekapitals noch auf einem anderen Gebiete. Er hatte früher seine Waren dem Gastwirt gegen Kredit geliefert, dieser konnte aber infolge der immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Verhältnisse zuweilen auch bei gutem Willen die Rechnungen bei Fälligkeit nicht begleichen, mit der notwendigen Folge, daß die gegebenen Kredite einfroren, wenn sie nicht sogar uneinbringlich wurden; in jedem Falle entstanden dem Großhändler, der gezwungen war, seine Verbindlichkeiten bei den Lieferanten in vorgeschriebener Frist zu decken, wenn er nicht von der weiteren Belieferung ausgeschlossen werden wollte, Verluste, die ihn gelegentlich zu einer Einstellung der Lieferungen an die säumigen Gastwirte nötigten.

Der in dieser Anwendung des Automaten für den Großhändler liegende Nutzen findet teilweise Ausdruck in einem nachstehend auszugsweise wiedergegebenen, dem Verfasser zur Verfügung gestellten Brief eines deutschen Großhändlers, der als erster diesen Gedanken in die Tat umsetzte, an einen ihn um sein Urteil befragenden Kollegen:

„. . . . Das Automatengeschäft bedeutet in unserem Gewerbe den Anfang einer neuen Zeit. Das alte Kreditsystem liegt im Sterben und etwas neues muß an seine Stelle treten, wenn der Großhandel selbst nicht auf der Strecke liegen bleiben will. Kreditgeben führt zum Ruin, Schleudern jedoch ebenfalls und Kassaverkäufe sind heute fast nur durch Schleudern zu tätigen. Das Automatengeschäft ist ein Kassageschäft ohne Zwang zum Schleudern, ohne Möglichkeit für die breite Masse der Schleudergrossisten, dasselbe Angebot zu machen. Sicher gehört Kapital zum Automatengeschäft, aber gerade dieser Umstand bietet die sichere Gewähr dafür, daß nicht jeder hergelaufene Händler unbedingt nötige Preise unterbietet. Das Automatengeschäft schützt Sie in ganz hervorragender Weise, denn Automatenkunden sind viel fester mit dem Aufsteller verbunden als der freie Käufer. Außerdem macht Sie diese Vertriebsart viel unabhängiger von Konjunkturschwankungen, da Sie Ihre Bareinnahmen viel genauer vorveranschlagen können. Zudem können Sie zur beiderseitigen Zufriedenheit verschuldete Abnehmer wieder durch Aufstellung von Automaten in ein gesundes Verhältnis zu Ihnen bringen, indem Sie den ausgemachten Verdienstanteil so lange beanspruchen, bis der eingefrorene Saldo abgedeckt ist. Wir haben mit unserer Firma mindestens

zwanzig solcher sonst uneintreibbaren Forderungen zur beiderseitigen Zufriedenheit eingezogen. Mit den ersten Tagen des Verkaufs durch Automaten war auch die in diesen Fällen immer bestehende Spannung zwischen Lieferant und Abnehmer verschwunden . . . .“

Die Auswirkung des automatischen Verkaufs von Zigaretten in Gaststätten auf das Volksvermögen ist eine indirekte, und zwar insofern, als der Automat seinem Eigentümer zu einer Festigung seiner wirtschaftlichen Stellung verhilft. Dadurch, daß der Automat das frühere, verlustbringende Kreditgeschäft in ein risikofreies Bargeschäft umgestaltet, hat er zweifellos zu einer Erhaltung des Volksvermögens beigetragen. Der Großhändler kann mit einer dauernden Bareinnahme rechnen, die ihm zunächst sogar die Möglichkeit gibt, durch Verrechnung mit dem Gewinnanteil des Wirtes eingefrorene Forderungen aufzutauen; ferner kann er seine Verbindlichkeiten bei den liefernden Fabriken schneller abdecken, wodurch er unter Umständen in den Genuß besonderer Vergünstigungen kommen kann, schließlich vermag er dadurch sein Geschäft weiter auszubauen, sei es, daß er weitere Automaten bei Gastwirten aufstellt, sei es, daß er seinen Kundenkreis vergrößert.

2. Bahnhofsautomaten

a) Beurteilungsgrundlagen

Im Unterschied von dieser Gattung des freien Automaten, die von einer großen Anzahl von Tabakwarengroßhändlern in einer dem jeweiligen Umfang ihres Geschäfts entsprechenden Stückzahl betrieben werden, erfolgt die Anwendung des freien Automaten in der zweiten, in allen Ländern sich findenden Form, nämlich als Bahnhofsautomat, von einer kleinen Zahl von besonderen Gesellschaften, wie an früherer Stelle bereits beschrieben, im Großbetrieb.

Für die Untersuchung der Rentabilität seien die Betriebsergebnisse der vier bedeutendsten europäischen Gesellschaften dieser Art herangezogen. Von diesen ist die erste, die soweit es sich um Warenautomaten handelt, Zündholzautomaten betreibt, eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von RM 100 000.—, die zweite, Süßigkeitsautomaten betreibend, eine Kommanditgesellschaft mit einem Gesellschaftskapital von RM 200 000.—, während die dritte, die gleichfalls Süßigkeitsautomaten betreibt, zwar keine besondere Gesellschaft sondern nur eine Abteilung der Muttergesellschaft ist. Die drei Unternehmun-

gen betreiben ihre Automaten auf den Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn. Die vierte und letzte ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von LSt. 400 000.—

I. Zündholzautomatengesellschaft

Diese Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft der ältesten deutschen Automatenfabrik ist, wurde im Jahre 1929 gegründet und hat die Aufstellung ihrer Apparate nicht auf die Bahnhöfe der Deutschen Reichsbahn, der Privatbahnen und der städtischen Verkehrsbetriebe beschränkt, sondern auch eine Anzahl von Automaten abseits der Verkehrsunternehmungen aufgestellt. Demzufolge ist das nachstehend wiedergegebene Betriebsergebnis eine Darstellung ihres gesamten Zündholzautomatengeschäftes.

Zündholzautomatengesellschaft

Betriebsergebnis für 1931

Anlagewerte:		
1 508 Automaten		RM 443 484.—
Umsätze:		RM 549 635.—
Einkaufswerte:	RM 231 511.—	
zuzügl. Zündwarensondersteuer	RM 18 845.—	RM 250 356.—
	Rohgewinn:	RM 299 279.—
Unkosten:		
1. Abschreibungen	RM 95 239.—	
2. Pacht	RM 67 388.—	
3. Pflege	RM 49 079.—	
4. Ueberwachungsdienst	RM 34 436.—	
5. Reparaturen	RM 11 584.—	
6. Falschgeld	RM 1 294.—	
7. Handlungsunkosten	RM 74 193.—	RM 333 213.—
	Verlust:	RM 33 934.—

II. Deutsche Süßigkeitsautomatengesellschaften

Wenn die beiden nachfolgenden Untersuchungen sich nur auf die beiden großen Betriebsfirmen für Süßigkeitsautomaten, die beide Tochtergesellschaften von bedeutenden Schokoladenfabriken sind, erstrecken, so ist dies dadurch gerechtfertigt, daß der Anteil dieser beiden Firmen an dem von den auf den Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn stehenden Süßigkeitsautomaten erzielten Umsatz rd. 94 % beträgt. Dieser hohe Umsatzanteil rührt daher, daß die Automaten dieser beiden Firmen als die ältesten dem Publikum bekannt sind, auch hinsichtlich der Güte der Füllungen immer an der Spitze stehen.

Süßigkeitsautomatengesellschaft A.

Betriebsergebnis für 1930

Anlagewerte: (Anschaffungspreise)			
5 191 Automaten		RM	2 595 870.—
Umsätze:		RM	3 275 000.—
Einkaufswerte:			
32 750 000 Schachteln zu 6 Rpf.		RM	1 965 000.—
	Rohgewinn:	RM	1 310 000.—
Unkosten:			
1. Abschreibung	RM 265 208.—		
2. Pacht	RM 405 060.—		
3. Pflege	RM 324 426.—		
7. Allgemeine Unkosten	RM 352 116.—	RM	1 346 810.—
	Verlust:	RM	36 810.—

Süßigkeitsautomatengesellschaft B.

Betriebsergebnis für 1930

Anlagewerte: (Buchwerte)			
1 674 Automaten		RM	413 550.—
Umsätze:		RM	595 000.—
Einkaufswerte:			
5 950 000 Schachteln zu 5 Rpf.		RM	297 500.—
	Rohgewinn:	RM	297 500.—
Unkosten:			
1. Abschreibung	RM 42 593.—		
2. Pacht	RM 74 040.—		
3. Pflege	RM 51 786.—		
7. Allgemeine Unkosten	RM 114 462.—	RM	282 881.—
	Reingewinn:	RM	14 619.—

III. Englische Automatengesellschaft

Die Rentabilitätsuntersuchung für diese Gesellschaft, die die verschiedenartigsten Waren aus ihren Automaten vertreibt, welche nicht nur auf den Bahnhöfen der englischen Eisenbahngesellschaften, sondern auch auf den Bahnhöfen der Londoner Untergrundbahngesellschaften aufgestellt sind, bezieht sich nur auf den Betrieb der Warenautomaten, die, wie gesagt, nur wenig mehr als ein Drittel des gesamten Automatengeschäfts der Gesellschaft ausmachen.

Englische Automatengesellschaft

Betriebsergebnis für 1931/32

Anlagewerte: (Buchwerte)			
34 245 Automaten zu je LSt. 15			LSt. 513 675
Umsätze:			LSt. 265 000
Einkaufswerte:			
Durchschnittlich 50 % d. Verkaufspreises			LSt. 132 500
		Rohgewinn:	LSt. 132 500
Unkosten:			
1. Abschreibung	LSt. 51 368		
2. Pacht	LSt 44 375		
3. Pflege	LSt. 13 250		
6. Falschgeld	LSt. 5 300		
7. Allgemeine Unkosten	LSt. 49 820		LSt. 164 113
		Verlust:	LSt. 31 613

Macht man den Versuch, die Ergebnisse der Gesellschaften miteinander zu vergleichen, so bemerkt man hinsichtlich der Kostenarten die gleichartige Organisation der Betriebe. Es ist für diesen Vergleich unbeachtlich, daß die Ergebnisse nicht dem gleichen Jahre entstammen; für die kritische Beleuchtung der einzelnen Kostenarten sind auch nicht die absoluten Werte maßgebend, vielmehr muß die Gesamtstruktur eines Unternehmens berücksichtigt werden.

Anlagewerte

Eine Betrachtung der Anlagewerte ist insofern wichtig, als diese über die Größe des Kapitals, mit der eine Gesellschaft arbeitet, Aufschluß geben. Ferner dienen sie als Grundlage für die Abschreibungen; daß einzelne Firmen, um dies vorwegzunehmen, hierfür teils von den Anschaffungspreisen, teils von den Buchwerten ausgehen, ist in dieser Hinsicht nicht von Belang.

Umsätze

Es wurde bereits darauf hingewiesen, wie sich der Konjunkturverlauf in den Umsätzen der Bahnhofsautomaten widerspiegelt. Die Betrachtung der Bahnhofsautomatenumsätze hinsichtlich der Art ihres Zustandekommens hatte gezeigt, daß die Bahnhofsautomaten ihre Umsätze hauptsächlich dort erzielen, wo ein starker Berufsverkehr herrscht, also in erster Linie in den Großstädten. So zeigt eine Statistik der jährlichen Durchschnittsumsätze je Bahnhofsautomat — alle Automatenformen — für die einzelnen Gegenden Deutschlands ein durchaus wechselndes Bild, aus dem sich die Unterschiede zwischen Großstadt und flachem Lande deutlich herauslesen lassen. Sie zeigt nach Reichsbahndirektionen geordnet folgendes Aussehen; hierbei werden für das Jahr 1930 die einzelnen Bezirke gegenübergestellt:

Industriebezirke		Agrarbezirke	
Altona	RM 751	Erfurt	RM 435
Berlin	RM 1125	Königsberg	RM 404
Hannover	RM 568	Ludwigshafen	RM 249
Köln	RM 629	Oldenburg	RM 320
Wuppertal	RM 539	Schwerin	RM 219

Der Einfluß der Konjunktur, der sich besonders in den Großstädten durch die vermehrte Arbeitslosigkeit und den Kaufkraftschwund in den Automatenumsätzen auswirkt, wird noch anschaulicher, wenn man der obigen Tabelle die Ergebnisse des Jahres 1931 gegenüberstellt:

Industriebezirke		Agrarbezirke	
Altona	RM 515	Erfurt	RM 342
Berlin	RM 788	Königsberg	RM 285
Hannover	RM 396	Ludwigshafen	RM 169
Köln	RM 438	Oldenburg	RM 221
Wuppertal	RM 352	Schwerin	RM 142

Es ist verständlich, daß die Konsumenten bei rückläufigen Einkommen darauf verzichten, für 10 Rpf. 18 Gramm Schokolade aus den Automaten zu kaufen, wenn sie im Laden für den gleichen Betrag 25—30 Gramm oder für 30 Rpf. 100 Gramm Schokolade erhalten. Dies beweist die Entwicklung der Jahresumsätze je Süßigkeitsautomat in Deutschland:

RM 1003.— in 1928,
RM 634.— in 1929, d. h. Rückgang gegen 1928 um 36,8 %,
RM 490.— in 1930, d. h. Rückgang gegen 1929 um 22,7 %,
RM 328.— in 1931, d. h. Rückgang gegen 1930 um 33,0 %,
RM 216.— in 1932, d .h. Rückgang gegen 1931 um 34,0 %.

Daß sich die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht im gleichen Maße bei den Umsätzen derjenigen Automaten ausgewirkt hat, die entweder lebensnotwendige Waren verkaufen, oder diese zum gleichen Preise abgeben, wie sie auch im Laden erhältlich sind, beweist eine gleiche Statistik der Zündholzautomatenumsätze:

RM 352.— in 1930.
RM 366.— in 1931, d. h. Umsatzsteigerung gegen 1930 um 4,0%,
RM 342.— in 1932, d. h. Umsatzrückgang gegen 1931 um 6,6%,
RM 300.— in 1933, d. h. Umsatzrückgang gegen 1932 um 12,3%.

Bei der englischen Gesellschaft kann der Durchschnittsumsatz von LSt. 7.15.— als angemessen bezeichnet werden, wenn man berücksichtigt, daß die Gesellschaft überwiegend kleine einschächtige Automaten betreibt, und daß das Beförderungsergebnis der englischen Eisenbahnen im Jahre 1931/32 ungünstig gewesen ist.

Einkaufswerte

Die Einkaufswerte spiegeln die Abhängigkeitsverhältnisse wider, in denen sich die Gesellschaften von ihren Muttergesellschaften befinden. Hierauf wird an geeigneter Stelle noch näher eingegangen. Es sei nur bemerkt, daß sich die Menge und Güte der aus dem Automaten verkauften Waren nicht beliebig herunterdrücken läßt, ohne daß die Konsumenten darauf mit einer Nichtbenutzung der Automaten reagieren.

Auch bei der englischen Gesellschaft scheint der Einkaufspreis für die Füllungen, verglichen mit den Preisen, die die deutschen Gesellschaften zu zahlen haben, normal; da jedoch die verkauften Schokoladentäfelchen ausschließliches Erzeugnis ein und derselben Schokoladenfabrik sind, die früher selbst Automaten betrieb und diese Apparate in die Gesellschaft eingebracht hat, so ist es nicht ausgeschlossen, daß in bezug auf den Einkaufspreis Bindungen bestehen, die das Ergebnis, soweit es dem Umsatz in Schokolade entspringt, beeinflussen.

Unkosten

1. Abschreibung. Der Abschreibungssatz wird von den Firmen im Einvernehmen mit den Eisenbahngesellschaften festgesetzt. Er beträgt für Deutschland 10 % für die Süßigkeitsautomaten, dagegen 20 % für die Zündholzautomaten. Dieser hohe Satz, der in einer Sonderabmachung mit der

Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn vereinbart wurde, ist im Hinblick auf die Abhängigkeit, in der sich die Zündholzautomatengesellschaft von ihrer Lieferantin befindet, gerechtfertigt. Die Gesellschaft sieht sich dem Gebilde eines Monopols gegenüber, ist also machtlos dagegen, wenn die Monopolverwaltung z. B. eines Tages die Weiteranfertigung der aus den Automaten verkauften Sonderpackungen[1]) bei zurückgehenden Bezügen ablehnen würde.

Die englische Automatengesellschaft hat ihren Apparaten einen Einstandswert von LSt. 15 zugrunde gelegt und schreibt sie mit 10 % ab. Der Wert von LSt. 15 je Automat erscheint in Anbetracht des Alters der Apparate angemessen.

2. Pacht. Die Pachtsätze, die die Gesellschaften den Eisenbahnverwaltungen für die Aufstellungs- und Betriebserlaubnis für ihre Automaten zu zahlen haben, sind verschieden.

Die günstigsten Pachtsätze genießen die deutschen Automatenbetriebsgesellschaften, und zwar nicht allein deshalb, weil es sich um eine reine Umsatzpacht handelt, sondern auch darum, weil die Pachtsätze sehr niedrig und infolge des Umsatzrückgangs noch ermäßigt worden sind. Die in 1930 12 % betragenden Pachtsätze wurden 1931 auf 9 % herabgesetzt, und heute haben die Gesellschaften nur 8 % zu entrichten. Die englische Gesellschaft befindet sich in dieser Hinsicht nicht in der gleichen Lage. Der Pachtsatz beträgt $17^1/_2$ % des Umsatzes, mindestens aber LSt. 2 je Automat.

Die Umsatzpachten bieten den deutschen Gesellschaften den außerordentlichen Vorteil, daß sie, wenigstens in bezug auf die Pachtsätze, das in den Konjunkturschwankungen liegende Wagnis auf die Deutsche Reichsbahn abgewälzt haben, und man muß es als ein großes Entgegenkommen seitens der Reichsbahnhauptverwaltung bezeichnen, daß sie sich mit einer solchen Regelung einverstanden erklärte.

---

[1]) Die aus den Automaten zu 5 Rpf. verkauften Zündholzschachteln sind etwas kürzer als die im Ladenhandel üblichen, sie haben das sogen. $^3/_4$ Format. Die Gesellschaft macht es durch diese Sonderform, der die Abmessungen des Warenschachtes entsprechen, unmöglich, daß ungetreue Pfleger sich im freien Handel Zündholzschachteln kaufen und diese Schachteln, an deren Verkauf sie mehr verdienen würden, als ihre Pflegevergütung ausmacht, in die Automaten einlegen.

3. Pflege. Die Pflegekosten für die Apparate betragen im allgemeinen 10 % des Umsatzes. Zuweilen werden verschiedene Automatengattungen von den gleichen Pflegern versorgt, wodurch sich die Kosten hierfür verringern: so haben die Zündholzautomatengesellschaft und die Süßigkeitsautomatengesellschaft A auf einigen Bahnhöfen gemeinsame Pfleger. Daß die Ausgaben für die örtlichen Pfleger bei der Süßigkeitsautomatengesellschaft B etwas geringer sind, hat seinen Grund darin, daß das Arbeitsgebiet dieser Gesellschaft in der Hauptsache auf das Land Sachsen beschränkt ist und in ihm drei Großstädte liegen, in denen die Fabrik Zweigniederlassungen unterhält, von deren Angestellten die Automaten mitbedient werden.

Die englische Automatengesellschaft gewährt ihren Pflegern eine Vergütung von 5 % des Umsatzes; dies ist dadurch ermöglicht, daß die Arbeitszeit der Pfleger voll ausgenutzt ist, weil ja die Gesellschaft ein Monopol für die Bahnhöfe besitzt, sodaß sämtliche Automaten auf einem Bahnhof dem gleichen Pfleger unterstehen.

4. Ueberwachungsdienst. Diese Kostenart, die nur in der Ertragsberechnung der Zündholzautomatengesellschaft erscheint, rührt daher, daß sich die Gesellschaft anfangs 1931 zur Einrichtung eines planmäßigen technischen und kaufmännischen Ueberwachungsdienstes entschloß.

5. Reparaturen. Der hohe Betrag für Reparaturen bei der Zündholzautomatengesellschaft ist darauf zurückzuführen, daß es sich weniger um Ausbesserung von schadhaften oder fehlerhaft arbeitenden Apparaten als vielmehr um die Kosten für den Umbau einer bestimmten Type handelt, da die aus dieser Automatentype verkauften Schachteln dem Publikum nicht bekannt waren und infolgedessen von ihm abgelehnt wurden.

6. Falschgeldverluste. Der hohe Anteil der durch Falschgeld erlittenen Verluste = 2 % des Umsatzes bei der englischen Gesellschaft muß überraschen. Dem Verfasser wurde hierzu mitgeteilt, daß die Gesellschaft es vorzieht, durch eine großzügigere Einstellung der Münzprüfer ihrer Apparate solche Verluste zu tragen, als durch eine zu genaue Einstellung der Münzprüfer Konsumenten, deren Münzen vom Apparat nicht angenommen werden, zu verärgern. Dies ist um so mehr geboten, als in England unter den Ein-Penny-Stücken heute noch sehr viele alte, abgegriffene, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts geprägte Münzen umlaufen. Die Ursache der hohen Falschgeldver-

luste ist daher weniger in technischen Mängeln zu suchen; der Grund ist vielmehr eine Art „Kundendienst".

7. Allgemeine Unkosten. Die Höhe der Unkosten wird jeweils durch die Arbeit bestimmt, die die Verwaltung der Automaten den Gesellschaften bereitet. Soweit es möglich war, wurden die Verwaltungskosten anteilig auf das Warenautomatengeschäft umgelegt.

Hierzu gehört auch die bei der Zündholzautomatengesellschaft unter „Einkaufswerte" erscheinende Zündwarensondersteuer. Die Entrichtung dieser Steuer beruht darauf, daß sich die Gesellschaft vor der Errichtung des Zündwarenmonopols in Deutschland in großem Umfang mit Zündhölzern in der richtigen Erwartung versorgt hatte, daß die Preise erhöht würden. Diese Erwartung hat sich auch erfüllt[1]); diese Voreindeckung war aber für die Gesellschaft insofern nutzlos, als sie ihre Vorräte nachversteuern mußte.

b) Abschließende Beurteilung

Zieht man aus den Ergebnissen, die aus dem Betrieb der Bahnhofsautomaten von den vorstehend behandelten Unternehmungen ausgewiesen werden, den Durchschnitt, so erweist sich, daß aus den Roherträgnissen kein Gewinn erzielt, sondern lediglich die Abschreibung der Anlagewerte ermöglicht wird; dies bedeutet, da die Abschreibungssätze das Normalmaß nicht überschreiten, eine unzweifelhafte Unrentabilität.

Um ein Urteil darüber zu gewinnen, ob eine solche tatsächlich vorliegt, ist es geboten, aus den zu den einzelnen Betriebsergebnissen gemachten Bemerkungen und der Zweckbestimmung der Gesellschaften entsprechende Schlüsse zu ziehen.

Es muß beachtet werden, daß diese Gesellschaften Vertragsnehmer staatlicher oder anderer öffentlicher Verkehrsunternehmungen sind, und daß bei ihnen der Betrieb der Automaten in der Weise vor sich geht, daß sie eine Pacht zu bezahlen haben, für deren Bemessung die Umsätze der Automaten bestimmend oder mitbestimmend sind. Der Ertrag entspricht bei der einfachen Struktur dieses Geschäftszweiges unmittelbar dem Saldo zwischen Handelsspanne und Unkosten. Unzweifelhaft ist der Ertrag in den Betriebsergebnissen ordnungsmäßig errechnet

---

[1]) Durch das am 1. April 1930 gegründete Zündwarenmonopol wurden die Einkaufspreise um durchschnittlich 14.6 % erhöht.

und ausgewiesen. Andererseits aber stellt keine der Gesellschaften das einfache Gebilde eines reinen Warenautomatenbetriebes dar; durchweg betreiben sie daneben noch die gleichen oder andere Arten von Automaten auf anderen, freieren Pachtbedingungen unterliegenden Aufstellungsplätzen, und schließlich befinden sich die Gesellschaften mehr oder weniger im Besitz von oder im Beteiligungsverhältnis zu ihren Lieferfirmen.

Für die letzteren war der primäre Zweck der Bildung dieser Betriebsgesellschaften, bzw. der Beteiligung an ihnen, die Schaffung eines dauernd gebundenen Abnehmers. Dieser Tatbestand trifft für die drei deutschen Gesellschaften mit Bestimmtheit zu, anscheinend aber auch aus dem bereits genannten Grunde für die englische.

Bei diesen inneren Verhältnissen der Gesellschaften besteht naturgemäß die Möglichkeit, deren Betrieb durch anteilige Verrechnung von Unkosten und durch Bemessung der Einkaufspreise so zu gestalten, daß dem Verpächter nicht Veranlassung zu erhöhten Pachtforderungen gegeben wird. Inwieweit von dieser Möglichkeit bei der Unkostenverteilung in einem die Rentabilität beeinflussenden Umfange Gebrauch gemacht wird, ist für den Außenstehenden nicht zu beurteilen.

Dagegen läßt sich nachweisen, daß die Einkaufspreise, die die beiden deutschen Gesellschaften für Süßigkeitsautomaten an ihre Muttergesellschaften zu entrichten haben, erheblich über den Marktpreisen liegen, und daß die Rentabilität der Tochterunternehmungen außer Frage stehen würde, wenn sie auf dem freien Markte einkaufen könnten.

Im Jahre 1930 kostete eine 100 g-Tafel Schokolade in Deutschland 40 Rpf. Die Gesamthandelsspanne (Groß- und Einzelhandel) betrug 45 % des Kleinverkaufspreises [1]); demnach war der Einkaufspreis für die 100 g-Tafel 22 Rpf. Legt man das damals noch 16 g betragende Nettogewicht der Automatenpackungen zugrunde, so würde sich für diese Packung ein Einkaufspreis von 3,52 Rpf. ergeben. Geht man von diesem Einkaufspreis aus, so hätten die beiden Firmen RM 1 152 800.— bzw. RM 199 400.— für die von ihren Muttergesellschaften bezogenen Waren entrichten müssen. Bei gleichbleibenden Betriebsunkosten hätte sich demnach der Verlust der Gesellschaft A in Höhe von RM 36 810.— in einen Reingewinn von RM 765 390.— verwandelt, und der Reingewinn der Gesellschaft B wäre von RM 14 619.— auf RM 112 679.— angewachsen.

Die beiden Gesellschaften würden hiernach bei freier

[1]) Hirsch-Handelsspanne, S. 22.

Einkaufsmöglichkeit mit einer außerordentlich günstigen Rentabilität arbeiten. Die scheinbare Unrentabilität bedeutet daher keine Kapitalfehlleitung, die das Volksvermögen schädigen würde, denn die vorstehend errechneten Gewinne sind tatsächlich erzielt, nur bleiben sie in dem Filter hängen, den die Muttergesellschaft bildet. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die obigen Ziffern das Betriebsjahr 1930 erfassen. Ob angesichts der starken Umsatzrückgänge heute, selbst unter Berücksichtigung des über die Einkaufspreise Gesagten, doch Gewinne erzielt werden können, bleibe dahingestellt.

Die Gewinne entstehen dadurch, daß der Konsument sich zur Zahlung eines Aufgeldes bereitfindet. Er verschafft mit diesem Aufgeld den Muttergesellschaften eine erhöhte Lage- und Monopolrente, die erstere durch den besonderen Standort dieser Bahnhofsautomaten, die letztere dadurch, daß auf den Bahnhöfen sonstige Verteilungsformen, die Süßigkeiten in diesen Kleinpackungen abgeben, nicht bestehen, und weil die Aufstellung von die gleichen Waren verkaufenden, aber verschiedenen Gesellschaften gehörenden Automaten seitens der Bahnverwaltungen meist nicht gestattet wird. Doch ist das Aufgeld volkswirtschaftlich unbedenklich, weil, wie an früherer Stelle nachgewiesen, die Umsätze dieser Automaten rein zusätzlicher Art sind und den Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" vergrößern, ohne andere Sektoren in volkswirtschaftlich schädlichem Ausmaß zu schmälern.

Auch bei der Zündholzautomatengesellschaft kann man den ausgewiesenen Verlust nicht als einen echten gelten lassen. In den Abschreibungen liegt — abgesehen davon, daß der Abschreibungssatz an sich ungewöhnlich hoch ist — ein von der Muttergesellschaft, die die Automaten zu einem verhältnismäßig hohen Preis berechnet hat, vorweggenommener Gewinn, ferner erweckt die Höhe der verschiedenen Unkostenposten den Eindruck einer gewissen Umlagerung aus den Betriebszweigen der beiden Gesellschaften.

Die Rentabilität der Gesellschaft wird nach erfolgter voller Abschreibung der Anlagewerte und einem Wiederansteigen der Verkaufsziffer eine um so günstigere sein, als die von ihr verkaufte Ware ausgesprochenermaßen ein Artikel des täglichen Bedarfs ist, und überdies das Zugabegesetz in Deutschland die unentgeltliche Beifügung von Zündhölzern, z. B. bei dem Kauf von Tabakwaren, im Gegensatz zu anderen Ländern, wie der Schweiz, einschränkt.

Die Frage einer Kapitalfehlleitung ist somit bei dieser gesamten Gattung des freien Automaten zu verneinen.

Schlußwort

Die mit der vorliegenden Arbeit gegebene Untersuchung der bei dem mechanischen Warenverkauf auftretenden volkwirtschaftlichen Fragen lehrt demnach folgendes:

1. Die Nutzbarmachung des Automaten ist an die Voraussetzung einer ausreichenden Großstadtbildung in einer Volkswirtschaft gebunden. Der Automat eignet sich für den Einzelhandel überall da, wo durch Gesetz die Zeiten für die Offenhaltung des Ladengeschäfts beschränkt sind und der Verkauf aus Automaten außerhalb dieser Zeiten zulässig ist. Die Starrheit des Automaten in waren- und preistechnischer Hinsicht ermöglicht den mechanischen Verkauf nur für Güter mit relativ unelastischer Nachfrage.

2. Von der Umsatzseite her bedeutet der Einzelhandelsautomat keine volkswirtschaftlich unerwünschte Beeinträchtigung bestehender Verteilungsformen. Vielmehr führt er dem Einzelhandel als dem natürlichen Träger der Warenverteilung Umsätze zu, die ihm ohne den Automaten entgehen würden. Der freie Automat in der Form des Bahnhofsautomaten vergrößert den Sektor „Nahrungs- und Genußmittel" durch die Schaffung „zusätzlichen Umsatzes"; in der Form des Zigarettenautomaten in den deutschen Gaststätten beeinflußt er die Konsumgütersphäre nicht.

3. In bezug auf den Arbeitsmarkt ist eine Freisetzung menschlicher Arbeitskräfte nirgends festzustellen. Der Automatenindustrie und den mit ihr verbundenen Industrien führt der Automat in den Aufbaujahren vorübergehend ein arbeitsmarktlich belangreiches Maß von Beschäftigung zu. Die Sättigung des Absatzmarktes bringt nur eine Schrumpfung, aber kein Versiegen dieser Arbeitsmöglichkeiten. Für den Betrieb der freien Automaten wird dauernd eine gleichmäßige Anzahl von Arbeitskräften beschäftigt.

4. Die Rentabilität des Einzelhandelsautomaten ist nur dann gegeben, wenn der Einzelhandel durch ein Residenzrecht gegen Umsatzzersplitterung innerhalb der gesamten Einzelhandelsautomatenumsätze gesichert und eine

Uebersetzung des Einzelhandels mit Automaten vermieden wird. In einer mit freien Automaten stark übersetzten Volkswirtschaft wird die Rentabilität in Frage gestellt, wenn auf weniger als 250 Einwohner ein Einzelhandelsautomat entfällt. Der freie Automat erweist sich sowohl als Bahnhofsautomat wie als Gaststättenautomat als rentabel und bringt den betreibenden Unternehmungen auch noch mittelbare Gewinne.

5. Das Ausmaß des mechanischen Warenverkaufs in einer Volkswirtschaft ist gering und für die Gesamtwirtschaft unwesentlich. Der Automat kann die bestehenden Formen der Warenverteilung nicht ersetzen. Die Bedeutung des Automatenproblems darf daher nicht überschätzt werden.

Anhang

Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten. vom 6. Juli 1934[1])

(Das deutsche Reichsgesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 mit amtlicher Begründung und Ausführungsverordnung)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 erhält folgenden Abs. 5:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten darf nur innerhalb der nach den Absätzen 1 bis 4 für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen an Werktagen zulässigen Zeit erfolgen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen."

§ 2.

Der Artikel I des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 erhält folgenden Abs. 3:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten darf nur innerhalb der nach den Absätzen 1 und 2 für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen zulässigen Zeit erfolgen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen".

---

[1]) Deutscher Reichsanzeiger vom 7. Juli 1934

§ 3.

Der § 41a der Gewerbeordnung erhält folgenden Abs. 3:

„Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten an Sonn- und Festtagen ist verboten. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen".

Berlin, den 6. Juli 1934.

Der Reichskanzler	Der Reichsarbeitsminister	Für den Reichswirtschaftsminister der Reichsminister der Justiz
Adolf Hitler	*Franz Seldte*	*Dr. Gürtner*

Begründung
zu dem Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934

Die selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Automaten), mit denen Zigarren, Zigaretten, Streichhölzer, Konfitüren und ähnliche Waren abgesetzt werden, gelten nach Rechtsprechung und Verwaltungspraxis als offene Verkaufsstellen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Infolgedessen darf während der Zeit, in der offene Verkaufsstellen nach § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 an Werktagen und nach § 41a der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, d. h. in der Regel werktags zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr morgens und Sonntags, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, während des ganzen Tages, ein Verkauf aus solchen Automaten nicht stattfinden. Die Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erstrecken sich in der Hauptsache auf gewisse Ausnahmesonntage, insbesondere vor Weihnachten, und auf den Verkauf in Bedürfnisgewerben. Die Besitzer der Automaten sind verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Benutzung der Automaten während der werktäglichen und sonntäglichen Ladenschlußzeiten unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten nicht für solche Automaten, die in Gast- und Schankwirtschaften aufgestellt sind, sofern ihre Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist und sofern es sich um Gegenstände, die nach Gewohnheit und nach den Anschauungen des Verkehrs zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gäste dienen, und um

geringe Mengen handelt, die zum Verbrauch an Ort und Stelle bestimmt sind. Weiter ist die Benutzung von Warenautomaten nach der geltenden Rechtsauffassung insoweit nicht beschränkt, als sie als Zubehör von Eisenbahnunternehmungen auf Eisenbahngeländen aufgestellt sind, da für diese gemäß § 6 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 19 der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten die Ladenschlußvorschriften nicht gelten.

Die Anwendung der gesetzlichen Ladenschlußvorschriften auf Warenautomaten ist der Entwicklung der deutschen Automatenindustrie naturgemäß hinderlich gewesen. Diese Industrie erstrebt daher schon seit langem unter Hinweis auf die große Entwicklung, die das Automatenwesen im Ausland, insbesondere in Dänemark, in der Nachkriegszeit genommen hat, eine gesteigerte Entwicklungsmöglichkeit auch für Deutschland durch Aufhebung der bestehenden Beschränkungen. Die deutsche Automatenindustrie ist bisher sehr stark am Export beteiligt gewesen, insbesondere nach solchen Ländern, die noch über keine eigene Automatenindustrie verfügen. Die Leistungsfähigkeit für den Export setzt aber eine gewisse Mindestleistung für den heimischen Markt voraus, der die gesetzlichen Beschränkungen hinderlich waren. Mit dem in letzter Zeit eingetretenen Rückgang des Exports ist die Bedeutung des Inlandmarktes für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der Arbeitsplätze in der Automatenindustrie noch gestiegen.

Die Freistellung der Warenautomaten von den Ladenschlußvorschriften hat eine sozialpolitische und eine wirtschaftspolitische Bedeutung. In sozialpolitischer Hinsicht wird durch die gewährte Erleichterung die Beschäftigungsmöglichkeit, soweit die Herstellung der Automaten in Betracht kommt, nicht nur erhalten, sondern erhöht, da als sicher anzunehmen ist, daß das neue Gesetz den Absatz und damit auch die Herstellung von Warenautomaten wesentlich steigern wird. Zur Zeit werden in der deutschen Automatenindustrie etwa 5 000 Arbeiter beschäftigt, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Anteil des Lohnes an den Herstellungskosten in der Automatenindustrie besonders hoch ist. Ferner ist eine erhebliche Zahl von Arbeitern, die nach Angabe der Automatenindustrie die Zahl der mit der eigentlichen Herstellung der Automaten beschäftigten Arbeiter wesentlich übersteigt, schon jetzt in den sogen. Zubringer- und Füllindustrien mit der Herstellung der für Warenautomaten bestimmten besonderen Konstruktionsteile und Waren beschäftigt; auch diese Zahl wird sich zweifellos erhöhen. Die Wartung und Instandhaltung der Automaten wird bei einer vermehrten Aufstellung gleichfalls mehr Arbeitskräfte erfordern, ganz abgesehen von weiteren Auswirkungen, die je nach der Art der Waren ebenfalls im Sinne gesteigerter Beschäftigungsmöglichkeiten eintreten können. Was die Angestellten des Handelsgewerbes angeht, so wird ihre Beschäftigungsdauer durch die Freistellung der Automaten nicht beeinflußt, da die Wartung der Automaten innerhalb der für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen allgemein zulässigen Zeit erfolgen kann und auch am Sonntag nicht erforderlich ist; das Ge-

setz stellt dies durch eine ausdrückliche Vorschrift sicher. Die Zahl der Angestellten der Einzelhandelsgeschäfte wird aller Voraussicht nach durch die vermehrte Aufstellung von Automaten zum mindesten nicht ungünstig beeinflußt.

Die erwähnte günstige Entwicklung der Automatenindustrie und der sogen. Zubringer- und Füllindustrie hat zugleich erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Ferner ist in wirtschaftlicher Hinsicht die Frage bedeutsam, ob die Vermehrung der Warenautomaten eine Steigerung des Absatzes oder nur eine Verschiebung mit sich bringen wird. Die Besorgnis des Einzelhandels, daß es sich bei einem gesteigerten Verkauf aus Automaten nur um eine Bedarfsverschiebung handle und damit der durch Automaten herbeigeführte Warenumsatz dem Einzelhandel entzogen werde, kann, wenn auch nicht alle Auswirkungen des neuen Gesetzes von vornherein zu übersehen sind, doch nicht als berechtigt anerkannt werden. Denn die Erleichterung des Verkaufs aus Automaten dürfte zum mindesten bei bestimmten Waren, insbesondere bei dem zur Zeit nach Lage der gesetzlichen Vorschriften für die Automatenindustrie besonders wichtigen Verkauf von Zigaretten, eine Steigerung der Bedarfsdeckung zur Folge haben. Weiterhin kommt durch die Beschränkung der Warenabgabe während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten auf solche Automaten, die in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsgeschäften aufgestellt sind und in denen nur Waren feilgeboten werden, die in diesen Geschäften selbst geführt werden, eine solche Absatzsteigerung auch dem Einzelhandel zugute, oder es tritt, soweit keine Umsatzsteigerung stattfindet, wenigstens keine Verringerung des Umsatzes für den Einzelhandel ein. Außerdem wird damit dem weiteren Bedenken des Einzelhandels Rechnung getragen, es könnte ihm bei einer allgemeinen Freigabe des Verkaufs aus Warenautomaten ein unerträglicher Wettbewerb dadurch entstehen, daß auch Nichtladeninhaber Automaten aufstellen könnten. Der Anschaffungspreis für Warenautomaten ist heute so niedrig, daß hieraus keine Schwierigkeiten für den Einzelhandel zu erwarten sind. Die Neuregelung erscheint für manche Zweige des Einzelhandels auch deshalb vorteilhaft, weil sie ein gewisses Gegengewicht gegen die rechtliche Sonderstellung schafft, die die offenen Verkaufsstellen auf Eisenbahngelände und der Warenverkauf in Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Trinkhallen heute noch einnehmen. Die Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen zu treffen, wobei es möglich wäre, erforderlichenfalls die Art der aus Automaten abzugebenden Waren zu bestimmen, erscheint überdies geeignet, etwa wider Erwarten eintretende ungünstige Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere auf den Einzelhandel, zu verhindern oder zu mildern.

Da die gesetzlichen Vorschriften über den Ladenschluß zur Zeit teils im § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919, teils im § 41a der Gewerbeordnung, ferner für den 24. Dezember in dem besonderen Gesetz vom 13. De-

zember 1929 enthalten sind, müssen diese Rechtsgrundlagen gleichmäßig geändert werden. Obwohl diese Aenderungen die ohnehin vorhandene Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Vorschriften noch zu erhöhen geeignet sind, lassen sie sich doch wegen ihrer Eilbedürftigkeit und im Hinblick darauf rechtfertigen, daß in Kürze eine Neufassung der Arbeitszeitvorschriften auf Grund der im § 68 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 enthaltenen Ermächtigung erfolgen soll; dabei wird Gelegenheit sein, auch die neugefaßten Vorschriften über den Ladenschluß einzufügen.

(Veröffentlicht vom Reichsarbeitsministerium)

Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934[1])

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919, des Gesetzes über den Ladenschluß am 24. Dezember vom 13. Dezember 1929 und der Gewerbeordnung, sämtlich in der Fassung des Gesetzes über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934, wird vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Der Verkauf von Waren aus Automaten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten nach Maßgabe der eingangs angeführten Vorschriften ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Es dürfen nur solche Waren abgegeben werden, die für die zugehörige offene Verkaufsstelle fachüblich sind und ausschließlich oder in erheblichem Umfange in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Welche Waren fachüblich sind, bestimmt im Zweifelsfall der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die vom Reichsarbeitsminister beauftragte Stelle.

2. Waren, die in Handwerksbetrieben geführt werden, ohne in diesen Betrieben hergestellt oder be- oder verarbeitet zu werden, dürfen nicht abgegeben werden.

3. Der Verkauf muß ausschließlich auf Rechnung des Inhabers der offenen Verkaufsstelle erfolgen.

4. Warenhäuser, Kleinpreisgeschäfte, Serienpreisgeschäfte und andere durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Gechäfte sowie Verteilungsstellen von Konsumvereinen und Werkkonsumanstalten sind vom Verkauf ausgeschlossen.

5. Es bleibt vorbehalten, die Zahl der in räumlichem Zusammenhang mit der gleichen offenen Verkaufsstelle aufzustellenden Automaten zu beschränken oder den Verkauf bestimmter Waren zu untersagen.

[1]) Reichsgesetzblatt, Teil I vom 4. September 1934,

Lebenslauf.

Ich, Götz, August, Michael Harwig, wurde am 20. Juli 1909 in Berlin als Sohn des Dr.-Ing. Gerhard Harwig und seiner Ehefrau Lucy, geb. Asch, beide in Berlin, geboren. Ich besuchte vom Herbst 1915 bis zum Herbst 1919 das Friedrichs-Realgymnasium, vom Herbst 1919 bis zu Ostern 1924 das Staatliche Wilhelms-Gymnasium und von Ostern 1924 bis Ostern 1928 das Staatliche Französische Gymnasium, alle in Berlin; an letzterem bestand ich am 5. März 1928 die Reifeprüfung.

Nach einsemestrigem Aufenthalt in Cambridge und London arbeitete ich vom 1. Oktober 1928 bis 15. Oktober 1929 als kaufmännischer Lehrling bei der „Osram"-G.m.b.H., K. G., Berlin. Während des Sommersemesters 1929 war ich an der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin als Studierender eingeschrieben. Vom Wintersemester 1929/1930 bis zum Sommersemester 1931 studierte ich in der Abteilung „Allgemeine Wissenschaften" an der Technischen Hochschule Stuttgart und vom Wintersemester 1931/32 bis zum Wintersemester 1932/33 an der Handelshochschule Berlin, an der ich am 14. November 1932 die Prüfung zum Diplom-Kaufmann bestand. Nach einsemestriger Unterbrechung setzte ich mein Studium an der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel fort. Dort promovierte ich am 10. Mai 1935 zum Dr. rer. pol. Meine Dissertation entstand unter der Leitung von Prof. Dr. Edgar Salin, Basel. Nach Beendigung des Studiums habe ich mich dem Berufe eines Kaufmanns zugewandt.

Ich habe bei folgenden Dozenten gehört:

Vorlesungen:

Universität Berlin: Bornhak, Kipp, Nußbaum, Rabel, Wolff.

Technische Hochschule, Stuttgart: Braunbek, Grammel, Häbich, Kutta, Löbell, v. Pistorius, Regener, Rieger, Veesenmeyer, Wilke-Dörfurt.

Handelshochschule Berlin: Besson, Briefs, Eulenburg, Gieseke, Gerstner, Hirsch, Landauer, Leitner, Mellerowicz, Nicklisch, Palyi, Roepke, Schmitt, Schuhmacher, Weber, Witte.

Universität Basel: Salin, Ritschl, Mangold, Ruck, Simonius, Wackernagel, Wieland.

Uebungen, Seminare und Laboratorien:

Technische Hochschule Stuttgart: Grammel, Häbich, Kutta, Regener, Veesenmeyer.

Handelshochschule Berlin: Bonn, Gieseke, Krause, Landauer, Leitner, v. Mehring, Mellerowicz.

Universität Basel: Salin, Ritschl, Mangold, Ruck.